

# INFORMATIONSBRIEF #124 2022

Republikanischer  
Anwältinnen- und  
Anwälteverein e.V.

RAV

JIN  
JIYAN  
AZADĪ

# Inhalt

- 4 EDITORIAL 124
- 7 EIN STREITER FÜR DAS RECHT  
Hans-Christian Ströbele  
*Wolfgang Kaleck*
- 14 »NUTZEN SIE IHRE JURISTISCHEN FÄHIGKEITEN UND RECHTSFÄHIGKEIT«  
Redebeitrag auf der Kundgebung zum Protest im Iran  
*Maryam Mosavi*
- 18 »ALS RECHTSANWÄLT\*INNEN STEHEN WIR EIN FÜR MENSCHENRECHTE«  
Redebeitrag des RAV zur Lage im Iran am 7. November 2022  
*Barbara Wessel*
- 23 #IRANREVOLUTION2022  
Interview mit der Journalistin Gilda Sahebi  
*Anya Lean & Peer Stolle*
- 28 RAV-REGIONALGRUPPE BAYERN  
Offenes Vernetzungstreffen für den Süden 2023  
*Yunus Zijal*
- 29 RAV-REGIONALGRUPPE BERLIN  
E-evidence: Gerichtsniederlagen und Glühwein  
*Tom Jennissen*
- 30 RAV-REGIONALGRUPPE NRW  
Versammlungsgesetz, Abschiebeknast, »MigrationspolitischeTage«  
*Anna Magdalena Busl, Marcel Keienborg & Sohie Dittmeyer*
- 32 #UNTEILBAR HAT SICH AUFGELÖST  
Zeit für einen neuen Aufbruch  
*Franziska Nedelmann & Ulrich von Klinggräff*
- 36 MEHR SOZIALE BÜRGERRECHTE DURCH DAS GEPLANTE BÜRGERGELD?  
Was die Ampel-Koalition ändert und was sie verändern müsste  
*Christoph Butterwegge*
- 42 ES GEHT UM DIE MENSCHENWÜRDE  
Erste Positionsbestimmung des RAV  
*RAV*
- 44 STRATEGISCHE PROZESS-FÜHRUNG IN DER SOZIALEN KRISE  
Mit Recht gegen die Ungleichheit  
*Sarah Lincoln*
- 48 WOHNUNGSLOS IN DER KRISE  
Positionen zu Gesundheit, Geld und Gender  
*Wohnungslosen\_Stiftung*
- 52 GALLISCHE DÖRFER HELFEN NICHT  
Zur Auseinandersetzung über die sogenannte Schonfristzahlung  
*Benjamin Hersch*
- 56 »ER HAT SICH STETS BEMÜHT«  
Chancen und Grenzen des neuen Lieferkettengesetzes  
*Antonia Klein & Miriam Saage-Maß*
- 60 HUNGER NACH RECHT  
Nahrung als juridischer Gegenstand  
*Volker Eick*
- 74 PAULA HAT ZWEI MAMAS  
Strategische Prozessführung für ein neues Abstammungsrecht  
*Lucy Chebout*
- 78 GEHEIME NSU-AKTEN?  
Zu den Voraussetzungen der Einstufung von Informationen als Verschlusssachen  
*Hannah Vos*
- 82 MEHR ALS 140 MORDDROHUNGEN MIT POLIZEIBETEILIGUNG?  
Unvollständige Aufklärung im NSU 2.0-Komplex  
*Volker Eick*
- 84 DER AKJ UND DIE CAUSA VOLLBRECHT  
Eine Geschichte über mediales Versagen, Demokratieverständnis und Trans\*-feindlichkeit  
*arbeitskreis kritischer jurist\*innen an der HU*
- 93 50 JAHRE VEREINIGUNG DEMOKRATISCHER JURISTINNEN UND JURISTEN  
Die VDJ hat Geburtstag  
*Waltraut Verleih*
- 96 RECHTSNIHILISMUS UND KÄMPFE DER ANWALTSCHAFT UNTER PUTIN  
Zur aktuellen Lage der russischen Anwaltschaft  
*Lyudmila Aleksandrova*
- 105 MENSCHENRECHTE IN DER TÜRKEI UND KURDISTAN  
Bericht über die International Human Rights Academy  
*Julius Becker*
- 108 EIN REST VOM ANSCHEIN DES RECHTSSTAATES  
Das ÇHD-Verfahren endet nach zehn Jahren  
*Miriam Frieding*
- 114 »FRETTERODE-VERFAHREN« ENDET WIE HÄUFIG  
Milde für Neonazis  
*Sven Adam & Rasmus Kahlen*
- REZENSIONEN
- 117 MICHAEL SELK: MIETMÄNGEL UND MÄNGELRECHTE.  
»Schimmeldrosten« spricht wieder Recht  
*Henrik Solf*
- 118 L. BEDNARSKI: LITHIUM – DAS GLOBALE RENNEN UM ENERGIEDOMINANZ  
Auf dem Weg in die nächste Natur- und Menschenrechtskatastrophe?  
*Volker Eick*

# Editorial 124

Von zwei Kollegen müssen wir zu Beginn unseres RAV *InfoBrief* Abschied nehmen. RAV-Mitglied der ersten Stunde und Aufrechter Streiter für Demokratie und Rechtsstaat, Christian Ströbele, ist verstorben. Viele unserer Kolleg\*innen nahmen an der von der *die tageszeitung* (taz) ausgerichteten Trauerfeier teil. Unser langjähriger Vorstandsvorsitzender Wolfgang Kaleck hat einen Nachruf auf den Kollegen verfasst, den wir in diesem *InfoBrief* dokumentieren (S. 7). Im September verstarb, für viele überraschend, der Rechtsstaats-Kämpfer und langjährige Bürgerrechtskollege Martin Kutscha. Über Jahre und Jahrzehnte hat er unermüdlich in der *Humanistischen Union*, in der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* (VDJ) – lange auch als deren Bundesvorsitzender –, als Lehrender auch an der *Fachhochschule für Verwaltung und Recht* in Berlin im Kampf um Bürger- und Menschenrechte gewirkt und mit seinem spezifischen Schalk auch dann für guten Laune gesorgt, wenn die Bürgerrechtslage alles andere als rosig war. Auch dem RAV war er freundschaftlich verbunden, und viele von uns haben in den vergangenen Jahrzehnten mit ihm zusammenarbeiten dürfen. Unsere Anteilnahme gilt den Hinterbliebenen beider verstorbener Kollegen.

Neues getan hat sich in der Geschäftsstelle: Die für unsere Finanzverwaltung zuständige Kollegin Katrin Voss hat eine neue Aufgabe in einem ebenfalls spannenden Umfeld übernommen, und seit Mitte Mai

2022 arbeitet nunmehr Christian Joachim für uns. Katrin, mit der wir alle sehr gern zusammengearbeitet haben, wünschen wir das Beste. Und uns – in der neuen Konstellation – auch!

Im November haben wir unsere Mitgliederversammlung durchgeführt. Als Referenten hatten wir Maximilian Pichl von der Universität Kassel gewinnen können, der im zweiten Teil unserer Veranstaltung zu »Rechtskämpfen um die sozial-ökologische Transformation« referierte und an dessen Referat sich eine angeregte Diskussion auch in Hinblick auf die anstehenden Aufgaben für den RAV als rechtspolitischer Organisation anschloss.

In Vorbereitung befindet sich unser RAV-Kongress, der vom 16. bis zum 17. Juni 2023 in Leipzig stattfinden wird. Mitsreiter\*innen für die Vorbereitung und Durchführung des Kongresses sind sehr willkommen und melden sich gern in der Geschäftsstelle.

Zum Heft: Wieder ist es uns gelungen, einen Schwerpunkt für diesen *InfoBrief* zusammenzustellen, diesmal zu »Das Soziale und das Recht: Von den Trümmern, die vom ursprünglich geplanten »Bürgergeld« noch übriggeblieben sind (ab S. 36), über die Positionsbestimmungen der *Wohnungslosen-Stiftung* mit Blick auf Gesundheit, Geld und Gender (S. 48) bis hin zur Strukturierung und den Defiziten des Lieferkettengesetzes der Bundesregierung (ab S. 56) reichen die Beiträge, von denen sich zwei weitere zudem mit »Wohnen in der Krise« (ab S. 52) und »Strategischer Prozessfüh-

rung in der Krise« auseinandersetzen (ab S. 44). Auch der RAV selbst hat eine erste Positionsbestimmung vorgelegt (S. 42).

Eher unerwartet ist mit der Entscheidung des RAV, am 7. November kurzfristig vor dem Brandenburger Tor eine Protestkundgebung gegen die Repression des iranischen Mullah-Regimes durchzuführen, ein zweiter Schwerpunkt entstanden. Insgesamt sind unserem Aufruf als mitzeichnende Organisationen sieben weitere Jurist\*innenverbände gefolgt: der *Deutsche Juristinnenverband* (djb), der *Deutsche Anwaltverein* (DAV), die *Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen*, die *Rechtsanwaltskammer Berlin* (RAK-Berlin), die *Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen* (VDJ), die *Neue Richtervereinigung* (NRV) und das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR). Die Zahl der Teilnehmenden – zahlreiche Exiliraner\*innen waren ebenfalls gekommen und einige hatten wir eingeladen, auch zu sprechen – taxierte die Berliner Polizei auf 500. Das stimmt – so viel Wahrheit muss sein – so leider nicht. Wir können mit den rund 350 Teilnehmenden für die kurze Zeit der Mobilisierung ganz zufrieden sein, wollen es aber nicht. Wir bleiben an der Thematik dran (zu einem Vorbereitungstreffen hat, während wir diese Zeilen schreiben, der RAV bereits eingeladen). Zwei der Redebeiträge auf der Protestkundgebung haben wir dokumentiert (ab S. 14) und auch einige Fotografien dieser Abendveranstaltung (S. 12/13 und 22). In der Woche vor der Kundgebung, Ende Oktober, haben wir zudem ein Interview mit der Journalistin Gilda Sahebi u.a. zur Lage der Anwält\*innen im Iran geführt (S. 23).

Außerhalb dieser *zwei* Schwerpunkte haben wir Berichte zur Lage der Anwaltskolleg\*innen aus Russland (S. 98) und der Türkei (S. 107), wo in klassisch-rechtsstaatsfeindlicher Manier 21 Kolleg\*innen zu z.T. jahrzehntelangen Haftstrafen verurteilt wurden; wir veröffentlichen den Prozessbericht der beiden Kolleginnen, die die Verhandlungstage im November und die Urteilsverkündung beobachteten (S. 110).

Dem Recht auf Nahrung bzw. dem juristischen Kampf gegen Hunger gehen wir ebenso nach (ab S. 60), wie dem strategischen juristischen Kampf für ein neues Abstammungsrecht (ab S. 74).

Zwei Beiträge widmen sich den als »Geheim« eingestuften hessischen NSU-Akten, die das *ZDF Magazin Royale* und *fragden-Staat.de* an die Öffentlichkeit brachten (S. 78) bzw. dem Abschluss des vorläufig letzten NSU 2.0-Verfahrens in Frankfurt/M. am dortigen Landgericht (AZ: 5/17 KLS - 6190 Js 216386/21 (24/21); die Rolle der Polizei als Mittwissende bzw. Mithelfende bleibt weiter unaufgeklärt (S. 82; vgl. auch *InfoBrief* # 123, S. 62ff).

Der *arbeitskreis kritischer jurist\*innen* (akj) an der *Humboldt Universität zu Berlin* berichtet zur »Causa Vollbrecht« (S. 84), und *last but not least*, gratulieren wir der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* (VDJ) zu ihrem 50. Geburtstag (S. 93). Wir beschließen den *InfoBrief* mit zwei Rezensionen – und wünschen eine anregende Lektüre!

Die REDAKTION.

Volker Eick, Ursula Groos, Ulrich von Klinggräff, Anya Lean, Peer Stolle und Lukas Theune



Hans-Christian Ströbele auf einer antifaschistischen Demonstration in Berlin-Prenzlauer Berg (2008). Foto: Boris Niehaus (JUST)

# EIN STREITER FÜR DAS RECHT

HANS-CHRISTIAN STRÖBELE

Wolfgang Kaleck

Mit seinem unbeirrbaren Einsatz für Gerechtigkeit ebnete Hans-Christian Ströbele einer ganzen Generation linker Juristen den Weg. Ein Mitstreiter erinnert sich.

**H**ans-Christian Ströbele, der am 29. August 2022 nach langer Krankheit verstarb, war Rechtsanwalt und einer der bekanntesten grünen Politiker der Republik. Über 21 Jahre saß er als Abgeordneter im Deutschen Bundestag. Seine Ernsthaftigkeit, seine Wachheit und sein nicht an Moden und Gefallenwollen orientierter Wille zum Widerspruch wurden am Ende seiner Tage in allen größeren Zeitungen Deutschlands und von vielen Politikerinnen und Politikern quer durch das politische Spektrum gewürdigt.

In den Berliner Medien, in den Cafés und auf spätsommerlichen Festen erinnerten sich viele an den weißhaarigen, mobilen und stets freundlichen Mann auf dem Fahrrad, den man oft auf den Straßen von Kreuzberg antraf. Er war stets offen für ein Gespräch, ob über Alltagsthemen oder politische Großereignisse.

Vor allem aber kannten wir ihn als Begleiter von Demonstrationen in der ganzen Stadt. Er radelte mit, stoppte mal hier, mal dort, diskutierte mit Polizeikräften, Demonstrierenden und Schaulustigen – bis ihn dann seine Krankheit etwas beschränkte.

## MIT DEM GESETZ GEGEN DIE REPRESSION

Über seine Politikkarriere und seine Präsenz in Berlin verblich sein vielleicht größter historischer Verdienst, an den hier erinnert werden soll: Er war einer der Protagonisten der historischen Transformation des deutschen Juristenstandes. Die 1987 erstmals erschienene Publikation *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz* war das Standardwerk für Generationen kritischer Jurastudentinnen und -studenten. Der Autor Ingo Müller be-

schreibt darin die Vergehen der deutschen Justiz zwischen 1933 und 1945 sowie die Kontinuitäten im Justizapparat nach dem Zweiten Weltkrieg – und tritt damit dem selbstgefälligen westdeutschen Narrativ einer ungebrochenen demokratischen Erfolgsgeschichte seit 1945 entgegen.

Als Ströbele 1939 geboren wurde, war die Mord- und Vernichtungsmaschinerie der Nationalsozialisten bereits sechs Jahre im Gange und sie sollte noch weitere sechs Jahre andauern. Aber nicht nur die überzeugten Nazis und Männer in Uniform stellten die Säulen des Repressionsystems dar. Es waren auch die Juristen, über die im Nürnberger Juristenprozess im Dezember 1947 geurteilt wurde:

»Die Beschuldigung, kurz gesagt, ist die der bewussten Teilnahme an einem über das ganze Land verbreiteten und von der Regierung organisierten System der Grausamkeit und Ungerechtigkeit und der Verletzung der Kriegsgesetze und der Gesetze der Menschlichkeit, begangen im Namen des Rechts, unter der Autorität des Justizministeriums mithilfe der Gerichte. Der Dolch des Mörders war unter der Robe des Richters verborgen.«

Kurt Tucholsky, einer der Chronisten der Weimarer Republik, gab eine kurze und treffende Beschreibung des Juristenstandes ab: »Sehen wir Euch an, packt uns das tiefe Grauen.«

Dabei gab es bereits in der Weimarer Republik liberale und kämpferische Strafverteidiger; sozialistische und marxistische Rechtswissenschaftler setzten sich für die demokratische Weimarer Verfassung und die Rechte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung ein. Diese Tradition wurde brutal

ausgelöscht, Juden und Sozialisten ermordet oder ins Exil getrieben.

Mittlerweile bestreitet niemand mehr ernsthaft, dass der Juristenstand auch in den ersten Nachkriegsjahren bestenfalls von Opportunisten und Mitläufern des Nazi-Systems, schlimmstenfalls von Mördern in Robe beherrscht war. Für Hans-Christian Ströbele war das eine der entscheidenden politischen Einsichten, die sein Leben prägten. Er berichtete davon, wie seine Strafrecht-Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare von dem Vorsitzenden Richter beim Schwurgericht in Berlin Moabit, Dr. Oske, geleitet wurde. In der gesamten bundesdeutschen Geschichte wurden lediglich zwei Berufsrichter und nur ein einziger Richter vom Volksgerichtshof vor bundesdeutschen Gerichten für ihre Bluttaten in Robe angeklagt: Letzterer war der ehemalige Richter am Volksgerichtshof, Horst Rehse. Von 35.000 Todesurteilen der NS-Justiz hatte Rehse 231 unterzeichnet. Rehse wurde zunächst in einem aufsehenerregenden Prozess vom Landgericht Berlin zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, dann aber im Dezember 1968 im Revisionsverfahren vor dem Berliner Schwurgericht unter Vorsitz des besagten Dr. Oske freigesprochen.

Ströbele erzählte, wie er und andere Rechtsreferendare sich darüber empörten, das Urteil schriftlich kommentierten und ihre Kommentare mittels einer Handabzugsmaschine verbreiteten. *Freispruch für die Nazi-Justiz* sollte Jörg Friedrich später seine rechtshistorische Dokumentation nennen.

Dies war die Zeit der Studentenbewegung, die kritische Theoretiker der Weimarer Republik wie Otto Kirchheimer und Karl

Korsch wiederentdeckte und theoretisch und praktisch an diese Tradition anknüpfte. Ströbele diskutierte im damaligen Republikanischen Club in Berlin-Charlottenburg, ob man als Linker überhaupt noch Rechtsanwalt werden dürfe oder ob man damit letztlich nicht auch dem Repressionsapparat diene. Der Forderung, als Revolutionäre in die Betriebe gehen und das Proletariat politisieren zu müssen, widersetzten sich Ströbele und andere. Vielmehr sahen sie ihre Aufgabe darin, der Repressionen, der die Studentenbewegung ausgesetzt war, entgegenzutreten. Ströbele gründete mit Horst Mahler und Klaus Eschen das Sozialistische Anwaltskollektiv – ein ungeheurer Affront gegen die etablierte Anwaltschaft und die Altnazis und Kalten Krieger in Justiz und Bürokratie.

Die offizielle Anwaltschaft in Deutschland sah sich seinerzeit mehrheitlich als sogenanntes Organ der Rechtspflege. Nicht nur Richter und Staatsanwalt, sondern auch der Anwalt hätten an der Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung mitzuwirken. Ströbele und seine Kollegen ließen sich hingegen auf den Anwaltsberuf ein und sahen sich als eine Art Hilfsorgan der Mandantinnen und Mandanten.

»Das Subjekt des Prozesses ist der Angeklagte, und der Anwalt hat die Aufgabe, ihm im Gerichtssaal mit allen Regeln der juristischen Kunst Gehör zu verschaffen, ihm zu seinem Recht zu verhelfen. Alles war dem untergeordnet, was die Mandanten wollen«, betonte er. Er wolle sich nicht vom Staat vereinnahmen lassen und stand parteiisch auf der Seite der Mandantinnen, deren Interessen er einseitig vertrat.

Diese Haltung wurde ihm persönlich zum

Verhängnis. Gemeinsam mit anderen übernahm er die Verteidigung von Angehörigen der Roten Armee Fraktion (RAF). Sie taten dies auf so engagierte Weise, dass einige von ihnen kurz vor Beginn des legendären Prozesses in Stuttgart-Stammheim gegen Andreas Baader, Ulrike Ensslin und andere von der Verteidigung ausgeschlossen wurden. Für diese Drangsalierung der engagierten Verteidiger war die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe maßgeblich verantwortlich. Diese charakterisieren die Autoren Friedrich Kiessling und Christoph Safferling in ihrer Studie *Staatsschutz im Kalten Krieg* mit folgenden Worten: »Sie blieben Staatsfreunde, die der offenen Gesellschaft auch 25 Jahre nach der Bonner Republikgründung im Grunde misstrauten.«

Für Ströbele kam es noch schlimmer. Im Sommer 1975 wurde er verhaftet und saß fünf Wochen in Untersuchungshaft. Dort hielt er seine Anwaltssprechstunden übers Fenster und beim Hofgang ab, denn als praktizierender Strafverteidiger hatte er viele Mandanten im Gefängnis. Am Ende eines längeren Prozesses wurde er 1982 zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten auf Bewährung wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung verurteilt; er habe am Aufbau des illegalen Informationssystems der RAF mitgewirkt.

Während ihm dieses Engagement von Konservativen bis zuletzt vorgehalten wurde, argumentierte Ströbele, dass er den Austausch von Papieren zwischen den Gefangenen und der Außenwelt aufrechterhalten habe. Ihm sei es darum gegangen, die langjährige Untersuchungshaft erträglicher zu gestalten und auch die Folgen der Isolationshaft zu mildern und zu beenden.

Zu seinem Verständnis einer Kollektivverteidigung gehörte auch deren gemeinsame Vorbereitung und dies beinhaltete einen Austausch und die Organisation eines politischen Diskussionsprozesses. Seinen Mandanten Andreas Baader hielt dieses Engagement nicht davon ab, Ströbele und die anderen zu beschimpfen und ihnen vorzuwerfen, sie seien die letzten, die an den Rechtsstaat glaubten.

Und in der Tat glaubte Ströbele an den Sinn rechtsstaatlicher Verfahren. Er war »ein unbestechlicher, unendlich fleißiger, mutiger und zugleich schlauer Verteidiger«, wie unser Kollege Johannes Eisenberg in seinem Nachruf ausführt,<sup>1</sup> und »er hatte, was es bei Strafverteidigern praktisch nicht gibt, keine Allüren«.

## UNABLÄSSIG UND PRINZIPIENTREU

Für meine Generation waren er und seine Kolleginnen und Kollegen die Eisbrecher, die einer neuen Rechtskultur den Weg ebneten. Der Strafprozess lebt von der Austragung antagonistischer Interessen und davon, dass die Perspektiven der Angeklagten professionell vorgebracht werden. Was für uns später selbstverständlich war und bis heute ist, kostete bis in die 1980er Jahre noch viel Mut.

Dieses Ethos nahm er dann mit in den Bundestag und stach bei mehreren Untersuchungsausschüssen durch sein Aktstudium, seine akkurate Vorbereitung und seine Befragungstechnik hervor. Legendar wurden seine Auftritte und die seines damaligen Kollegen Otto Schily bei dem Untersuchungsausschuss zur Parteispendenaffäre. Ab 2006 beschäftigte ihn der sogee-

nannte BND-Untersuchungsausschuss, wo es um die Beteiligung des bundesdeutschen Geheimdienstes am Irakkrieg und um die Mitverantwortung an der Verschleppung und Folterung von Terrorismusverdächtigen durch die CIA ging. Ebenso aktiv war er bei dem nächsten großen Geheimdienstskandal, dem Totalversagen deutscher Polizei- und Geheimdienstbehörden bei der rechtsradikalen NSU-Mordserie, deren nur halb gelungener Aufklärung im NSU-Untersuchungsausschuss ab 2012 und schließlich beim NSA-Abhörskandal ab 2014.

Sein Gespür für das Momentum zeigte sich noch einmal, als er der erste Politiker weltweit war, der im Oktober 2013 den Whistleblower Edward Snowden in Moskau besuchte, sich mit ihm fotografieren ließ und ihn fortan tatkräftig unterstützte.

Bei aller Freundlichkeit und Aufgeschlossenheit für Gespräche kam er einem aber immer auch ein wenig distanziert vor. Doch dieser Eindruck täuschte. Anlässlich eines Interviews über die RAF-Prozesse berichtete er mir 2016 offenherzig von seinen ersten politischen Aktionen Anfang der 1960er Jahre, als er mit Studenten aus der juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin Freunde und Verwandte bei der Flucht aus der DDR unterstützte. Er erzählte davon, dass er anfangs selten im Hörsaal war und sich viel im studentischen Nachtleben herumtrieb, bis er dann irgendwann genug vom Lotterleben gehabt habe. Natürlich habe er sich für Kunst und Kultur interessiert und Bücher lesen wollen. Doch mit dem Lesen von Zeitungsausschnitten, Papieren zu Gesetzesvorhaben und Unmen-gen von Akten sei er zu genüge ausgelastet. Was ich denn an seiner Stelle machen wür-

de, wenn zum NSU immer wieder neue Akten auftauchten oder Snowdens Dokumente weitere Aufklärung unverzichtbar machen würden? Dies seien die Themen, mit denen er sich seit Jahren befasste, in denen er sich auskenne und dann würde irgendein Unsinn behauptet, der nicht stimme. Da könne er sich nur schwer heraushalten.

Unsere Gesellschaft sähe besser aus, hätten wir mehr von seiner Sorte – unbestechlich, beharrlich, der Aufklärung und der Gerechtigkeit verpflichtet.

**Wolfgang Kaleck** ist Rechtsanwalt und Generalsekretär des ECCHR; er war langjähriger Vorsitzender des RAV. Der Nachruf erschien am 19. September 2022 bei der Zeitschrift *Jacobin*. *Jacobin* ist eine internationale sozialistische Zeitschrift, die 2011 in den USA gegründet wurde und seit 2020 auf Deutsch erscheint. In der neuen Ausgabe geht es um den Krieg in der Ukraine und seine Folgen für die Weltordnung: <https://jacobin.de/ausgabe/zwischen-imperien/>. Wir danken den Kolleg\*innen der Zeitschrift und Wolfgang Kaleck für die Nachdruckgenehmigung.

<sup>1</sup> Vgl. Johannes »Jony« Eisenberg, Zum Tod von Hans-Christian Ströbele (83). »Unbestechlich und unendlich fleißig«, unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/hans-christian-stroebele-tot-verstorben-portrait-nachruf-strafverteidiger-anwalt-rechtsanwalt/> (01.09.2022).

## RAV-FACHLEHRGANG MIGRATIONSRECHT 2023/24

Kurs in 7 Bausteinen in Berlin  
zum Erwerb besonderer Kenntnisse  
gem. §§ 4, 14 p FAO

Grundlage des Lehrgangskonzepts ist das Verständnis anwaltlicher Tätigkeit im Migrationsrecht als engagierte, konsequente Vertretung der Rechte und Interessen von Mandantinnen und Mandanten. Unsere Aufgabe ist von einer klaren Positionierung in einem seit Jahrzehnten brisanten gesellschaftlichen Konfliktfeld geprägt. Diese Positionierung ist politische Haltung und zugleich logische Konsequenz aus dem Leitbild der Berufsordnung, die anwaltliche Tätigkeit als einseitige Interessenvertretung definiert. Sie ist solidarische Parteilichkeit zu denen, die strukturell von Machtausübung, Rassismus und Ignoranz betroffen sind.

Fachanwaltliche Tätigkeit im Migrationsrecht definieren wir mit Ziel, die Haltung mit anspruchsvoller juristischer Arbeit zu verbinden. Über die an § 14 p FAO orientierte umfassende Vermittlung der immer wieder neu komplizierten Rechtsmaterie gehen wir inhaltlich und auch zeitlich hinaus.

### Vorraussichtliche Termine (in Planung)

Kursblock 1	17.11.-19.11.2023
Kursblock 2	8.12.-10.12.2023
1.Klausur	12.1.2024
Kursblock 3	13.1.-14.1.2024
Kursblock 4	16.2.-18.2.2024
2. Klausur	8.3.2024
Kursblock 5	9.3.-10.3.2024
Kursblock 6	12.4.-14.4.2024
Kursblock 7	3.5.-5.5.2024
3. Klausur	31.5.2024

Detaillierte Informationen zum Fachlehrgängen finden Sie auf unserer Website unter:  
<https://www.rav.de/fortbildung>

و کلا، آزاد ک  
st die Anwälte frei!



#IranRevolution2022  
FREIHEIT für  
Alle inhaftierten  
Anwält:innen!!!

#IranRevolution2022  
Freiheit für  
Nasrin Sotoudeh!!!

#IranRevolution2022  
Freiheit für  
Narges Mohammadi!!!



350 Mitglieder von acht Berliner Jurist\*innen-Organisationen demonstrierten am 7. November 2022 vor dem Brandenburger Tor gemeinsam mit Exil-Iraner\*innen gegen die Repression des iranischen Mullah-Regimes.

# »Nutzen Sie Ihre juristischen Fähigkeiten und Rechtsfähigkeit«

REDEBEITRAG AUF DER KUNDGEBUNG ZUM PROTEST IM IRAN

Maryam Mosavi

Ich bin eine von Millionen Iraner\*innen, die in der Iranischen Islamischen Republik aufgewachsen ist, in der religiöse Institutionen schon 1979 in das Machtzentrum gelangten, sodass die rechtlichen und demokratischen Institutionen marginalisiert wurden. Das, was heute existiert, ist eher ein religiöses Diktatur-System, genannt ›Islamische Republik‹.

Ich möchte zuerst über die systematische rechtliche und nicht-rechtliche Diskriminierung von Frauen aus religiösen Gründen sprechen, damit Sie besser verstehen können, warum diese Revolution eine feministische oder Frauenrevolution genannt wird.

## GESCHLECHTERDISKRIMINIERUNG DURCH DIE SCHARIA

Im Iran ist die Scharia als Hauptquelle der Gesetzgebung verfassungsrechtlich verankert. Der Staat behandelt die Scharia also vorrangig gegenüber anderen Gesetzen und kann auch einzelne Rechtsakte aus der Scharia ableiten oder durch die Scharia rechtfertigen. Nur Religionsgelehrte, die natürlich ausschließlich männlich sind, sind befugt, islamisches Recht

auszulegen. Das führt dazu, dass eine Vielzahl ungleicher Rechte für Frauen und Männer auf der Grundlage islamischen Rechts geschaffen werden.

Diese Art der Geschlechterdiskriminierung hat Einfluss auf verschiedene Aspekte von Frauenrechten in der Politik, in der Gesellschaft und im Privatleben. Und sie hat zwei Konsequenzen für Frauen.

Erstens: Frauen haben schwierige rechtliche Hürden zu bewältigen, die in den innerstaatlichen Gesetzen institutionalisiert sind. Es gibt also die Praxis der Diskriminierung bei gleichzeitiger Erhaltung der formalen Legalität.

Zweitens: Imame können durch die Manipulation traditioneller, kultureller und patriarchalischer Strukturen nicht-legale Geschlechterdiskriminierung fördern.

Deswegen wurden den iranischen Frauen ihre Grundrechte jahrelang geraubt, während sie sich nach Gleichheit und Freiheit sehnten.

## UNBEGRENZTER CHARAKTER UND VAGE BEDEUTUNG DER SCHARIA

Auf der anderen Seite garantiert das iranische Verfassungsrecht auch Grundrechte, wie z.B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Informationsfreiheit usw., sofern sie nicht im Widerspruch zum islamischen Recht stehen. Problematisch sind dabei insbesondere der unbegrenzte Charakter und die vage Bedeutung der Scharia. Dieser Zustand bereitete den Boden für eine Marginalisierung des Reformprozesses und hat zur Frustration der jungen Generation geführt, die sich zu einer dynamischen und gebildeten Schicht der iranischen Gesellschaft entwickelt hat.

## »DIE GESELLSCHAFT WIRD NICHT FREI SEIN, ...

Mitte September wurde eine Frau, Mahsa Amini – 22 Jahren alt, Kurdin und Sunnitin – bei der Sittenpolizei wegen ihres angeblich ›unislamischen Outfits‹ getötet. Das brachte die Gesellschaft an einen Siedepunkt. Dieser wurde hervorgerufen durch vierzig Jahre systematischer geschlechtsspezifischer, ethnischer und religiöser Diskriminierung. Der Tod der Mahsa Amini

aber weckte ein 40 Jahre andauerndes, latentes Unbehagen bei den Iranerinnen und Iranern, und es entstand diese Wut, die Frauen und Männer mobilisiert, mutig macht und auf die Straße bringt, sodass alle gemeinsam »Frau, Leben, Freiheit« rufen.

## ... SOLANGE DIE FRAUEN NICHT BEFREIT SIND«

Die Botschaft dieser Rufe ist: Die Gesellschaft wird nicht frei sein, solange die Frauen nicht befreit sind. Diese Botschaft hat so rasant die iranischen Grenzen überschritten, dass heute jede Frau, jeder Mann, jeder Mensch – weltweit, mit jeder Kultur und Religion – sie versteht, und sich solidarisch fühlt.

Tausende Iranerinnen und Iraner demonstrieren landesweit von Groß- bis hin zu Kleinstädten; aber ihre Forderung beschränkt sich nun nicht mehr auf die Frage des Hijab, sondern zielt auf die Grundlage des islamischen Regimes, welches weder reformierbar noch kompromissfähig ist.

Die Straßen im Iran sind gerade in zwei Lager gespalten: Auf der einen Seite steht die Mehrheit der Gesellschaft – Frauen, Männer, alte Leute, Studenten, Schüler und religiöse und ethnische Minderheiten, deren Waffen ihre Fäuste und eine schreiende Stimme sind. Sie rufen: »Tod dem Diktator«, »Wir

wollen keine Islamische Republik«, »Mullah muss weg«, und »Freiheit, Freiheit, Freiheit«.

### »ANGST, WUT, ABER AUCH HOFFNUNG...«

Auf der anderen Seite steht eine Minderheit von Sicherheitskräften mit Schrotflinten, Sturmgewehren und Handfeuerwaffen; und sie gehen rücksichtslos, exzessiv und mit tödlicher Gewalt gegen Menschen vor, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche.

Das ist ein aktuelles Bild der Straßen im Iran: viele Tote, viele Widerstandskämpfer, Angst, die keine mehr ist, sondern Wut auf die Regierung, aber auch Hoffnung.

Der Protest gegen das Regime beschränkt sich nun nicht mehr nur auf den Iran, auch die Iraner\*innen im Exil haben in einer kohärenten Bewegung einmal am 1. Oktober von Toronto bis Jakarta in fast zweihundert Städten der Welt, und danach am 22. Oktober mit fast 100.000 Iranerinnen und Iranern in Berlin ihr entschiedenes »NEIN« zur Islamischen Republik zum Ausdruck gebracht.

Die Illegitimität der Islamischen Republik ist klargeworden, es gibt ein klares »NEIN« zur Islamischen Republik im Land selbst und im Ausland. Daher ist der Klang einer Revolution, einer Frauenrevolution gegen die Struktur des religiösen Patriarchates,

eine Frauenrevolution für Gleichberechtigung, Gerechtigkeit, Demokratie, Säkularismus mit kultureller, religiöser und geschlechtlicher Vielfalt.

### »DIESES REGIME...«

Dieses Regime, hat eine Frau (22 Jahre) wegen ihrer Haare getötet.

Dieses Regime, hat einen Sänger (25 Jahre) wegen eines Protestliedes verhaftet.

Dieses Regime hat aus Angst vor dem Volk den geschändeten Leichnam eines sechzehnjährigen Mädchens entwendet.

Dieses Regime betrachtet ein sechzehnjähriges Mädchen als Feind und gestattet seinen, mit Schlagstöcken bewaffneten Sicherheitskräften, sie zu verprügeln bis sie stirbt.

Dieses Regime erlaubt seinen Sicherheitskräften ein fünfzehnjähriges Mädchen im Klassenzimmer zu Tode zu prügeln, weil es sich weigerte, die regimetreue Hymne zu singen.

### TODESURTEILE OHNE GERICHTSVERFAHREN

Eine andere Facette der Gewalt des Regimes sind Todesurteile ohne Gerichtsverfahren, z.B. gegen Mohammad Ghobadloo, einen Demonstranten, 22 Jahre alt, dem das Gericht »Korruption auf Erden« vorwarf; er wurde infolge einer regimekri-

tischen Kundgebung nach nur einer einzigen Anhörung zum Tode verurteilt. Sie haben ihm keinen Anwalt zur Seite gestellt und erlaubten Anwälten nicht, das Gericht zu betreten.

Ja: Sie werden ihn und andere politische Gefangenen bald hinhängen, und es wird weiter gehen mit Massakern. Aus den Anwaltskammern in Teheran, in Mashhad und in Shiraz, die die mangelhaften Rechtsberatungsmöglichkeiten für verhaftete Demonstrant\*innen scharf kritisierten, wurden manche von ihnen festgenommen.

### GELDER DES IRANISCHEN REGIMES IN DEUTSCHLAND

Während das Regime Demonstrierende prügelt, tötet, entführt, verhaftet und Todesurteile verhängt, sind seine Kinder und seine Gelder hier in Deutschland und in der EU. Dieses Geld riecht nach Blut und Korruption. Am schmerzlichsten ist, dass sie legal nach Deutschland und in die EU einreisen konnten und immer noch legal einreisen. Ihren Aufenthalt nutzen sie für subtile politische Lobbyarbeit; auch haben sie ihr Geld in das *Finance Network* geschleust. Damit nutzen sie die demokratischen Prinzipien und fördern undemokratische Werte. Das ist, meiner Meinung nach, der Höhepunkt der Ungerechtigkeit in einem demokratischen Land.

### »STIFTE DER GERECHTIGKEIT«

Daher bitte ich Sie, Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte, Juristinnen und Juristen, zücken Sie Ihre juristischen Stifte und ziehen Sie die Verantwortlichen dafür zur Rechenschaft, inwieweit sie mit den Angehörigen dieses korrupten Regimes in Deutschland verbunden sind bzw. waren.

Nutzen Sie Ihre juristischen Fähigkeiten und Rechtsfähigkeit für demokratische Werte und für die Menschenrechte im Iran. Ihre Stifte sind die Gerechtigkeit und hoffentlich bald auch das Ende der Beschwichtigungspolitik gegenüber dem iranischen Terrorregime.

Seit fast zwei Monaten kämpfen junge, mutige Iranerinnen und Iraner fast jeden Tag gegen dieses unmenschliche Regime »für ein normales Leben«. Schicken Sie in Gedanken ihre Solidarität und Hoffnung in den Iran für »Frau, Leben, Freiheit!«

**Dr. Maryam Mosavi** hat Jura im Iran und Deutschland studiert; sie ist Rechtsanwältin und lebt in Berlin.

Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# »Als Rechtsanwält\*innen stehen wir ein für Menschenrechte«

REDEBEITRAG DES RAV ZUR LAGE IM IRAN AM 7. NOVEMBER 2022

Barbara Wessel

**Im Iran finden gerade die längsten und umfassendsten Proteste seit 1979 statt. Angeführt von Frauen, die für ihre Freiheit und eine neue Gesellschaft kämpfen. Diesen mutigen Menschen, Euch Iraner\*innen, die trotz des brutalen Vorgehens des Regimes seit dem ersten Tag, jeden Tag wieder und im ganzen Iran auf die Straße gehen und gegen das unterdrückende frauen- und menschenverachtende System kämpfen gilt unsere Solidarität, unsere Unterstützung und unser tiefer Respekt.**

Das Regime reagiert nach bekanntem, menschenverachtendem Muster. Nach aktuellen Zahlen wurden bereits mindestens 300 Menschen getötet und mehr als 14.000 Menschen verhaftet. Unter ihnen zahlreiche Minderjährige. Dass in der Haft systematisch gefoltert wird, ist durch zahlreiche Berichte bekannt. Die meisten der festgenommenen Demonstrierenden hatten bislang keine Möglichkeit, anwaltlich vertreten zu werden. Berichten zufolge wurden bei einer Protestversammlung vor der Anwaltskammer in Teheran, die die mangelhaften Rechtsberatungsmöglichkeiten für verhaftete Demonstrierende kriti-

sierte, mindestens drei Anwält\*innen festgenommen. Die Polizei ging mit Tränengas gegen die demonstrierenden Kolleg\*innen vor. In den vergangenen Tagen wurden gegen erste Festgenommene Gerichtsurteile gesprochen. In Scheinprozessen sind erste Demonstrierende, teils mit durch Folter erpressten Geständnissen, zum Tode verurteilt.

## INTERNATIONALER DRUCK NOTWENDIG

Laut Mitteilungen in den sozialen Netzwerken von heute, hat gerade heute das iranische Parlament die Justiz aufgefordert Todesurteile

gegen Personen zu verhängen, die während der Proteste verhaftet wurden. Ohne internationalen Druck und Konsequenzen wird dies nicht gestoppt werden können!

Das Schicksal von Jina Amini, der kurdischen Iranerin, die nach Teheran zu Besuch von Verwandten reiste und – als sie aus der U-Bahn stieg – von der Sittenpolizei angehalten, beschimpft und in einem Internierungs- und Umerziehungslager misshandelt wurde, so dass sie drei Tage später verstarb, ist das Schicksal, dass jeder Frau im Iran widerfahren kann. Jeder.

Nahezu jede Frau im Iran hatte schon ›Kontakt‹ mit der Sittenpolizei, wurde als Hure beschimpft, körperlich angegriffen. Viele wurden inhaftiert und misshandelt. Weil sie nicht aussahen wie sie auszusehen hatten, weil sie sich nicht verhalten haben, wie

sie sich zu verhalten haben. Der einzige Ort, so die Journalistin Gilda Sehabi, wo eine Frau sicher ist, ist zu Hause. Wenn es denn ein sicheres Zuhause gibt. Draußen kann sie jeder Zeit, allein durch ihre Präsenz mit dem Regime in Konflikt geraten.

Eines der ersten Dinge, die Chomeini unmittelbar nach der Machtergreifung 1979 ausrief, war das Hijab-Gebot. Und schon am 8. März 1979 gab es im Iran riesige Proteste von Frauen ohne Kopftuch. Sukzessive folgten Gesetze, die Frauen\* zu Personen niedriger Ordnung machten. Zuerst wurden alle Richterinnen aus dem Staatsdienst entfernt und Frauen haben in systemrelevanten Positionen nicht mitzubestimmen. Der Alltag, auch der juristische, ist geprägt von der Scharia. Im Iran herrschte eine systematische Unterdrückung von Frauen, von queeren Menschen,

von allen, die in den Augen des Regimes nicht systemtreu sind. Laut eines Berichts von *Amnesty International* wurden in diesem Jahr 2022 schon bis Juli, also vor dem Beginn der Proteste, bereits mehr als 250 Todesurteile vollstreckt. Es gibt unzählige Berichte über Folter und extralegale Tötungen von Regimegegner\*innen.

## FOLTER UND TODESSTRAFE SCHON VOR PROTESTEN

Erst im September wurden Todesurteile gegen zwei LGBTI-Aktivist\*innen bekannt, die sich für die Rechte queerer Menschen im Iran eingesetzt haben. Die Klarheit und Unbeirrbarkeit des Protestes der Frauen\* im Iran hat inzwischen alle Bereiche der Gesellschaft erreicht. Alle Geschlechter sind auf der Straße und protestieren quer durch die gesellschaftlichen Schichten und unabhängig von den Ethnien und Religionszugehörigkeiten im ganzen Land gegen das Regime und für dessen Abschaffung. Es gibt Demonstrationen, Streiks, Basarschließungen, Fabrikblockaden, individuelle Proteste.

Dem von der kurdischen Frauenbewegung geprägten Slogan *Jin Jiyan Azadi* – der das Verständnis ausdrückt, dass ohne die Befreiung der Frau keine gesellschaftliche Freiheit für alle erkämpft werden kann – schließen sich die Menschen im Iran an und solidarisieren sich

weltweit. Es ist eine Freiheitsbewegung mit einem dezidiert feministischen Ansatz entstanden.

Als Rechtsanwält\*innen stehen wir ein für die Verteidigung der Menschenrechte. Für das Recht, gegen ein unmenschliches Regime auf die Straße zu gehen, für das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper und für das Recht auf Leben und gegen staatliches Töten. Insbesondere die Rechtsanwält\*innen unter uns, die im Asylrecht tätig sind, haben seit Jahren mit unseren Mandant\*innen dagegen zu kämpfen, dass ihnen nicht geglaubt wird, weil sie z.B. ihre Inhaftierungen nicht mit Dokumenten beweisen können. Dass erwartet wird, dass ihnen dieses Regime die Verfolgung bescheinigt, damit sie hier Schutz zu finden. Braucht es noch mehr Beweise, als das, was jetzt passiert?

## BUNDESREGIERUNG MUSS HANDELN

Wir fordern die Bundesregierung, die sich ausdrücklich einer sogenannten feministischen Außenpolitik verschrieben hat, auf, sich eindeutig auf die Seite der Protestierenden zu stellen und das brutale Handeln des iranischen Regimes unzweideutig zu verurteilen. Es ist nicht ausreichend, dass die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses des deutschen Bundestages sich als ›bestürzt‹ ob der Ver-

hältnisse im Iran zeigen. Die Bundesregierung muss sich klar gegenüber Iran positionieren und diesen Worten Taten folgen lassen.

Wenn die Iraner\*innen formulieren, von der Weltgemeinschaft allein gelassen zu werden, haben sie recht. Zusammen mit den anderen hier versammelten Organisationen fordern wir als Rechtsanwält\*innen:

\* Sofortiges Ende jeglicher Repression gegen die Protestierenden und ihre Anwält\*innen in Iran und die Freilassung der politischen Gefangenen.

\* Sofortige Aufhebung der Todesurteile gegen die Aktivist\*innen in Iran.

\* Keine Zusammenarbeit und Verhandlungen mit Iran vor Aufhebung der Todesurteile und vor Beendigung der Repression und Strafverfolgung gegen die Protestierenden.  
*Jin Jihan Azadi* – Frau Leben Freiheit

**Barbara Wessel** ist Rechtsanwältin in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Über- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

## RAV-FACHLEHRGANG STRAFVERTEIDIGUNG 2023/24

Kurs in 7 Bausteinen – in Hamburg zum Erwerb besonderer Kenntnisse gem. §§ 4, 13 FAO

Der RAV versteht Strafverteidigung als engagierte, rechtsstaatliche, konsequente und parteiische Vertretung von Mandant\*inneninteressen. Strafverteidigung ist unserem Verständnis nach Mittel zur Begrenzung von Staatsgewalt, Strafjustiz und Strafvollzug. Strafverteidigung dient dem Bedürfnis, sich gegen Strafverfolgung zu schützen oder zur Wehr zu setzen.

Der Fachlehrgang bietet eine über § 13 FAO thematisch und deshalb auch zeitlich hinausgehende Ausbildung zur Strafverteidigung an, die nicht nur Rechtskenntnisse, sondern vor allem eigenständige Handlungskompetenz, die Ausbildung von berufspraktischer Phantasie sowie Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein gegenüber den anderen Verfahrensbeteiligten fördert.

### Vorraussichtliche Termine (in Planung)

Kursblock I	13.-15.10.2023
Kursblock II	17.-19.11.2023
1. Klausur	25.11.2023
Kursblock III	1.-3.12.2023
Kursblock IV	12.1.-14.1.2024
2. Klausur	20.1.2024
Kursblock V	26.1.-28.1.2024
Kursblock VI	23.2.-25.2.2024
3. Klausur	2.3.2024
Kursblock VII	8.3.-10.3.24

Detaillierte Informationen zum Fachlehrgängen finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.rav.de/fortbildung>



»Jin, Jiyan, Azadî« – das Motto der Proteste im Iran. Gemeinsam mit dem Deutschen Juristinnenverband (djv), dem Deutschen Anwaltverein (DAV), der Vereinigung Berliner Strafverteidiger\*innen, der Rechtsanwaltskammer Berlin (RAK-Berlin), der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) drückte der RAV am 7. November 2022 seine Solidarität mit den Kämpfen im Iran aus.

## #iranrevolution2022

INTERVIEW MIT DER JOURNALISTIN GILDA SAHEBI

Das Interview führten Anya Lean und Peer Stolle am 31. Oktober 2022

Gilda Sahebi ist freie Journalistin mit den Schwerpunkten Antisemitismus und Rassismus, Medizin, Frauenrechte, Naher Osten. Sie schreibt für die taz und arbeitet für die öffentlich-rechtlichen Medien.

**F:** Liebe Frau Sahebi, vielen Dank erstmal, dass Sie sich für uns die Zeit nehmen. Wir wissen, dass sie in den letzten Wochen sehr viel zu tun haben und freuen uns sehr, dass Sie dieses Interview ermöglichen. Die Berichterstattung in Deutschland stand ja viel in der Kritik. Haben Sie den Eindruck, dass es besser geworden ist bzw. gibt es Aspekte, die nach Ihrer Sicht immer noch zu kurz kommen?

**A:** Man muss zwischen Qualität und Quantität der Berichterstattung unterscheiden. In den ersten Wochen lief die Berichterstattung aus meiner Sicht nur schleppend an, gemessen daran, dass das, was im Iran aktuell passiert, revolutionär ist. Die taz und der WDR waren da die ersten, die restlichen Medien berichteten dagegen sehr verhalten angesichts der Dimension, die die Proteste zu diesem Zeitpunkt schon hatten. Der Protestspruch »Jin, Jiyan Azadi« wurde ja schon am ersten Tag der Proteste gerufen. Wir sind jetzt in der siebten Woche der Protes-

te. Inzwischen ist das Thema in den großen Medien und den Talkshows angekommen. Ich sehe aber auch problematische Aspekte der Berichterstattung. Das iranische Regime betreibt seit Jahrzehnten unbemerkt Propaganda im Westen. Es ist gut, dass dieser Fakt jetzt diskutiert wird. Manche Medien übernehmen aber diese Propaganda immer noch in ihre Berichterstattung, bspw. wenn geschrieben wird »Die Demonstranten widersetzen sich der Drohung des Regimes«, damit betreiben sie eine Täter-Opfer Umkehr.

**F:** In einem Interview, welches Sie für die taz mit der iranischen Juristin und Menschenrechtsaktivistin Shirin Ebadi geführt haben, sagte diese auf die Frage, was heute anders sei als während der Proteste 2009 oder 2019: »Heute wollen die Menschen den Staat stürzen.« Ist das auch Ihre Einschätzung, dass es nicht mehr um Reformen geht, sondern um eine Revolution?

A: Ja, dass es diesmal nicht mehr nur um Reformen geht, die Einschätzung teile ich. Bei den letzten Protesten spielte zwar immer auch eine generelle Unzufriedenheit eine Rolle. Trotzdem waren es Proteste innerhalb des Systems, die sich an konkreten Themen festmachten. Die Veränderung zeigt sich auch anhand der Wahlbeteiligung der letzten 20 Jahre. Zwischen dem Regime und der Bevölkerung gab es eine Art unausgesprochenen Vertrag: Die Bevölkerung legitimiert die Regierung durch ihre Teilnahme an den Wahlen und die Regierung gesteht der Bevölkerung dafür gewisse Freiheiten und Reformen innerhalb dieses Systems zu. Viele glaubten daran und gingen an die Urnen, um das Schlimmste zu verhindern. Spätestens seit der letzten Präsidentschaftswahl, bei der die Beteiligung mit 49 % (davon waren noch 14 % ungültig abgegebene Stimmen) historisch niedrig war, ist dieser Glaube nicht mehr vorhanden.

F: Können Sie sich vorstellen, dass es dem Regime gelingen könnte, durch Zugeständnisse seine Macht zu erhalten?

A: Nein. In den ersten Wochen gab es zwar Versuche des Regimes, durch »Gesprächsangebote« an die Protestierenden, die Proteste zu schwächen. Es gab auch Stimmen von Hinterbänklern, die Ideen vorbrachten, Zugeständnisse bei der Kopftuchpflicht zu machen. Letztendlich waren diese Versuche aus zahlreichen Gründen ergebnislos. Heute fährt das Regime einen anderen Kurs. Am Samstag hat Hossein Salami, der Chef der Revolutionsgarden, gesagt: »Heute ist der letzte Tag der Proteste.« Das war eine klare

Warnung. Bereits vor einigen Wochen wurden Revolutionsgerichte eingerichtet und aktuell sind mehr als 1.000 Protestierende angeklagt. Die Anklage lautet »Krieg gegen Gott«. Darauf stehen ganz lange Haftstrafen oder sogar die Todesstrafe. Trotz dieser Drohung gehen die Proteste weiter.

F: In einem Artikel mit dem Titel »Was im Iran geschieht, ist feministische Weltgeschichte«, den Sie Anfang Oktober für die Böll-Stiftung geschrieben haben<sup>1</sup>, steht: »Die Zwangsverschleierung, um die es heute in der Diskussion um die Proteste im Iran so oft geht, war und ist nur die äußerliche Verkörperung der Demütigung und Entrechtung aller Frauen im Iran.« Wir haben in den letzten Jahren oft erlebt, dass feministische Kämpfe eine starke gesellschaftliche Triebkraft entfalten und erleben das aktuell im Iran, wo sich der Protest stark am Kampf gegen die Zwangsverschleierung festmacht. Es entsteht der Eindruck, dass sich ganz viele gesellschaftliche Gruppen um feministische Forderungen vereinen, und diese nicht nur als Vehikel für Regimekritik benutzen. Wie groß ist die Rolle, die feministische Forderungen bei den Protesten spielen?

A: Die feministischen Forderungen spielen die Hauptrolle in den Protesten. Und die Protestierenden finden immer neue Wege, um auf kreative Art gegen die Ungleichbehandlung zu protestieren. Z.B. setzen sich Frauen und Männer in der Universitätsmensa zusammen zum Essen, obwohl dies eigentlich verboten ist. Als die Mensa daraufhin verbarrikadiert wurde, haben sich die Studierenden einfach auf dem Gras vor

der Uni gesetzt und gemeinsam gegessen. Ein anderes Video zeigt, wie Studierende mit dem Ruf »Azadi Azadi« die Wand zwischen der Frauen- und der Männermensa einreißen. Oder es gibt Männer, die Blumen an Frauen verteilen, die ohne Hijab auf die Straße gehen. Sie sagen: »Danke, dass ihr die Stadt mit euren Haaren schöner macht.« In allen Städten sehen wir aktuell Frauen ohne Hijab, überall. Abgesehen von der rechtlichen Unterdrückung der Frauen im Iran, gegen die sich die Proteste wenden, geht es darüber hinaus um den Kampf für eine freiere Gesellschaft, in der auch Männer freier leben können. Eine Gesellschaft, in der sie ihre Freundin auf der Straße umarmen und küssen oder mit ihr, ohne verheiratet zu sein, zusammenleben dürfen. Liebe und Sexualität ist ja ein ganz wichtiger Teil von unserer Identität. Die Einschränkungen in diesen Bereichen betrifft alle Iraner\*innen, nicht nur die Frauen. Das Kopftuch ist zum Symbol dieser Unfreiheit geworden. Es geht dabei um den Zwang, das Kopftuch zu tragen. Der Zwang steht für die Entrechtung, nicht das Kopftuch selbst.

F: In Ihrem Artikel kritisieren Sie den Blick westlicher Medien auf Länder des Nahen Ostens als eine »rückständige und unmoderne« Gesellschaft. Die Bilder der Proteste zeigen ein anderes Iran. Werden diese Bilder die kolonialen Denkweisen westlicher Gesellschaften nachhaltig verändern?

A: Das hoffe ich. Natürlich sind der Iran und der Nahe Osten ganz anders, als uns hier in Europa durch die Medien vermittelt

wird. Es gibt Hochhäuser, moderne Einkaufszentren, Frauen, die als Ärztinnen, als Rechtsanwältinnen arbeiten. Das wird aber nicht gezeigt. Auf den Bildern sehen wir meist nur den vollen Bazar und die Frau, die unterdrückt wird. Das ist bei dem Blick auf Afghanistan genauso. Vor dem Hintergrund dieser Bilder wundern sich die Menschen in Deutschland dann, warum die iranischen Männer die Forderungen der Frauen unterstützen und übernehmen. Mich wundert das nicht. Wir kennen die Männer schon lange. Es sind die Männer in unseren Familien – unsere Partner, Brüder, Väter. Auch sie wollen eine gerechte und freie Gesellschaft und haben ein ganz normales modernes Frauenbild. Feminismus ist also kein Wert, den wir aus dem Westen importieren müssen. Die Ideen sind vorhanden. Jetzt geht es im Iran darum, die autoritären Strukturen zu beenden. Das können die Menschen im Iran nur selbst.

F: Der Artikel schließt mit einer hoffnungsvollen Perspektive darauf, dass die Proteste im Iran der »Beginn eines Umbruchs in der Geschichte der ganzen Region« sein könnten. Gibt es schon Diskussionen, konkrete Überlegungen über eine Zeit nach dem islamistischen Regime?

A: Das ist eine Diskussion, die im Westen geführt wird, sowohl von Politiker\*innen als auch von Exil-Iraner\*innen. Aber im Iran kämpfen die Leute aktuell darum, zu überleben. Weiter können sie momentan nicht denken. Ich habe einen Freund gefragt: »Was machst du am ersten Morgen, wenn Iran frei ist?«. Er antwortete: »Ich werde mich ins Gras legen und dann kann

ich endlich in Ruhe sterben, weil dann der Schmerz und das Leid endlich vorbei sind.«

**F:** Für uns als Anwalt\*innenorganisation ist es auch von Interesse, wie es unseren Kolleg\*innen vor Ort geht. Auch sie protestieren wie wir wissen. Können Sie etwas zur Rolle der Anwalt\*innenschaft bei den Protesten sagen? Gibt es aus deren Reihen konkrete Forderungen?

**A:** Es gibt einen Comic, der sehr bekannt geworden ist. Der Comic zeigt zwei Fenster eines Gefängnisses: Aus dem einen Fenster kommt eine Sprechblase: »I want my lawyer«. Die andere Sprechblase aus dem zweiten Fenster antwortet: »I am here.« Das ist Realität. Anwalt\*innen sind im Iran besonders von Repression betroffen. Es gibt nur noch ein paar Dutzende, die arbeiten, und von denen sind dreiviertel im Gefängnis. Die Arbeit, die sie seit Jahren leisten, ist sehr wichtig und sie werden, wo es geht, daran gehindert, z.B. indem ihnen der Kontakt mit inhaftierten Mandant\*innen verweigert wird. Trotzdem haben sie natürlich Einblicke in das Unrechtssystem, die andere nicht haben. Deswegen sind ihre Berichte so wichtig. Sie sind auch die ersten, die verhaftet werden. Denn das Regime unterdrückt diejenigen, die kritische Stimmen hochhalten und auf sich vereinen. Das sind vor allem Schriftsteller\*innen, Journalist\*innen, Künstler\*innen und eben auch Anwalt\*innen.

**F:** Es gibt im Iran ein Gesetz – das ›Gesetz über die Voraussetzungen zur Erlangung der Anwaltszulassung‹ – welches festlegt, dass von insgesamt 20.000 Anwalt\*innen

im Iran lediglich 20 Kolleg\*innen die Erlaubnis erteilt wird, auch bei politischen Ermittlungen und Verfahren aktiv zu werden. Für die heutige Situation bedeutet das ja, dass kaum Verteidiger\*innen zur Verfügung stehen bei einer Vielzahl politischer Verfahren!

**A:** Oft haben die Betroffenen keinen Beistand. Oder einen Pseudo-Rechtsbeistand, der gar nicht daran interessiert ist, seine Mandant\*innen und deren Rechte zu schützen.

**F:** Mindestens in den letzten fünf Jahren haben die iranischen Behörden viele Rechtsanwält\*innen, darunter die Anwältin *Nasrin Sotoudeh*, wegen ihres friedlichen Widerstands gegen die Hidschab-Pflicht verfolgt, verurteilt und inhaftiert. Mindestens vier Anwalt\*innen – *Mahsa Gholamalizadeh*, *Saeid Jalilian*, *Milad Panahipour* und *Babak Paknia* – wurden bereits Mitte September 2022 verhaftet. Der Anwalt *Hossein Ronaghi* wurde am 24. September 2022 in Gewahrsam genommen und benötigt wegen der Gefahr eines Nierenversagens dringend medizinische Hilfe. Berichten zufolge haben Agenten des Geheimdienstministeriums ihm zudem seine beiden Füße gebrochen. Am 12. Oktober 2022 wurden mindestens drei weitere Anwalt\*innen festgenommen und in getrennten Fahrzeugen abtransportiert (*Mohammad Reza Faqih*, *Saeed Sheikh* und eine bisher nicht identifizierte weitere Anwältin.) Haben Sie Informationen, was mit den Kolleg\*innen passiert ist?

**A:** Es ist momentan sehr schwierig, an In-

formationen über die inhaftierten Personen zu kommen. Ich kann bestätigen, dass es eine Methode des iranischen Regimes ist, Inhaftierten die lebensnotwendige medizinische Behandlung zu verweigern. Das ist dann eine Todesstrafe ohne Urteil. Wie andere politische Gefangene auch, kommen die Anwalt\*innen in das berüchtigte Evin-Gefängnis. Die Zustände dort sind unvorstellbar. Bei dem Brand in dem Gefängnis vor einigen Wochen sollen zahlreiche Inhaftierte getötet und verschleppt worden sein. Wo sie sind, wissen wir nicht.

**F:** Aus Ihrer Erfahrung, was können wir hier tun, um den Protest insgesamt und unsere Kolleg\*innen im Iran zu unterstützen?

**A:** Es ist sinnvoll, iranische Anwalt\*innen im Exil zu kontaktieren. Sie wissen am besten, was sinnvoll ist und haben Kontakt zu den Kolleg\*innen vor Ort.

**F:** Zum Schluss, gibt es noch etwas, das Sie unserer Mitgliedschaft sagen möchten?

**A:** Der juristische Aspekt in diesem ganzen Geschehen ist extrem wichtig. Das muss auch auf politischer Ebene ankommen. Die Täter müssen weltweit zur Rechenschaft gezogen werden. In Schweden wurde z.B. ein Mann verurteilt (namens Hamid Noury), der an den Massenexekutionen 1988 beteiligt war. Das muss viel konsequenter passieren. Wenn diese Leute ins Ausland reisen, dann müssen sie verhaftet und vor Gericht gestellt werden. Anwalt\*innen können auch iranische Menschenrechtsorganisationen dabei unterstützen, die Verbrechen des Regimes so zu dokumentieren, dass die

Berichte juristisch verwertbar sind. Die Täter müssen irgendwann zur Rechenschaft gezogen werden und dafür muss jetzt das Fundament gelegt werden.

Vielen herzlichen Dank für das Interview!

**Nachbemerkung am 03.11.22: Inzwischen sind die ersten Anklagen erhoben worden, an deren Ende die Todesstrafe droht. Einer der Angeklagten, Soheil Khoshdel, soll 17 Jahre alt sein.**

**Anya Lean** ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied. **Dr. Peer Stolle** ist Rechtsanwalt in Berlin und Vorstandsvorsitzender des RAV.

<sup>1</sup> <https://www.boell.de/de/2022/10/12/was-im-iran-geschieht-ist-feministische-weltgeschichte>

# RAV-Regionalgruppe Bayern

OFFENES VERNETZUNGSTREFFEN FÜR DEN SÜDEN 2023

Yunus Zijal

Die noch junge AG *Migrationsrecht Süd* blickt gerade auf die Bayerischen Migrationsrechtlichen Tage 2022 in Berching zurück. Im schönen Altmühltal diskutierten und schulten sich über 30 Kolleg\*innen ein Wochenende lang über grundsätzliche und aktuelle Themen des Aufenthalts- und Asylrechts.

Im Mittelpunkt der Praktiker\*innentagung steht dabei in *Do It Yourself*-Manier, dass die Inputreferate grundsätzlich aus dem Kreis der Teilnehmer\*innen vorbereitet werden. Lediglich bei zwei Themen gab es dieses Jahr Verstärkung ›von außerhalb‹: Zwei Mitarbeiterinnen des *Bayerischen Flüchtlingsrats* führten in die Thematik ›Pressearbeit im Aufenthaltsrecht‹ ein. Und eine Therapeutin – bestens geeignet durch ihre Arbeit bei *Refugio München* – gab eine Einführung in die Herausforderungen der Arbeit mit traumatisierten Geflüchteten. In beiden Fällen war neben den reinen Wissens- und Erfahrungstransfers gerade auch der Austausch mit nicht-juristischen Fachkräften aus dem gemeinsamen Tätigkeitsfeld bereichernd.

Aus der Berchinger Tagung entstand auch die Initiative eines Offenen Briefs der AG zum geplanten *Chancen-Aufenthaltsrecht* (Ch-AR) der Bundesregierung:

Der Gesetzesentwurf liegt schon eine geraume Zeit vor. Im Beteiligungsverfahren nahm u.a. auch der RAV Stellung und bemängelte dabei bereits, dass durch unzureichende Formulierungen viele potentiell

Begünstigte von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen würden. In Bayern kommt hinzu, dass nach Beobachtung der dort tätigen Kolleg\*innen die Staatsregierung per Weisung versucht, bereits im Vorfeld der Verabschiedung des Ch-AR, möglichst viele Betroffene aus den Bleiberechtsregelungen herauszudrängen. Dazu zählt bspw. der Entzug von Duldungsbescheinigungen oder eine Ausweitung von Straf- und Ausweisungsverfahren.

Wie bereits im Frühjahr 2022, plant die AG derzeit für März 2023 ein offenes Vernetzungstreffen. Schon um die lange Zeit, bis man sich in Berching wieder sieht, zu überbrücken – vor allem aber Kolleg\*innen zur Mitwirkung zu animieren und die Zusammenarbeit in der AG zu verbessern.

Gerade bei Letzterem gibt es noch viel zu tun. Denn – so viel Ehrlichkeit muss sein – Allen fällt es schwer, neben der aufreibenden alltäglichen Arbeit im Mandat, noch Zeit und Kapazität für politische oder Strukturarbeit aufzuwenden.

Indes, es lohnt sich: Am Ende stehen Synergieeffekte, die wichtige Erfahrung, dem übermächtigen Gegner nicht alleine gegenüberzustehen und – statt als (anwaltschaftliches) Kaninchen vor der (gesetzgeberischen) Schlange zu verharren – sich auch als Anwaltschaft politisch im Sinne unserer Mandantschaft zu engagieren.

Yunus Zijal ist Rechtsanwalt in Nürnberg und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

# RAV-Regionalgruppe Berlin

E-EVIDENCE: GERICHTSNIEDERLAGEN UND GLÜHWEIN

Tom Jennissen

Seit dem Sommer trifft sich die Berliner Regionalgruppe wieder halbwegs regelmäßig im Garten eines Neuköllner Hausprojektes. Im Mittelpunkt stehen natürlich der kollegiale Austausch und die Möglichkeit, sich in netter und entspannter Runde kennenzulernen und zu vernetzen. Aber auch inhaltliche Diskussionen sollen nicht zu kurz kommen.

Im Juli fanden sich erstaunlich viel Kolleg\*innen zu einem Thema zusammen, das zwar leider zum anwaltlichen Alltag gehört, aber nur äußerst selten offen diskutiert wird: ›Der Umgang mit Niederlagen vor Gericht‹. In einer sehr konstruktiven und vertrauensvollen Diskussion wurden nicht nur der individuelle Umgang, die mangelhafte Fehlerkultur der Justiz im Allgemeinen und der Wert kollegialer Unterstützung diskutiert. Vor allem wurde deutlich, dass es eines reflektierten und sehr bewussten Umgangs mit den Widrigkeiten der real existierenden Justiz wie auch der eigenen Rolle und der begrenzten Handlungsmöglichkeiten darin bedarf. Es wurde sehr klar, dass das Thema viele Kolleg\*innen umtreibt und der Wunsch nach einer weiteren kollektiven und professionellen Auseinandersetzung mit dem Thema groß ist.

Im Oktober gab es einen Input zu verschiedenen aktuellen netzpolitischen Themen. Vorratsdatenspeicherung, *e-evidence* oder Plattformhaftung können zwar konkrete Auswirkungen auf die anwaltliche Arbeit haben, stellen aber vor allem

rechtspolitisch eine Herausforderung für einen linken Anwalt\*innenverein dar. Dies gilt nicht zuletzt für die Pläne der EU zur sogenannten Chatkontrolle, die uns in den nächsten Monaten und Jahren noch beschäftigen werden. Auch wenn die Runde nicht so groß war wie im August, floss anschließend noch reichlich Glühwein an der Feuerzone.

Tom Jennissen ist Rechtsanwalt in Berlin, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV, im Vorstand des Komitees für Grundrechte und Demokratie sowie Redakteur der Zeitschrift *CILIP/Bürgerrechte und Polizei*.

# RAV-Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen

VERSAMMLUNGSGESETZ, ABSCHIEBEKNAST, »MIGRATIONSPOLITISCHE TAGE«

Anna Magdalena Busl, Marcel Keienborg & Sohie Dittmeyer

**D**ie Regionalgruppe NRW des RAV ist schwerpunktmäßig in der Bündnisarbeit aktiv, wobei wir uns in die Bündnisse ›Versammlungsgesetz NRW stoppen! Grundrechte erhalten!‹<sup>1</sup> und ›Abschiebegefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall!‹<sup>2</sup> einbringen. Zudem planen wir für 2023 die Durchführung von ›Migrationsrechtlichen Tagen‹ in NRW.

## 1. VERSAMMLUNGSGESETZ STOPPEN

Das umstrittene Versammlungsgesetz NRW ist zwischenzeitlich trotz scharfer Kritik aus der Zivilgesellschaft in Kraft getreten. U.a. der RAV hatte hierzu seinerzeit erklärt:

*»Der Entwurf der Landesregierung ist durch ein tiefes Misstrauen gegen Bürger\*innen geprägt, die vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit Gebrauch machen. Versammlungen werden allein als polizeilich zu behandelndes Problem – als Gefahr, der man begegnen muss – verstanden.*

*Entsprechend sieht der Entwurf weitreichende Regulierungs- und Überwachungsmöglichkeiten für die Polizei vor: Die Anwendbarkeit von Polizeirecht in Versammlungen, die Errichtung von Kontrollstellen zur Identitätsfeststellung und Durchsichtung, das Verbot der Teilnahme mithilfe von Meldeauflagen, Videoüberwachung und -aufzeichnung, Gefährderansprachen und weitere Maßnahmen.*

*Zusätzlich werden Möglichkeiten der Kriminalisierung von Teilnehmenden und*

*Veranstalter\*innen stark ausgeweitet. Es werden neue Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten geschaffen sowie Strafmaße erhöht. Der Versammlungsleitung werden umfangreiche Pflichten auferlegt, die Anmeldung von Versammlungen wird erschwert. Dass es der Landesregierung im Braunkohleland NRW insbesondere darum geht, konzernkritische Klimaproteste gegen RWE abzuschwächen, belegt die Gesetzesbegründung. Auch antifaschistische Proteste werden massiv erschwert, das Recht auf Gegendemonstrationen beschnitten.*

Der Widerstand gegen das Gesetz geht jedoch weiter: Wir prüfen derzeit in Zusammenarbeit mit der *Gesellschaft für Freiheitsrechte* (GFF) die Möglichkeiten, gerichtlich gegen das Gesetz vorzugehen, insbesondere durch eine Verfassungsbeschwerde. Hierfür kann gespendet werden.<sup>3</sup>

## 2. ABSCHIEBEGEFÄNGNIS VERHINDERN

Als Teil des Bündnisses ›Abschiebungsgefängnis verhindern – in Düsseldorf und überall!‹ haben wir einen Flyer zu den rechtlichen Hintergründen des Ausreisegewahrsams erstellt, der auf der Bündniswebseite heruntergeladen werden kann.<sup>4</sup> Hintergrund ist, dass bislang zwar sehr wenig über das Vorhaben bekannt ist, sich aus diversen Stellungnahmen der aktuellen und insbesondere der vorherigen Landesregierung im Landtag und gegenüber der Presse

jedoch ergibt, dass das neue Abschiebegefängnis in der Nähe des Düsseldorfer Flughafens angesiedelt werden könnte, weil von dort aus die meisten Abschiebungen aus NRW vollzogen werden; dem Vernehmen nach sind ca. 25 Plätze vorgesehen, die vorrangig dem Vollzug des sogenannten Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) dienen sollen. Die Ausländerbehörden des Landes hätten einen entsprechenden Bedarf angemeldet, weil die Einrichtung in Büren, die derzeit das einzige Abschiebegefängnis in NRW ist, sich recht weit entfernt vom Flughafen Düsseldorf befindet (rund 150 km), was aus Sicht der Behörden offenbar ein Hemmnis für eine ›effektive‹ Abschiebep Praxis darstellt.

Da die Informationslage sehr dünn ist, haben wir zudem auch eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW an das zuständige Ministerium gerichtet<sup>5</sup>. Die Beantwortung dieser Anfrage wurde unter Verweis auf den ›Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses‹ (§ 7 Abs. 1 IFG NRW) vollständig abgelehnt.

Wir halten diese Ablehnung rechtlich für fragwürdig, denn § 7 Abs. 1 IFG NRW hindert seinem Wortlaut nach nur den Zugang zu »Entwürfe[n] zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren[!] Vorbereitung«. Hingegen können Dokumente wie fachliche Stellungnahmen, Gutachten oder Schriftstücke, die von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens vorgelegt wurden, zwar im weiteren Sinne der Entscheidungsfindung dienen, sind aber keine konkret die Entscheidung vorbereitenden Unterlagen und damit nach unserer Auffassung nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst.<sup>6</sup> Aus diesem Grunde, aber

auch, weil wir es politisch für kritikwürdig halten, dass das nunmehr grün geführte Ministerium, die Linie unter dem vormaligen Minister von der FDP fortsetzend, jegliche Information der Öffentlichkeit über dieses Vorhaben verweigert, haben wir gemeinsam mit dem Bündnis beschlossen, Klage gegen den Bescheid zu erheben. Das Verfahren ist vor dem VG Düsseldorf anhängig. Eine Entscheidung ist noch nicht absehbar.

## 3. MIGRATIONSPOLITISCHE TAGE NRW 2023

Die Untergruppe der Migrationsrechtsgruppe, die sich mit Fortbildungen und Tagungen befasst, plant gerade ›Migrationsrechtliche Tage‹ im Oktober 2023 in NRW, um alle interessierten Kolleg\*innen des Migrationsrechts in der Region zu versammeln, gemeinsam zu beraten, aktuelle Themen zu besprechen und sich fortzubilden. Geplant ist eine zweitägige Tagung mit verschiedenen Vorträgen und Diskussionsrunden. Für die Planung und Gestaltung freut sich auch diese Gruppe noch über Verstärkung.

**Anna Magdalena Busl**, Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV, ist Rechtsanwältin in Bonn; **Marcel Keienborg** ist Rechtsanwältin in Düsseldorf und RAV-Mitglied; **Sohie Dittmeyer** ist Rechtsanwältin in Köln und ebenfalls RAV-Mitglied.

1 <https://www.nrw-versammlungsgesetz-stoppen.de/>

2 <https://abschiebegefängnis-verhindern.de/>

3 <https://freiheitsrechte.org/mitmachen/einzelspenden>

4 <https://abschiebegefängnis-verhindern.de/2022/ausreisegewahrsam/>

5 Vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/errichtung-unterbringungseinrichtung-fuer-ausreisepflichtige-ausreisegewahrsam-in-duesseldorf/>

6 Vgl. Frankewitsch, in: IFG NRW, § 7 Rn. 4.

# #unteilbar hat sich aufgelöst

ZEIT FÜR EINEN NEUEN AUFBRUCH

Franziska Nedelmann & Ulrich von Klinggräff

Im Sommer 2018 entstand in einem kleinen Kreis von im RAV organisierten Anwält\*innen die Idee, dem gesellschaftlichen Rechtsruck mit einer Großdemonstration etwas entgegenzusetzen. Es war die Zeit, in der viele von uns wahrnahmen, wie sich der gesellschaftliche Diskurs dramatisch nach rechts verschoben hat, wie rechtsradikale Positionen plötzlich in der Mitte der Gesellschaft aufgenommen wurden und rassistische und menschenfeindliche Hetze immer weiter zunahm. Es war die Zeit, in der Politiker\*innen von der »Anti-Abschiebe-Industrie« und einem »Asyl-Tourismus« schwafelten oder eine »konservative Revolution« herbeiredeten.

**W**ir nahmen wahr, wie in dieser Gesellschaft etwas fundamental ins Rutschen geraten ist und wie hilflos und erstarrt die Zivilgesellschaft hierauf reagierte. Die Gefahr, die wir für die Demokratie und den Rechtsstaat gesehen haben, betraf in spezieller Weise auch unsere Arbeit als Rechtsanwält\*innen.

Kolleg\*innen wurden in der Öffentlichkeit angegriffen und beschimpft, die Rechte unserer Mandant\*innen – insbesondere im Migrationsrecht – wurden von führenden Politiker\*innen aus den Reihen der CDU/CSU immer weiter zur Disposition gestellt.

Es ging uns von Anfang an darum, diesem Angriff mit einem neuen Bündnis, einer breiten zivilgesellschaftlichen Allianz entgegenzutreten: im Augenblick der Gefahr das Gemeinsame zu suchen und über alle Unterschiede hinweg gemeinsam handlungsfähig zu werden.

Die Dynamik, die sich dann in diesen Wochen im Sommer 2018 entwickelte, war beispiellos und auch für den RAV als Teil

des Bündnisses ein einzigartiges Erlebnis.

Aus unserem kleinen Kreis entwickelte sich in kurzer Zeit ein Bündnis von hundert Initiativen, Vereinen und Organisationen, die schließlich für den 13. Oktober 2018 unter dem Namen *#unteilbar* zur Großdemonstration unter dem Slogan: »Für eine offene und freie Gesellschaft – Solidarität statt Ausgrenzung« aufriefen.

Viele von uns waren damals wochenlang daran beteiligt, den komplizierten Bündnisprozess zu begleiten, an einem gemeinsamen Aufruf text zu schreiben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und ein fulminantes Bühnenprogramm für die Abschlusskundgebung zu organisieren. Wir können uns nicht daran erinnern, dass im RAV jemals gleichzeitig so viele Mitglieder an einem gemeinsamen Projekt beteiligt waren.

Das Ergebnis war die Berliner Demonstration mit 242.000 Teilnehmer\*innen. Die *Gesellschaft der Vielen* hat sich an diesem Tag in ihrer ganzen Diversität und ihren

Gemeinsamkeiten eindrucksvoll auf der Straße gezeigt, in einem Bühnenprogramm einen Ausdruck dieser solidarischen Vielfalt gefunden und leise Stimmen lauter werden lassen.

Oder wie die *taz* am nächsten Tag schrieb: »Die *#unteilbar*-Demo hat den Raum geweitet – von der Migrationssolidarität auf die soziale Frage, auf Gender, auf Grundrechte, auf Fragen demokratischer Teilhabe. Das war klug.«

Das war, wenn man so will, das Herzstück des *#unteilbar*-Gedankens: Wir lassen uns nicht gegeneinander ausspielen. Wir lassen nicht zu, dass Sozialstaat, Flucht und Migration gegeneinander ausgespielt werden.

Die Kraft dieser Demonstration führte uns dazu, das Bündnis über diesen Tag im Oktober 2018 hinauszuführen und die Strukturen von *#unteilbar* zu verstetigen. Der RAV entschied sich, sich weiterhin an dem Projekt zu beteiligen.

## FÜR EINEN GESELLSCHAFTLICHEN ANTIFASCHISMUS

Mit einer weiteren Großdemonstration mit 40.000 Teilnehmer\*innen in Dresden im August 2019, mit der Demonstration »Kein Fußbreit – Antisemitismus und Rassismus töten« nach dem Anschlag in Halle 2019, und auf der »Nicht mit uns!«-Demo in Erfurt nach der mit den Stimmen der AfD erfolgten Wahl Kemmerichs (FDP) zum thüringischen Ministerpräsidenten 2020 sowie mit vielen kleineren Aktionen und Veranstaltungen haben wir in der Folgezeit den politischen Diskurs als solidarische Gesellschaft mit geprägt und insbesondere auch im Osten versucht, den gesellschaftlichen

Antifaschismus zu stärken. Vor allem Erfurt hat gezeigt, dass *#unteilbar* durch die verbindlichen Strukturen und das gewachsene Vertrauen innerhalb der Bündnisorganisationen in der Lage war, innerhalb von nur wenigen Tagen eine gemeinsame politische Antwort auf die Straße zu tragen.

## DIE PANDEMIE – NUR EIN ASPEKT...

Mit Beginn der Pandemie aber geriet *#unteilbar* zunehmend in Schwierigkeiten. Große Veranstaltungen waren verantwortungsbewusst nicht mehr durchzuführen. Andere Aktionen, wie etwa eine Menschenkette durch Berlin – das »Band der Solidarität« – konnten keine Dynamik und Kraft mehr entwickeln.

Gleichzeitig ist es aber zu einfach, die beginnenden Schwierigkeiten allein mit der Pandemie zu begründen. Denn auch die Verstetigung der Strukturen bei *#unteilbar* und die Professionalisierung erwiesen sich zunehmend als Problem, als bewegungshemmendes Moment.

Die Einbindung auch großer Organisationen wie Wohlfahrtsverbänden und Gewerkschaften war einerseits immer das Ziel unserer Bündnispolitik. Gleichzeitig aber führte dies zu einer Unbeweglichkeit und Schwerfälligkeit bei der Entscheidungsfindung. Die Notwendigkeit einer Konsensfindung bedeutet eben auch, keine schnellen Entscheidungen mehr treffen zu können. Und es bedeutet, viele Abstriche bei den eigenen Forderungen machen zu müssen. So ist etwa sehr schnell deutlich geworden, dass es bei dem Thema der Polizeigewalt nicht möglich war, sich auf eine gemeinsame Position zu verständigen, obwohl es

so wichtig gewesen wäre, die *Black Lives Matter*-Bewegung zu unterstützen.

## DER VERLUST VON DYNAMIK

Der Wunsch, einerseits die große Bündnisbreite erhalten zu wollen und gleichzeitig zu gemeinsamen politischen Interventionen zu gelangen, ließ sich oftmals in den langwierigen und ermüdenden Diskussionen nicht mehr umsetzen. Und wenn es dann doch zu einer Verständigung kam, so waren die gefundenen Formulierungen im Laufe der Diskussionen oft floskelhaft und allgemein. Eine Kraft und Dynamik ließ sich immer weniger herstellen.

Zudem war das Phänomen zu beobachten, dass gleichzeitig von außen sehr große Erwartungshaltungen an *#unteilbar* herangetragen wurden, gleichzeitig aber die Zahl der Aktivist\*innen kontinuierlich abnahm. Es entwickelte sich bei vielen Organisationen eine Art von Dienstleistungsmentalität: Einerseits wurde die Wichtigkeit des Bündnisses sehr wortreich betont, andererseits aber bestand das Engagement vieler Organisationen zunehmend allein darin, den jeweiligen Aufruf zu zeichnen, ohne aber auch eigene Ressourcen in die Bündnisarbeit zu stecken. Für den kleinen Kern der Aktivist\*innen, zu dem auch der RAV gehörte, bedeutete dies eine auf Dauer nicht zu leistende Arbeitsbelastung.

Kleinere aktivistische Gruppen, etwa aus dem linksradikalen, dem feministischen und migrantischen Bereich und unorganisierte Einzelpersonen, die in der Anfangszeit von *#unteilbar* ganz wesentlich die Ausrichtung des Bündnisses bestimmt hatten, haben sich nach und nach zurückge-

zogen. Auch die Beteiligung aus dem RAV hat kontinuierlich nachgelassen.

## NICHT SO EINFACH: NEUE ALLIANZEN

Beispielhaft lassen sich die Probleme, vor denen *#unteilbar* ab 2020 stand, an der letzten großen Demonstration am 4. September 2022 in Berlin festmachen. Zwar gelang es noch einmal, unter dem Motto »*#unteilbar – für eine solidarische und gerechte Gesellschaft*« in einem großen Bündnis an die 30.000 Menschen auf die Straße zu bringen. Gleichzeitig aber mussten wir feststellen, dass von dieser Demonstration keine politische Kraft mehr ausging. Es hatte, wie die *Süddeutsche Zeitung* zutreffend schrieb, den Charakter eines »*Familientreffens*«, also einer traditionellen Zusammenkunft mit ritualisierten Zeremonien. Eine Spontaneität, ein Gefühl eines Aufbruchs von unten konnte diese Demonstration nicht mehr entwickeln.

Festzustellen war insgesamt, dass der Bewegungszyklus, der 2018 nicht nur bei *#unteilbar* viele Menschen auf die Straße gebracht hatte, zu Ende ging. In diesem Jahr war es nicht nur die *#unteilbar*-Demonstration: es gab *#Ausgehetzt* und die Proteste gegen das neue Polizeigesetz in München mit vielen 10.000 Teilnehmerinnen, es gab die beeindruckende antirassistische *We'll Come United*-Parade in Hamburg und das »*Wir sind mehr!*«-Festival in Chemnitz.

Die Pandemie, die Inflation und der Krieg in der Ukraine haben neue gesellschaftliche, vor allem soziale Fragen aufgeworfen, auf die keine gemeinsame politische Antwort mehr gefunden worden ist. Das

liegt vielleicht auch daran, dass viele von denen, die sich von *#unteilbar* angesprochen gefühlt haben und sich mobilisieren ließen, mit der Wahl der Ampelkoalition Hoffnungen auf eine positive Entwicklung der Politik verbanden und außerdem weniger von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Oder anders formuliert: Es ist mit *#unteilbar* phasenweise gelungen, die progressive und demokratische Mittelschicht und die Betroffenen von kultureller und identitätspolitischer Ausgrenzung zu mobilisieren. Das ist in Zeiten, in denen insbesondere die bürgerliche Mitte bedenklich ins Rutschen gerät, nicht wenig. Eine Verbindung diskriminierter Minderheiten und bürgerrechtlicher Bewegungen aber mit der Klasse, die den sozialen Verwerfungen in erster Linie ausgesetzt ist, hat über den Versuch der Erzeugung einiger symbolischer Bilder letztlich nicht funktioniert. Letztlich müssen wir uns eingestehen, dass es uns trotz unseres Versuches, die Vision einer solidarischen und sozial gerechten Gesellschaft in den Vordergrund zu stellen, nicht gelungen ist, in den sozialen Fragen tatsächlich eine Bewegungsdynamik zu entwickeln.

## WEITER GEHT'S!

Angesichts der so dringend erforderlichen Klima- und sozialpolitischen Veränderungen hatten wir den Eindruck, dass wir mit den an uns gerichteten Erwartungen überfordert sind und Gefahr laufen, einen neuen Aufbruch eher zu bremsen als diesen unterstützen zu können.

Wir alle haben uns trotzdem mit der Auflösungsentscheidung schwergetan und

diese lange herausgezögert. Wir werden die gute Diskussionskultur bei *#unteilbar*, den respekt- und vertrauensvollen Umgang miteinander vermissen. Es war für uns alle eine wichtige Erfahrung, über den eigenen politischen Tellerrand hinauszuschauen.

Der RAV hat über die gemeinsame politische Arbeit bei *#unteilbar* nicht zuletzt wichtige Kontakte knüpfen können, die wir auch in Zukunft nutzen werden und wollen.

Die Wege zu anderen Organisationen und zu Bündnissen sind kürzer geworden – dies haben wir z.B. feststellen können bei unserer Kundgebung am 23. April 2020 vor dem Brandenburger Tor für die Evakuierung der Menschen aus den Lagern in Griechenland oder bei der gemeinsamen Kundgebung von acht Jurist\*innenorganisationen am 7. November 2022 gegen die Todesstrafen und die Menschenrechtsverletzungen im Iran.

Und wir wissen, dass es in Zukunft wichtiger denn je sein wird, neue große Allianzen gegen den Angriff von Rechts, für Klimagerechtigkeit und ein solidarisches Miteinander zu schmieden. Der RAV wird sich hieran mit Sicherheit wieder beteiligen. Es wird dabei dann auch darum gehen, die Erfahrungen, die wir gemeinsam bei *#unteilbar* gemacht haben, zu nutzen.

**Franziska Nedelmann** ist Rechtsanwältin in Berlin und stellvertretende Vorsitzende des RAV. **Ulrich von Klinggräff** ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV; beide waren maßgeblich am Aufbau des *#unteilbar*-Bündnis beteiligt. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# Mehr soziale Bürgerrechte durch das geplante Bürgergeld?

WAS DIE AMPEL-KOALITION ÄNDERT UND WAS SIE VERÄNDERN MÜSSTE

Christoph Butterwegge

Am 1. Januar 2023 wollen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eine umfassende Reform der als »Hartz IV« bekannten, mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verankerten Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft setzen. Das im Volksmund unter demselben Namen firmierende Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – hauptsächlich Kinder unter 15 Jahren – sollen von einem »Bürgergeld« abgelöst werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass es sich allerdings nur um einen neuen Namen für Hartz IV, aber nicht um ein neues Grundsicherungssystem handelt.

**D**ie sozialpolitische Paradoxie der Bürgergeld-Reform besteht darin, dass jene Hartz-IV-Abhängigen, denen es im Langzeit- oder Dauerbezug materiell, gesundheitlich und psychisch am schlechtesten geht, am wenigsten Hilfe erhalten sollen, während Anspruchsberechtigte, die neu in den Leistungsbezug geraten (»Neukunden« der Jobcenter) oder nur kurz darin verbleiben, weil sie gut qualifiziert sind oder Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung mit Erfolg absolvieren (die »Laufkundschaft der Jobcenter«), durch die geplanten Neuregelungen noch stärker privilegiert werden.

## WAS SICH BEIM »BÜRGERGELD« ÄNDERT

Auf den Reformstau im Sozialsystem der Bundesrepublik reagierte die Ampel-Koalition mit dem Entwurf eines weiteren, nämlich des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz), der im September 2022 das Bundeskabinett passierte. Einleitend heißt es zur Begründung dieser Initiative: »Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen

Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen. Die Bundesregierung hat sich daher zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Einführung eines Bürgergeldes zu erneuern, um mehr Chancengerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen«.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie hatte die Große Koalition im März 2020 den Hartz-IV-Zugang erleichtert. Dies betraf das Schonvermögen und die Überprüfung der Wohnungsgröße bzw. der Miethöhe, wengleich nur für ein halbes Jahr. SPD, Bündnisgrüne und FDP übernahmen diese Regelungen beim Bürgergeld und verlängerten den Zeitraum auf zwei Jahre, damit sich die Anspruchsberechtigten voll auf die Arbeitsuche konzentrieren können. Ebenfalls zwei Jahre lang sollten die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, selbst wenn sie eigentlich als nicht angemessen gelten.

Während dieser, zum Schluss auf ein Jahr verkürzten »Karenzzeit« genannten Phase hätte Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung keine Berücksichtigung finden sollen, sofern es 60.000 Euro (reduziert auf 40.000 EUR) und zusätzlich 30.000 Euro (reduziert auf 15.000 EUR) für jeden weiteren Angehörigen derselben Bedarfsgemeinschaft nicht überschreitet. Anschließend beträgt das Schonvermögen noch 15.000 Euro pro Person der Bedarfsgemeinschaft. Unberücksichtigt bleibt selbstgenutztes Wohneigentum, sofern das Hausgrundstück eine Wohnfläche von 140 Quadratmetern nicht überschreitet oder die Eigentumswohnung nicht größer als 130 Quadratmeter ist. Die genannten Regelungen waren großzügig-

ger als die bisherigen und zweckmäßig, sie wurden nach der Ablehnung des Gesetzentwurfs im Bundesrat jedoch modifiziert und die »Karenzzeit« auf ein Jahr verkürzt; profitieren werden zudem nur »Neukund\*innen« der Jobcenter und eher bessersituierte Leistungsberechtigte.

Hatte die bisherige Eingliederungsvereinbarung zwischen dem Jobcenter und den Leistungsberechtigten vor allem deren Pflichten detailliert festgelegt, ohne dass sich jenes auf irgendwelche Unterstützungsleistungen festlegte, sollen beide Seiten fortan »auf Augenhöhe« miteinander verhandeln und nach einer »Potenzialanalyse« der Agentur für Arbeit einen »Kooperationsplan« erarbeiten, welcher die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie »in klarer und verständlicher Sprache« dokumentiert und gewissermaßen als roter Faden im Eingliederungsprozess fungiert.

Weil dem Arbeitsmarkt im Unterschied zur Jahrtausendwende, als Hartz IV entwickelt wurde, heute Fachkräfte fehlen und die kollektive Alterung der Bevölkerung im demografischen Wandel keine baldige Änderung der Situation verspricht, will man Menschen im Grundsicherungsbezug die Möglichkeit eröffnen, sich stärker auf ihre berufliche Qualifizierung und Weiterbildung zu konzentrieren. Abgeschafft wird daher der Vermittlungsvorrang, welcher dafür sorgte, dass Schulbildung, Berufsausbildung und berufsabschlussbezogene Weiterbildung hinter einer Arbeitsaufnahme zurückstanden.

Um größere Anreize zum Abschluss einer Berufsausbildung für Geringqualifizierte zu schaffen, erhalten die an einer Weiterbildungsmaßnahme beteiligten Bürgergeld-

bezieher/innen ein »Weiterbildungsgeld« in Höhe von 150 Euro monatlich. Zudem wird die zur Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung gewährte Zeit von zwei auf drei Jahre verlängert. Die bestehenden Prämienregelungen für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen werden entfristet. Für die Teilnahme an einer Maßnahme zur nachhaltigen Integration (z.B. einem Sprachkurs) wird ein »Bürgergeldbonus« in Höhe von monatlich 75 Euro eingeführt.

Damit die Ausbildungsvergütung sowie ein Nebenjob von Schüler(inne)n, Studierenden und Auszubildenden nicht zur Leistungsminderung führen, wird der Freibetrag auf 520 Euro pro Monat erhöht. Auch die Zuverdienstmöglichkeiten für Erwachsene werden im Einkommensbereich zwischen 520 Euro und 1.000 Euro leicht verbessert, wodurch sich der zwischen 20 und 25 Prozent aller Beschäftigten umfassende Niedriglohnsektor noch verbreitern dürfte, denn es fällt Unternehmern dadurch leichter als bei Hartz IV, Leistungsbezieher/innen im Rahmen eines Kombilohns für wenig Geld anzuheuern.

Die mit dem Teilhabechancengesetz zum 1. Januar 2019 eingeführte Förderung der »Teilhabe am Arbeitsmarkt« wird entfristet und zum Regelinstrument gemacht. Längerfristig verspricht man sich davon mehr Übergänge von dauerhaften Leistungsbezieher(inne)n in normale Beschäftigungsverhältnisse. Dass der Haushaltsansatz für Eingliederungsmaßnahmen von Bundesfinanzminister Christian Lindner (FDP) zuletzt gekürzt wurde, spricht allerdings nicht für einen höheren Stellenwert des Sozialen Arbeitsmarktes.

Problematisch ist auch der Verzicht auf eine spätestens durch die Covid-19-Pandemie und die ihr folgende Inflation erzwungene Anhebung der Regelbedarfe sowie auf die grundlegende Korrektur des Verfahrens zu deren Ermittlung und Fortschreibung der Regelbedarfe. Denn diese müssen – wie vom Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvL 1/09) am 9. Februar 2010 für Hartz IV verlangt – »in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren« ermittelt und den wohl auf längere Sicht massiv steigenden Lebenshaltungskosten möglichst zeitnah angepasst werden.

### **WAS ZUSÄTZLICH GEÄNDERT WERDEN MÜSSTE, UM HARTZ IV ZU ÜBERWINDEN**

Obwohl das Bürgergeld mehrere Verbesserungen und Erleichterungen für Arbeitssuchende mit sich bringt, wird kein neues oder gar neuartiges Leistungssystem etabliert, weil die Grundstruktur des bestehenden unangetastet bleibt. Wenn man Hartz IV hinter sich lassen möchte, wie SPD und Bündnisgrüne im Unterschied zur FDP behaupten, müssten zumindest die folgenden Regelungen zurückgenommen, abgeschafft bzw. geändert werden:

1. Mehr als zwei Drittel aller Erwerbslosen befinden sich heute im Hartz-IV-Bezug und bloß noch ein knappes Drittel im Versicherungssystem. Immer mehr Erwerbslose erhalten nie Arbeitslosengeld (I), sondern fallen gleich in Hartz IV.

Schon vor der Einführung von Hartz IV am 1. Januar 2005 wurde die Höchstbezugsdauer des Arbeitslosengeldes auf höchstens 18 Monate verringert; die Anwartschaftszeit, während der man Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben musste, um Leistungsansprüche zu erwerben, verlängert; die Rahmenfrist, in der das geschehen sein musste, hingegen von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt. Deshalb müssen die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes (I) und die Rahmenfrist über die ab 1. Januar 2020 geltenden 30 Monate hinaus verlängert werden, während die Anwartschaftszeit von zwölf (bzw. unter bestimmten Voraussetzungen sechs Monaten) verkürzt werden könnte, um bei einer größeren Zahl der Erwerbslosen den sofortigen Fall in die Grundsicherung zu verhindern.

2. Mit der Arbeitslosenhilfe wurde zum ersten und bisher einzigen Mal eine für Millionen Menschen existenziell wichtige Transferleistung abgeschafft. Anstelle dieser den Lebensstandard von Erwerbslosen (noch halbwegs) sichernden Lohnersatzleistung trat mit dem Arbeitslosengeld II eine höchstens noch das soziokulturelle Existenzminimum sichernde Lohnergänzungsleistung.

Dies war der materielle Kern von Hartz IV, dem heute kaum noch Aufmerksamkeit geschenkt wird, weil sich Gerhard Schröders die Menschen irreführende Legitimationsformel »Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe« durchgesetzt hat. Es gab am Ende des Jahres 2004 über 2,1 Millionen Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe, die für Kinderlose 53 Prozent und für Eltern mit unterhaltsberechtigten

Kindern 57 Prozent ihres letzten pauschalisierten Nettoentgelts betrug. Dass sich die Kinderarmut – bezogen auf die Zahl der von Transferleistungen abhängigen Minderjährigen – in den folgenden Jahren fast verdoppelte, war in erster Linie auf die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und den Bruch mit dem Lebensstandardsicherungsprinzip des Sozialstaates zurückzuführen.

Wenn man nicht »hinter Hartz IV zurück«, also keine Lohnersatzleistung wie die Arbeitslosenhilfe einführen möchte, könnte man den Lebensstandard von Langzeiterwerbslosen auch durch ein im Extremfall bis zur Rente gezahltes Arbeitslosengeld sichern, dessen Höhe sich gleichfalls nach dem letzten Nettoentgelt richtet. Wie bei der früheren Anschluss-Arbeitslosenhilfe im Prinzip unbefristet anspruchsberechtigt müsste dann jedoch sein, wer nicht ein höheres Lebensalter, sondern eine bestimmte Mindestversicherungsdauer aufweist.

3. Mit der Einführung von Hartz IV war eine Pauschalierung der Regelsätze verbunden, die inzwischen Regelbedarfe heißen und viel zu niedrig sind, um in Würde leben zu können. Besonders kinderreiche Familien leiden darunter, dass die wiederkehrenden einmaligen Leistungen, etwa für die Reparatur einer Waschmaschine und die Anschaffung eines Fahrrades oder eines neuen Wintermantels für stark gewachsene Kinder, weggefallen sind.

Einerseits müssten die Regelbedarfe deutlicher erhöht werden, andererseits sollten jene Beihilfen wiedereingeführt werden, die geeignet sind, bedürftigen Familien zu helfen. Ein neues, partnerschaftliches, solidari-

scheres und menschlicheres Sozialstaatsmodell, wie es die Ampel-Koalition verspricht, ist nicht beinahe zum Nulltarif zu haben.

#### 4.

Einen Berufs- und Qualifikationsschutz, den die Arbeitslosenhilfe jahrzehntlang bot, gibt es beim Bürgergeld ebenso wenig wie bei Hartz IV. Unabhängig davon, welche Ausbildung oder welches Studium man abgeschlossen und welchen Beruf man vielleicht jahrzehntlang ausgeübt hat, muss jedes Jobangebot akzeptiert werden.

Möglich wurde es durch Hartz IV, dem mehr als ein Jahr arbeitslosen Diplomingenieur einen 1-Euro-Job aufzudrängen, um seine Arbeitswilligkeit zu testen. Warum sollte dieser, wenn er staatliche Transferleistungen erhielt, eigentlich nicht – dem Motto »Fördern und Fordern« gemäß – einen öffentlichen Park fegen oder in einer Schule bei der Essensausgabe helfen? Nun, ganz einfach deshalb, weil das nicht seiner Ausbildung entsprach, für ihn möglicherweise entwürdigend wirkte und oft dazu führte, dass ein für die entsprechenden Tätigkeiten besser geeigneter Arbeitnehmer seine Stelle verlor, weil die Kommune dadurch Geld sparte.

Aus diesen Gründen muss der Berufs- und Qualifikationsschutz ausdrücklich im Sozialgesetzbuch verankert werden.

#### 5.

Genau wie Hartz IV ist das Bürgergeld mit verschärften Zumutbarkeitsregeln für die Arbeitsaufnahme verbunden. Arbeitslosengeld-II-Bezieher/innen mussten jeden Job annehmen, auch wenn er weder nach Tarif noch ortsüblich entlohnt wird.

Nicht zuletzt wegen dieser Bestimmungen hat Hartz IV hierzulande einen Niedriglohnsektor geschaffen, der das Hauptfallstor für Erwerbs-, Familien- und Kinderarmut sowie für spätere Altersarmut bildet. Weit über 100 Milliarden Euro hat der Staat seit 2005 an Erwerbsaufstocker/innen gezahlt und damit letztlich Unternehmen subventioniert, die Lohndumping betreiben.

Deshalb müssen die Zumutbarkeitsregelungen wesentlich entschärft, dürfen Hungerlöhne vom Staat nicht mehr gesetzlich legitimiert, mittels Transferleistungen subventioniert und die entstehenden Folgekosten sozialisiert werden.

#### 6.

Sehr harte Sanktionen bildeten seit der Hartz-IV-Einführung die schärfste Waffe der Jobcenter, um ihre Direktiven durchzusetzen. Bei der zweiten Pflichtverletzung, die darin bestehen kann, dass man einen Job ablehnt, ein Bewerbungstraining nicht antritt oder eine Weiterbildung abbricht, soll der Regelbedarf beim Bürgergeld weiterhin um 30 Prozent gekürzt werden. Weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 5. Dezember 2019 (Az.: 1 BVL 7/16) härtere Sanktionen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat, entfallen Totalsanktionen, bei denen Jobcenter für Unter-25-Jährige weder Geld zahlten noch die Miet- und Heizkosten übernahmen, was im Extremfall zur Wohnungs- oder Obdachlosigkeit junger Menschen führte. Gleichwohl fällt das Bürgergeld hinter das bis zu seiner Einführung geltende Sanktionsmoratorium zurück, denn dieses lässt nur einen 10-prozentigen Abzug von der Regelleistung bei Meldeversäumnissen zu.

Der bisherige, sanktionsbewehrte Zwang zur Erwerbstätigkeit sollte entfallen, aber durch eine moralische Pflicht zur Erwerbstätigkeit für jene Menschen ersetzt werden, die dazu aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, gesundheitlichen Verfassung und psychischen Konstitution fähig sind. Sanktionen sind entbehrlich, weil sich die allermeisten Personen unter den genannten Voraussetzungen der Arbeit nicht entziehen, sei es, um sich damit selbst zu verwirklichen, sich nützlich zu machen und/oder der Gesellschaft, die ihre Bildung/Ausbildung ermöglicht oder finanziert hat, etwas zurückzugeben.

#### 7.

Hartz IV übernahm das wie viele andere Bestandteile dieses Gesetzespaketes aus der Weimarer Republik stammende Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft – damals hieß es noch »Familiennotgemeinschaft« – aus dem Fürsorgerecht. Hierdurch wurden selbst Personen, die weder mit Leistungsbedürftigen verwandt noch ihnen gegenüber unterhaltspflichtig waren, als Teil einer »Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft« zur Kostenübernahme angehalten, um die Zahlungen der Jobcenter zu minimieren.

Damit verbunden waren teilweise bis in den Intimbereich von Hartz-IV-Bezieher(inne)n hineinreichende Auskunftersuchen, Kontrollmaßnahmen und Überwachungspraktiken von Sozialdetektiven der Jobcenter. Eine erweiterte Sippenhaft darf es nicht länger geben, weshalb die Bedarfsgemeinschaft aus dem Sozialgesetzbuch zu streichen ist. Auch müssen Volljährige einen eigenen Haushalt gründen können, ohne

die Erlaubnis des Jobcenters einzuholen.

Ausgerechnet im Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung, das Europa 2010 beging, fassten die damaligen Regierungsparteien CDU, CSU und FDP den Entschluss, den Arbeitslosengeld-II-Bezieher(inne)n das Elterngeld ab 1. Januar 2011 auf die Transferleistung anzurechnen und von ihr abzuziehen, den Zuschlag zu streichen, der bis dahin beim Übergang vom Bezug des Arbeitslosengeldes (I) zum Bezug von Arbeitslosengeld II zwei Jahre lang gezahlt wurde, und für Hartz-IV-Bezieher/innen auch keine Beiträge mehr in die Gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen.

Auch diese Verschlechterungen müsste man rückabwickeln, wenn es darum ginge, Hartz IV zu überwinden und ein neues Sozialstaatsmodell zu begründen.

**Prof. Dr. Christoph Butterwegge** hat von 1998 bis 2016 Politikwissenschaft an der Universität zu Köln gelehrt und das Buch »Hartz IV und die Folgen« veröffentlicht. Zuletzt ist von ihm »Die polarisierende Pandemie. Deutschland nach Corona« erschienen.

# Es geht um die Menschenwürde

ERSTE POSITIONSBESTIMMUNG DES RAV

RAV

**E**s gibt ein Existenzminimum; ein Mindestmaß an Einkommen, das jeder und jedem zusteht, um ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Dieses zu gewährleisten, ist zentraler Leitpunkt des Grundgesetzes, Ausgangspunkt sämtlichen staatlichen Handelns. So das Idealbild. Schon das vom Bundesverfassungsgericht als noch zulässig erachtete Minimum dessen, was einer Person im Monat zustehen muss, ermöglicht in der Praxis nur schwer ein menschenwürdiges Leben. Eine Vielzahl der Einkommen – Hartz IV, Mindestlöhne, Renten, Asylbewerberleistungen, BAföG – werden bei den jetzigen Preissteigerungen und den kommenden Gas-, Energie- und Heizkostenrechnungen das Minimum, das allen zusteht, nicht mehr gewährleisten.

## ES GEHT UM DIE EXISTENZ

Die Lebenshaltungskosten steigen rasant. Kosten für Lebensmittel, Benzin, Fortbewegung und Miete steigen in einem lang nicht gekannten Maße. Die Kosten für Energie und Heizung treiben die Inflation in die

Höhe und sind dabei noch nicht mal richtig bei den Verbraucher\*innen angekommen. Das wahre Ausmaß der Preissteigerungen wird erst im Herbst und bei den nächsten Betriebskostenabrechnungen erkennbar werden.

Besonders hart treffen die explodierenden Kosten Menschen mit geringem Einkommen: Empfänger\*innen von Transferleistungen, Rentner\*innen und Geringverdienende. Mit den jetzigen Einkommen werden die Preissteigerungen nicht kompensiert werden können. Millionen haben kein Vermögen, keine Rücklagen, die angezapft werden können, um Engpässe zu überbrücken. Für sie geht es um die Existenz.

## ES GEHT UM GERECHTIGKEIT

Das menschenwürdige Existenzminimum ist nicht verhandelbar. Es steht nicht zur Disposition der Regierung. Es stellt eine Grenze dar, die nicht unterschritten werden kann.

Diese Grenze, das Mindeste, was der Staat zu gewährleisten hat, diese Grenze wird gerade massiv unterschritten – für

einen immer größeren Teil der Bevölkerung. Sämtliche Maßnahmen, die auf Einmalzahlungen hinauslaufen oder auf die Deckelung bestimmter Kosten, wie bspw. bei Energie und Gas, können nur Teile der Last minimieren und auch nur für einen bestimmten Zeitraum.

Die jetzige Situation macht grundsätzliche Änderungen nötig. Ein menschenwürdiges Leben setzt ein menschenwürdiges Einkommen voraus. Hierzu bedarf es einer sofortigen und strukturellen Änderung der Einkommenslage großer Teile der Bevölkerung. Und einer gerechten Verteilung der Lasten. Während Teilen der Bevölkerung die Verelendung droht, machen einige Unternehmen Milliardengewinne. Der Übergewinn muss – wie es auch in anderen Ländern passiert – abgeschöpft und zur Finanzierung von Ausgleichmaßnahmen herangezogen werden.

Die Notlage tritt nicht erst ein, wenn die Energierechnungen kommen, die Notlage ist schon jetzt da. Die Inflation macht für viele schon jetzt ein Leben in Würde unmöglich. Anpassender Maßnahmen bedarf es jetzt und nicht erst in diesem Herbst.

# Strategische Prozessführung in der sozialen Krise

MIT RECHT GEGEN DIE UNGLEICHHEIT

Sarah Lincoln

Unter *#IchbinArmutsbetroffen* schildern Menschen auf Twitter seit einigen Monaten ihre finanziellen Schwierigkeiten und fragen sich, wie sie angesichts von Inflation und Energiekrise über die Runden kommen sollen. Die Tafeln verzeichnen 2022 einen Anstieg um 50 Prozent. Dem *Paritätischen Armutsbericht 2022* zufolge leben über 16 Prozent der Menschen in Deutschland in Armut, Tendenz steigend.

**D**och existenzielle Sorgen sind längst nicht mehr denjenigen vorbehalten, die nach offiziellen Definitionen armutsgefährdet sind. Die sozialen Auswirkungen von Pandemie und Krieg sind weit in die Mittelschicht spürbar. Immer mehr Menschen in Deutschland machen sich Sorgen, ob sie ihre Rechnungen begleichen können. Denn die aktuellen Preissteigerungen treffen auf eine Gesellschaft, in der die ungleiche Verteilung von Einkommen und insbesondere Vermögen seit Jahren zunimmt, in der selbst vergleichsweise gutverdienende Menschen in den Großstädten keinen bezahlbaren Wohnraum mehr finden. Während der Pandemie ist vielen Menschen zudem zum ersten Mal bewusst geworden, wie angeschlagen unser Gesundheitssystem ist und dass keineswegs Verlass auf eine angemessene Notfallversorgung ist, ganz zu schweigen vom maroden Pflegesystem.

## UMVERTEILUNG VON OBEN NACH UNTEN

Auf die soziale Krise braucht es politische Antworten: Eine Umverteilung von oben nach unten durch eine gerechte Besteuerung von Vermögen, eine zielgerichtete Entlastung für jene, die Unterstützung dringend brauchen, ein Moratorium für Strom- und Gassperren, eine deutliche Erhöhung der Grundsicherung und eine umfassende Pflege und Gesundheitsreform, um nur einige Ansätze zu nennen.

Gerade in der aktuellen Krise lohnt sich aber auch der Blick auf die sozialen Rechte – und wie wir sie für unsere Forderungen nach mehr sozialer Gerechtigkeit einsetzen können.

Denn wir sollten nicht vergessen, dass wir hier nicht über Almosen oder Geschenke sprechen. Soziale Sicherheit, Gesundheitsversorgung, Wohnraum – das

sind soziale Menschenrechte, zu denen sich die Bundesregierung in den UN-Menschenrechtsverträgen verpflichtet hat und die als Teil der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips auch im Grundgesetz verankert sind. Es ist nicht nur eine individuelle Tragödie, wenn Menschen aus ihren Wohnungen verdrängt werden, sie keine angemessene Gesundheitsversorgung oder weniger als das Existenzminimum an staatlicher Unterstützung erhalten. Es handelt sich dabei immer auch um Rechtsverletzungen.

## CDU-HETZE GEGEN BÜRGERGELD

Derzeit wird etwa von konservativer Seite gegen das geplante Bürgergeld gehetzt. Arbeit lohne sich dann nicht mehr, so die Union. Wenig Beachtung findet in dieser Debatte, dass die geplante Erhöhung um 50 Euro zum 1. Januar gerade so die Inflation ausgleicht und Leistungsbezieher\*innen im Jahr 2022 deutlich unterhalb des Existenzminimums gelebt haben. Denn trotz einer Inflation von derzeit zehn Prozent im Vergleich zum Vorjahr wurden die Sozialleistungen im laufenden Jahr nicht angepasst. Die Erhöhung um drei Euro im Januar 2022 war angesichts der enormen Inflation völlig unzureichend, die Fehlbeträge belaufen sich in diesem Jahr je nach Monat und Inflationsrate auf 20 bis 50 Euro, bei einem Regelsatz von 449 Euro keine unerhebliche Lücke. Mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben ist diese Unterdeckung nicht vereinbar. Das Bundesverfassungsgericht hat 2014 entschieden, dass die Grundleistungen bei stabiler Preisentwicklung gerade noch an der Grenze des verfassungsrecht-

lich Gebotenen sind und der Gesetzgeber auf Preissteigerungen zeitnah reagieren muss.

## KLAGEN FÜR SOZIALE RECHTE

Die Sozialverbände VdK und SoVD klagen daher gemeinsam mit Betroffenen gegen die niedrige Grundsicherung und wollen eine grundsätzliche Klärung erreichen, dass Sozialleistungen zeitnah an die Inflation angepasst werden müssen.<sup>1</sup>

Auch der Gesellschaft für Freiheitsrechte ist strategische Prozessführung für soziale Rechte ein zentrales Anliegen. Denn für uns ist klar: Bürgerlich-politische Rechte und soziale Rechte sind unteilbar. Ohne soziale Sicherheit können individuelle Freiheiten häufig gar nicht wahrgenommen werden. Soziale Rechte ermöglichen die Teilhabe an Gesellschaft, Kultur und Politik. Von Armut betroffene Menschen haben häufig weder Kraft noch Zeit, ihre bürgerlich-politischen Rechte zu leben. Oder um es mit Hannah Arendt zu sagen: »Frei ist erst, wer als Gleicher unter Gleichen am öffentlichen politischen Leben teilnehmen kann«. Auch für uns ist Freiheit keine Freiheit, wenn sie nicht gleiche Freiheit ist, die auch tatsächlich für alle verfügbar ist.

## GEFLÜCHTETE...

Eine Gruppe, um deren sozialen Rechte es in Deutschland besonders schlecht steht, sind Geflüchtete. Die Sozialhilfe für Asylsuchende liegt deutlich unter dem Hartz IV-Regelsatz, der in Deutschland das Existenzminimum sichern soll. Die aktuellen Preissteigerungen verschärfen die Notla-

ge noch. Wer in einer Sammelunterkunft für Geflüchtete lebt, bekommt die ohnehin niedrigen Leistungen seit 2019 um weitere zehn Prozent gekürzt. Denn die große Koalition war der Überzeugung, dass Geflüchtete in Sammelunterkünften wie Eheleute zusammen wirtschaften und dabei Einspareffekte erzielen. Zur Verfassungswidrigkeit dieser Kürzung hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte einen Mustervorlagebeschluss für Sozialgerichte veröffentlicht. Das Sozialgericht Düsseldorf hat diese Vorlage aufgegriffen und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.<sup>2</sup>

Über diesen Vorlagebeschluss und einen weiteren Vorlagebeschluss des Landessozialgerichts NRW zu den niedrigen Grundleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz will das Bundesverfassungsgericht noch in diesem Jahr entscheiden.

### ... OHNE AUFENTHALTSTITEL

Gänzlich ohne soziale Absicherung sind Menschen, die ohne Aufenthaltstitel oder Duldung in Deutschland leben. Das betrifft hunderttausende Menschen, die nicht einmal Zugang zu einer elementaren Gesundheitsversorgung haben. Auf dem Papier besteht zwar auch für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus ein Anspruch auf eine gesundheitliche Mindestversorgung (§ 1 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 4, 6 AsylbLG). Doch wenn sie sich an das Sozialamt wenden, um den dafür erforderlichen Behandlungsschein zu erhalten, droht ihnen die Abschiebung. Das Sozialamt ist, wie andere staatliche Stellen auch, nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz dazu verpflichtet, Menschen ohne Papiere

an die zuständige Ausländerbehörde zu melden. Die Ausländerbehörde leitet dann in Zusammenarbeit mit der Polizei die Abschiebung in die Wege. Aus Angst um ihre Existenz meiden die Betroffenen den Gang zu Ärzt\*innen, auch bei lebensbedrohlichen Erkrankungen. Auch hier aufwachsende Kinder von Menschen ohne Aufenthaltstitel sind von der medizinischen Versorgung ausgeschlossen. Gemeinsam mit einem herzkranken Kosovaren klagen wir vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die aufenthaltsrechtliche Meldepflicht, denn sie verletzt das Recht auf ein gesundheitliches Existenzminimum.

### SOZIALE RECHTE WEITER AUSBAUEN

Alle Menschen haben ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Unterkunft und Gesundheitsversorgung. Gerade weil soziale Rechte nicht explizit im Grundgesetz enthalten sind, sind Gerichtsentscheidungen in diesem Themenfeld so wichtig: Sie unterfüttern das Sozialstaatsprinzip mit individuellen und einklagbaren Rechten.

Wir möchten unsere Arbeit in dem Bereich der sozialen Rechte deshalb weiter ausbauen. Im Strafrecht prüfen wir strategische Klagen gegen die überzogenen Tagessätze bei Leistungsbezieher\*innen und Geringverdiener\*innen, die Betroffene unter das Existenzminimum zwingen. Wir wollen gegen Wohnraumkündigungen trotz Nachzahlung der säumigen Miete klagen. Wir prüfen, ob wir mit strategischen Klagen gegen die flächendeckende und strukturelle Unterversorgung mit kassenärztlich zugelassenen Psychotherapeut\*innen vorgehen können. Im Asylbewerberleistungsgesetz

finden sich über die genannten Defizite hinaus zahlreiche weitere verfassungswidrige Regelungen, die wir gerne nach Karlsruhe bringen würden. So etwa die Sanktionsregelungen in § 1a Asylbewerberleistungsgesetz, nach der Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen alle Sozialleistungen bis auf Ernährung und Unterkunft gestrichen werden oder die eingeschränkte Gesundheitsversorgung nach §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz. Auch im Bereich des allgemeinen Sozialrechts sind wir an strategischen Verfahren interessiert und freuen uns, wenn engagierte Anwält\*innen mit Ideen auf uns zukommen. Jetzt wo der Bundestag der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt zugestimmt hat, eröffnet sich bei Verletzungen sozialer Rechte künftig noch die Möglichkeit einer Individualbeschwerde zum WSK-Ausschuss der Vereinten Nationen – auch diese Option wollen wir nutzen.

### BEI ALLEN HÄRTEN AUCH CHANCEN

Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass wir denjenigen etwas entgegensetzen, die die soziale Krise nutzen, um zu spalten, die gegen Geflüchtete und andere Migrant\*innen, gegen Jüdinnen und Juden, gegen LSBTI oder gegen Frauen hetzen. In der *Marie Munk-Initiative* haben wir uns dem Schutz derjenigen verschrieben, die von digitaler Gewalt betroffen sind. Um Hass im Netz schneller zu unterbinden, entwickeln wir einen Gesetzesvorschlag für ein digitales Gewaltschutzgesetz. Es soll die Sperrung von verbal gewalttätigen Inhalten im Netz ermöglichen, ohne dass eine Identifizierung der Personen hinter den Accounts erforderlich ist.<sup>3</sup>

Die aktuelle Krise birgt bei allen Härten auch Chancen für einen solidarischen und rechthebasierten Wandel, der allen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht – ohne Hass und Hetze.

Die GFF erhält keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden und Fördermitglieder. Wenn Sie uns dabei unterstützen wollen, unsere Arbeit im Bereich soziale Rechte weiterzuentwickeln, werden Sie Fördermitglied.

**Sarah Lincoln** ist Juristin und Verfahrenskordinatorin in der *Gesellschaft für Freiheitsrechte* e.V. Die Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 Vgl. [https://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/musterstreitverfahren/85212/sozialverbaende\\_klagen\\_gegen\\_grundsicherung](https://www.vdk.de/deutschland/pages/presse/musterstreitverfahren/85212/sozialverbaende_klagen_gegen_grundsicherung).
- 2 <https://freiheitsrechte.org/themen/soziale-teilhabe/existenzminimum>.
- 3 <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/marie-munk-initiative>.

# WOHNUNGSLOS IN DER KRISE

POSITIONEN ZU GESUNDHEIT, GELD UND GENDER

## Wohnungslosen\_Stiftung

Vom 28. bis zum 31. Oktober 2022 trafen sich im Naturfreundehaus in Hannover siebenundzwanzig überwiegend wohnungslose oder ehemals wohnungslose Menschen zu einem offenen Netzwerktreffen, zu dem die *Wohnungslosen\_Stiftung* eingeladen hatte.

**A**uf dem Treffen wurde nach einer kurzen Vorstellungsrunde und Themensammlung in drei Arbeitsgruppen gearbeitet zu den Themen ›Gesundheit‹, ›Lobbyarbeit‹ und ›Raus aus der Wohnungslosigkeit‹. Darüber hinaus gab es ein offenes ›Ad-Hoc Frauentreffen‹.

### POSITIONSPAPIER GESUNDHEIT

Menschen, die auf der Straße leben müssen, sind Gefahren schutzlos ausgeliefert. Extreme Wetterbedingungen, wie Hitze, Kälte und Starkregen sind gesundheitsschädlich und können tödlich sein. Erkrankungen in Folge dieser Lebensumstände müssen auf der Straße ausgehalten werden. Dazu kommen grundlose oder provozierte Aggressionen und Gewaltattacken gegen Menschen ohne Obdach.

Die zur Unterbringung eingerichteten Kälte- bzw. Hitzeeinrichtungen und Notunterkünfte sind völlig unzureichend. Es fehlt an Kapazitäten jeglicher Art. Es fehlt auch

an frei zugänglichen Hygiene-Zentren in Brennpunkten. Die derzeitige Praxis der zeitlichen Begrenzung des Aufenthalts in der Notunterkünfte ist menschenunwürdig.

Auch unter wohnungslosen Menschen gibt es Menschen mit Behinderungen und/oder Pflegegrad. Oft werden Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Umständen oder mit Haustieren von diesen Einrichtungen ausgeschlossen. Ebenfalls ist der Zugang zu sanitären Einrichtungen mit erheblichen Hindernissen verbunden. Auch wohnungslose Menschen benötigen rund um die Uhr Zugang zu Duschen, Toiletten sowie sichere Rückzugsmöglichkeiten.

Zudem werden die Menschen, die das aushalten müssen, zunehmend aus den Innenstädten verdrängt. Die Methoden dafür sind perfide: aufdringliche Musik an Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen, Stacheln unter Brücken, Trennbügel auf Bänken, nächtliche Schließung von öffentlichen Grünanlagen, Sprinkleranlagen in Torbögen usw. Das alles muss aufhören.

Die Wohnungslosenhilfe ist – auch angesichts ständig steigender Zahlen – so lückenhaft aufgestellt, dass eine individuelle Betreuung/ Beratung/ Unterstützung und Soforthilfe immer weniger gewährleistet werden kann. Das muss abgestellt werden.

Solange die Wohnungslosigkeit nicht konsequent und planvoll beendet wird, gibt es große Probleme, die dringend in Angriff genommen werden müssen. Menschen ohne festen Wohnsitz müssen schnellstmöglich bedingungslos Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten.

Deswegen stellen wir folgende Kernforderungen auf:

- Bedingungslose Gesundheitsversorgung für alle. Freier Zugang zu medizinischer Versorgung und ärztlicher Behandlung. Die Finanzierung kann nicht zu Lasten von armutsbetroffenen Menschen gehen. Die Behandlung sollte unabhängig von der Abrechnung erfolgen.
- Soziale Gerechtigkeit durch Wohnungen zum Schutz der Gesundheit. Wohnungen für, statt Zählungen von Wohnungslosen.
- Solange nicht alle mit Wohnungen versorgt sind: Uneingeschränkter Zugang

zu Notunterkünften. Recht auf Einzelunterbringung von Mensch und Tier, keine Trennung von Paaren und Familien.

- Bedingungsloser Schutz vor jeglicher Gewalt (körperliche und geistige Gewaltanwendung und Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechte Behandlung, Ausbeutung einschließlich sexuellem Missbrauch usw.).

### POSITIONSPAPIER NETZWERKARBEIT & LOBBYARBEIT

Es gibt einige Netzwerke wohnungsloser Menschen, die alleine oder im Verbund für ihre Rechte kämpfen. Es ist notwendig, uns zu vernetzen und besser zusammen zu arbeiten. Konflikte oder Konkurrenzen der Netze untereinander sind wir bereit zurück zu stellen, und stattdessen wollen wir uns auf das gemeinsame Ziel – Überwindung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit – konzentrieren: Solange die Richtung stimmt, ist alles gut! Wir wollen gemeinsam dauerhaft die Stimme erheben, laut werden, unsere Ansprüche anmelden und politischen Druck ausüben. Dazu gehört auch, andere Gruppen und öffentlich be-

kannte Menschen anzusprechen und deren Reichweite und Bekanntheit einzubeziehen.

Zur Überwindung von Wohnungslosigkeit ist jeder einzelne Beitrag und jeder Ansatz wichtig und wünschenswert, gehört zu werden. Die besondere Kernkompetenz von wohnungslosen Menschen, obdachlosen Menschen, Menschen in Wohnungsnotfällen und Menschen mit Lebensmittelpunkt Straße bzw. Brücke oder auch Nomaden besteht darin, dass wir unsere eigenen Erfahrungen, Beobachtungen, Forderungen einbringen können. Das sind Sichtweisen und Erfahrungen, die Menschen aus der Politik, Sozialarbeit, Verwaltung, Wissenschaft und Medien logischerweise nicht haben können. Wir sind Expert\*innen unserer eigenen Lebensrealität und erwarten, hinreichend einbezogen und gehört zu werden: Wann immer über Wohnungslosigkeit gesprochen wird, verlangen und erwarten wir, dass wir dabei sind: Nicht über uns, sondern mit uns reden!

Von uns wohnungslosen Menschen wird häufig verlangt, zufrieden zu sein mit dem, was wir bekommen (können). Damit sind wir nicht einverstanden, das ist nicht in Ordnung: Wohnungslose Menschen haben dieselben Rechte wie alle anderen Menschen auch und dies fordern wir ein. Wir fühlen uns verpflichtet, Forderungen und Ansprüche zu stellen und uns dafür einzusetzen, dass diese auch umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und präventive Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Obdach- und Wohnungslosigkeit gehören zusammen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung, Wohnungslosigkeit zu verhindern und dafür zu sorgen,

dass es in Deutschland keine Wohnungslosigkeit mehr gibt. Diese Forderung ergibt sich unter anderem aus dem Grundgesetz, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus der *Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen*.

Um die Forderung nach Überwindung der Wohnungslosigkeit umzusetzen, müssen viele Gesetze geändert und viel Geld in die Hand genommen werden. Wir sind der Überzeugung, dass beides möglich ist, wenn der Wille dafür vorhanden ist.

Wohnungslose Menschen und Anwohner sollen an Bauvorhaben und Planungen beteiligt und aktiv einbezogen werden.

Um unsere Arbeit gut machen zu können, brauchen wir dezentrale Netzwerkbüros, die selbständig und unabhängig arbeiten können. Menschen, die sich sozialpolitisch engagieren, sollten dafür gut bezahlt werden. In den Netzwerkbüros sollen Menschen arbeiten, die sich dazu berufen fühlen. Die Arbeit ist auskömmlich zu bezahlen. Wer sich sozial engagiert, darf keine Nachteile durch Behörden erfahren, Kosten müssen erstattet werden. Wir brauchen Rechtssicherheit für unser Engagement (z.B. kein Zwang zur Ortsanwesenheit bei ALG 2-Leistungsberechtigten). Wir brauchen bessere Möglichkeiten, digital und online arbeiten zu können in einer Qualität, die nicht ermüdend ist.

Wir arbeiten derzeit an Konzepten, um Menschen für das Thema Wohnungslosigkeit zu sensibilisieren, insbesondere bei Kindern und ihren Eltern sowie in Schulen usw. Lasst uns gemeinsam mehr erreichen.

## FRAUENTREFF-ERGEBNISSE – WIR WOLLEN:

### **Empowerment von Frauen\* und Familien**

Frauen in prekären Lebensverhältnissen brauchen eine Lobby, wir wollen die besonderen Lebenssituationen sichtbar machen und Frauen eine Stimme geben; (besonderen) Bedarf queerer Menschen und Frauen\* feststellen.

### **Respektvollen Umgang auf Augenhöhe und eine gewaltfreie Sprache**

- NoGos in der Kommunikation ansprechen
- Frauen\* da abholen, wo sie stehen.

### **Gegen Gewalt gegen weiblich gelesene Menschen, Ausnutzung von prekären Lebensverhältnissen, toxischen Beziehungen**

Wohnungslose und obdachlose Frauen leben überwiegend in einer verdeckten Armut, sie gehen zum größten Teil toxische Beziehungen ein, um nicht auf der Straße leben zu müssen, ebenso nutzen »Männer« zumeist die Situation dieser Frauen aus.

### **Öffnung von Frauenhäusern für obdachlose und wohnungslose Frauen**

Obdachlose und wohnungslose Frauen werden nicht in Frauenhäusern aufgenommen, da sie keine direkte häusliche Gewalt erfahren haben und ggf. an einer Suchterkrankung leiden.

### **Aufklärung über gesundheitliche und psychosoziale Risiken, freien Zugang zu hygienischen Artikeln und gesundheitlicher Versorgung**

Frauen brauchen einen besonderen Bedarf an Hygieneartikeln, denn die Periode hält sich nicht an Öffnungszeiten der Wärmestuben.

### **Ein offenes Netzwerk**

Wir wollen ein offenes Netzwerk aufbauen, wo jede willkommen ist und sich einbringen kann, mit ihren eigenen Mitteln und Fähigkeiten.

### **KEINE DENKVERBOTE!!!**

Die Idee der **Wohnungslosen\_Stiftung** ([www.wohnungslosenstiftung.org](http://www.wohnungslosenstiftung.org)) ist im Grunde ganz einfach. Wohnungslose, ehemals wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sagen, was sie brauchen, um sich selbstbestimmt zu Wort melden zu können. Die Stiftung kann alles und noch viel mehr finanzieren, wenn sie Geld hat.

Hat sie aber im Moment noch nicht. Also beteilige Dich bitte beim Aufbau der Stiftung mit Deinem Geld. Dein Beitrag wird so verteilt: 50 Prozent für den Aufbau der Stiftung; 50 Prozent direkt an Vorhaben und Initiativen wohnungsloser Menschen.

Die Stiftung hat jetzt schon ein Leitbild. Es geht um Zusammenarbeit auf Augenhöhe, Selbstbestimmung. Ziel ist die Bekämpfung von Armut, Ausgrenzung, Missbrauch, Entrechtung und Wohnungslosigkeit sowie für die Verbesserung konkreter Lebenssituationen. Wir danken Dr. Stefan Schneider, für die Dokumentationserlaubnis.

Über- und Unterüberschrift wurden von der Redaktion eingefügt.

# Gallische Dörfer helfen nicht

## ZUR AUSEINANDERSETZUNG ÜBER DIE SOGENANNTA SCHONFRISTZAHLUNG

Benjamin Hersch

Die Krise schlägt mit aller Wucht zu. Die Krise? Präziser wäre wohl: spezifische gesellschaftliche Verhältnisse, nämlich kapitalistische, führen einmal mehr dazu, dass größeren Teilen der Bevölkerung der Absturz in die Armut droht. In der Regel werden aber abstrakte Wirtschaftszahlen durch die Schlagzeilen gejagt, aber wie sich die enormen Energiepreissteigerungen und die weitere Inflation konkret auf die Betroffenen auswirken, davon ist wenig in der Öffentlichkeit wahrnehmbar. Die Krise hat scheinbar kein Gesicht, dabei sind konkrete Menschen in vielen Lebensbereichen betroffen. Das gilt besonders auch für einen besonders existenziellen Bereich – den eigenen Wohnraum, also in Deutschland meistens die Mietwohnung.

In den mietrechtlichen Beratungsstellen gibt es derzeit ein zentrales Thema: Wie kann die unbezahlbare Miete bewältigt werden und was passiert, wenn das nicht möglich ist? Wer bereits an der Belastungsgrenze ist, wird zusätzlich damit konfrontiert, dass Vermieter\*innen die Erhöhung der Vorauszahlungen, also einen echten Teil der Miete auf die Nebenkosten verlangen. Diese befürchten, auf den steigenden Heizkosten sitzen zu bleiben, wenn es zu hohen Nachforderungen kommt, die die Mieter\*innen nicht zahlen können. Leiden viele Mieter\*innen unter den ohnehin schon kaum bezahlbaren Mieten, so führen diese Energiepreissteigerungen nun zur Situation, dass die Betroffenen häufig spä-

testens am Ende des Monats vor der Entscheidung stehen, entweder die Miete nicht zu überweisen oder den Kühlschrank nicht zu befüllen.

Das Gesetz ist allerdings eindeutig: Der Kühlschrank muss wohl leer bleiben, wenn einem die Mietwohnung lieb ist. Verletzt eine der Vertragsparteien des mietrechtlichen Dauerschuldverhältnisses ihre Primärpflicht, so kann unter niedrigen Voraussetzungen das Mietverhältnis gekündigt werden. Vermieter\*innen können ein Mietverhältnis bei Mietzahlungsverzug außerordentlich fristlos und nebenbei auch ordentlich kündigen, wenn der Mietrückstand einen Umfang erreicht, dass er einen wichtigen Grund darstellt. Gegeben ist das

dann, wenn Mieter\*innen sich für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der gesamten Miete - und dazu gehören eben auch die Vorauszahlungen auf die Nebenkosten - oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete, in Zahlungsverzug befindet. Die Frage, ob der Rückstand verschuldet ist oder ob die Mieter\*innen etwas essen möchten, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle.

### SCHONFRISTZAHLUNG, DIE KEINE IST

Das sind sicherlich alles keine bemerkenswerten Neuigkeiten. Es rückt jedoch gerade in Zeiten zunehmender Zahlungsverzugskündigungen ein die allgemeine Misere verstärkender und allein durch den Bundesgerichtshof geschaffener, rechtlicher Missstand erneut in den Blick. Denn das Gesetz enthält einen vermeintlichen Lichtblick für säumige Mieter\*innen: Nach § 569 Abs. 2 Nr. 2 BGB erhalten unbefangene Leser\*innen der Norm den Eindruck, es gäbe eine reale Chance, ein Mietverhältnis nach einer Zahlungsverzugskündigung zu retten. Die Vorschrift ordnet an, dass eine

Kündigung dann unwirksam ist, wenn spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Räumungsklage die rückständige Miete vollständig gezahlt wird oder sich eine öffentliche Stelle verpflichtet, die Mietrückstände zu übernehmen. Diese Regelung ist als sogenannte Schonfristzahlung bekannt.

Schaffen es Mieter\*innen nach der Kündigung, das fehlende Geld aufzutreiben, etwa durch Übernahme der Mietschulden durch eine staatliche Stelle, so hilft das in der Regel trotzdem nicht. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 (vgl. BGH, Urteil vom 16. Februar 2005 - VIII ZR 6/04 -) ohne wesentlichen Begründungsaufwand entschieden, dass die Schonfristzahlung nicht zur Unwirksamkeit einer zugleich ausgesprochenen und ebenfalls parallel möglichen ordentlichen Kündigung nach § 573 Abs. 1 BGB führt. Die bis dato recht überwiegende Meinung bei den Instanzgerichten und die aus den Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Drucks. 14/4553, S. 64) abzulesende Intention des Gesetzgebers, der durch die Schonfristzahlung im Sinne einer zweiten Chance Obdachlosigkeit vermeiden will,

waren quasi über Nacht Makulatur. Wenige Vermieter\*innen verzichteten nach dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes darauf, außerordentlich und gleichzeitig auch ordentlich wegen Zahlungsverzug zu kündigen. Der Bundegerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest, verweist auf den untätigen Gesetzgeber, und damit führt die ordentliche Zahlungsverzugskündigung regelmäßig zum Verlust der Wohnung.

In Berlin ereignet sich jedoch Erstaunliches. Kein Gericht in der Bundesrepublik prägt die Rechtsprechung im Wohnraummietrecht mehr als das Landgericht Berlin mit seinen fünf sogenannten Mietberufungskammern. Eine dieser Kammern, die bezeichnenderweise auch für den als rebellisch bekannten Bezirk Kreuzberg zuständig ist, hält weiterhin daran fest, dass die Schonfristzahlung ebenso zur Unwirksamkeit der ordentlichen Kündigung führt. Inzwischen hat sich ein regelrechter (Urteils-)Schlagabtausch zwischen der 66. Zivilkammer des Landgerichts und dem 8. Senat des Bundesgerichtshofes entwickelt, der für Wohnraummietrechtssachen zuständig ist. Schon fast hysterisch und vermutlich in seinem Allmachtsanspruch getroffen, schlägt der Bundesgerichtshof auf die Richter\*innen des Landgerichts ein (vgl. BGH, Urteil vom 13. Oktober 2021 - VIII ZR 91/20 -) und wirft diesen Verfassungsbruch vor, weil sie es wagen, von seiner Ansicht abzuweichen. Sachlich, freilich nicht ohne die eine oder andere Spitze, kontert das Landgericht. So heißt es:

»Die gebotene neuerliche Auseinandersetzung mit den Sachargumenten führt für die Kammer dazu, dass die besseren Gründe unverändert gegen die Ansicht des Bun-

desgerichtshofs sprechen« (vgl. LG Berlin, Urteil vom 1. Juli 2022 - 66 S 200/21 -). Und im Hinblick auf den Vorwurf des Verfassungsbruchs: »Warum sich die Kammer einen vergleichbaren Vorwurf bieten lassen müsste, wenn sie die Unwirksamkeit einer mietrechtlichen Kündigung aus einer Norm herleitet, welche im Mietrecht die Unwirksamkeit einer Kündigung anordnet, ist über eine pauschale Andeutung hinaus nicht begründet worden und dürfte auch nicht begründbar sein« (vgl. LG Berlin, a.a.O.).

Da auch die neue Vorsitzende des 8. Zivilsenates öffentlich gegenüber der interessierten Presse zu verstehen gegeben hat, dass der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung festhalten wird, ist zu erwarten, dass dieser »Kampf der Giganten« wohl noch eine Weile fortgeführt wird.

## WAS TUN?

Bedauerlicherweise nützt diese Skurrilität bundesdeutscher Rechtsprechungswirklichkeit den betroffenen Mieter\*innen wenig. Denn am Ende des Instanzenzuges steht der Bundesgerichtshof, und dieser gibt letztlich der wegen der auch ordentlichen Zahlungsverzugskündigung erhobenen Räumungsklage statt. Durch den Gang durch die Instanzen, den aber auch nur gekündigte Mieter\*innen im Sprengel des Amtsgerichts Kreuzberg und des Amtsgerichts Lichtenberg vollziehen können, wird zwar viel Zeit gewonnen, um eine neue Wohnung zu finden. Angesichts des katastrophalen Wohnungsmarkts in Berlin reichen dennoch diese Zeit und immer häufiger auch das Geld nicht. Hinzu kommt das nicht unerhebliche Prozessrisiko, denn selbst bei

Gewährung von Prozesskostenhilfe müssen jedenfalls die gegnerischen Rechtsanwaltskosten getragen werden und dies über drei Instanzen.

Der Verweis des Bundesgerichtshofs auf den Gesetzgeber ist zumindest dahingehend richtig, als dieser die Möglichkeit hätte, die Frage, ob die Schonfristzahlung Heilungswirkung auch für die ordentliche Zahlungsverzugskündigung hat, ausdrücklich durch das Gesetz zu regeln. Der Gesetzgeber – und zwar egal, welche Regierungskoalition besteht – hat dies innerhalb der fast 20 Jahre nach der ersten Entscheidung des Bundesgerichtshofes aber nicht getan. Zu relevant sind wohl die Interessen der Eigentümer\*innen, die hier geschützt werden (sollen). In eine gegenteilige Richtung sind noch nicht einmal Absichtsbekundungen erkennbar.

Der RAV, namentlich dessen *Arbeitskreis Mietrecht*, hat sich wiederholt dafür eingesetzt, dass der Gesetzgeber diese Gesetzeskonkretisierung vornimmt. Aktuell hat der Arbeitskreis, motiviert durch die Erfahrungen aus der täglichen Praxis und auch im Hinblick auf die widerständige Rechtsprechung der 66. Zivilkammer des Landgerichts Berlins, in einem erheblichen Kraftakt einen offenen Brief an die Bundesregierung organisiert. Darin fordern neben dem RAV 21 unter anderem bundesweit tätige Organisationen, darunter der *Deutsche Gewerkschaftsbund*, der *Deutsche Mieterbund* und sogar die *Neue Richtervereinigung* den Gesetzgeber zum Handeln auf, also dazu, endlich die erforderliche Gesetzesänderung auf dem Weg zu bringen. Die Resonanz auf diesen offenen Brief, der im Prinzip alle relevanten Personen erreichte, ist allerdings

mäßig. Es erscheint folglich recht aussichtslos, dass die Gesetzeskonkretisierung tatsächlich durchgeführt wird.

Insofern bleibt nur zu hoffen, dass sich in diesen krisenhaften Zeiten ein breiter Protest gegen die allgegenwärtigen Zumutungen formiert. Dabei reicht es sicherlich kaum, lediglich die Ausweitung der Schonfristzahlung auch auf die ordentliche Zahlungsverzugskündigung zu fordern. Denn auch hier geht es im Wesentlichen nicht um die existentielle Bedeutung der Unterkunft für die Betroffenen, sondern lediglich darum, ob diese zahlungskräftig sind. Eine wirkliche Bewegung, die nicht auf Gesetze und Gerichte vertraut, sondern gesellschaftliche Verhältnisse verändert, die die Existenz der Menschen bedrohen, ist dringend erforderlich.

**Benjamin Hersch** ist Rechtsanwalt in Berlin, Vorstandsmitglied des RAV und Vorstandsvorsitzender der Holtfort-Stiftung.

# »Er hat sich stets bemüht«

## CHANCEN UND GRENZEN DES NEUEN LIEFERKETTENGESETZES

Antonia Klein und Miriam Saage-Maß

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: Lieferkettengesetz oder LkSG) in Kraft. Damit gelten für deutsche Unternehmen mit einer bestimmten Größe erstmals verbindliche Regelungen über die Einhaltung von Sorgfaltspflichten in den Lieferketten, womit Menschen-, Arbeits- und umweltbezogenen Rechtsverletzungen entgegengewirkt werden soll. Deutschland folgt damit einer jüngeren Rechtsentwicklung, nimmt jedoch keine Vorreiterrolle ein.

Auf die Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht im Jahr 2011, die erstmals einen, wenn auch unverbindlichen, Rechtsrahmen zum Schutz von Menschen- und Arbeitsrechten formulierten, folgten in der EU und in einigen europäischen Staaten Regelungen, die Unternehmen Sorgfaltspflichten hinsichtlich bestimmter Menschenrechtsverletzungen oder in Bezug auf besonders risikobehaftete Sektoren auferlegen. Hierzu zählen etwa der britische *Modern Slavery Act* aus dem Jahr 2015, das im Jahr 2019 in den Niederlanden eingeführte Gesetz gegen Kinderarbeit oder die EU-Konflikt-mineralienverordnung aus dem Jahr 2021. Aufgrund ihrer beschränkten Anwendungsbereiche und weil diese Gesetze Betroffenen keine subjektive Rechtsposition einräumen, ist ihre Bedeutung für Arbeiter\*innen im globalen Süden jedoch gering. Vor diesem Hintergrund verdient das in Frankreich im Jahr 2017 verabschiedete *Loi de Vigilance* Beachtung, da es nicht von vornherein auf einzelne Rechtsverletzungen begrenzt ist und zudem etwa eine zivilrechtliche Haftung französischer Unternehmen vorsieht.

In Deutschland machten die verheerenden Katastrophen in Textilfabriken in Pakistan<sup>1</sup> im September 2012 und in Bangladesch<sup>2</sup> im April 2013 zunächst nicht hinreichend Eindruck auf die Politik. Es folgte öffentliche Frustration im Januar 2019, als Schadensersatzforderungen der Angehörigen von beim Brand in der Ali Enterprises Fabrik in Karatschi Verstorbenen gegen den deutschen Textildiscounter KiK, der zur Zeit des Brandes Hauptkunde der Fabrik war, ins Leere liefen.<sup>3</sup> Kurze Zeit später legte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) einen Gesetzesentwurf für ein deutsches Lieferkettengesetz vor.

### DIE REGELUNGEN DES LIEFERKETTENGESETZES IM ÜBERBLICK

Das Lieferkettengesetz wird im Jahr 2023 zunächst für in Deutschland ansässige Unternehmen mit mindestens 3.000 Mitarbeitenden gelten und ab 2024 auf solche mit mindestens 1.000 Mitarbeitenden ausgeweitet werden, § 1 Abs. 1 LkSG. Die

lange Umsetzungsfrist seit Verabschiedung des Gesetzes im Juli 2021 dürfte es den Unternehmen ermöglicht haben, sich auf die im Gesetz vorgesehenen Pflichten vorzubereiten.

Konkret sieht das Lieferkettengesetz vor, dass Unternehmen in ihrem Geschäftsbereich sowie im Hinblick auf ihre direkten Zulieferer Risikoanalysen durchführen und bei Feststellung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, §§ 5-7 LkSG. Mittelbare Zulieferer werden in den Pflichtenkreis von Unternehmen einbezogen, wenn in deren Produktionsbereich eine besondere Risikolage bekannt ist, § 9 Abs. 3 LkSG. Betraut mit der Überwachung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Dieses wird außerdem tätig, um eingetretene oder bevorstehende Rechtsverstöße zu beseitigen oder zu verhindern, § 14 Abs. 1 Nr. 1 LkSG. Zum Einschreiten kann das BAFA auch gezwungen sein, wenn es über Berichte von Gewerkschaften und NGOs oder journalistische Recherchen entsprechende Kenntnisse erlangt. Vor allem können aber auch Betroffene Rechtsverletzungen vor dem BAFA geltend machen, § 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG, und bei Untätigkeit des BAFA ihre Rechte verwaltungsgerichtlich einklagen. Das BAFA hat umfangreiche Instrumentarien an die Hand bekommen, um seine Aufgabe erfüllen zu können. Schienen Klagen Betroffener in der Vergangenheit angesichts undurchsichtiger globaler Lieferketten und der Möglichkeit von Unternehmen, sich weitgehend auf Geschäftsgeheimnisse zu berufen, regelmäßig aussichtslos, so kann das BAFA

in seinen Ermittlungen auf Betretensrechte sowie Auskunft- und Herausgabepflichten und Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Unternehmen zurückgreifen, §§ 16-18 LkSG. Zudem kann es die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen erlassen, § 15 LkSG, und Verstöße daneben mit Sanktionen ahnden, etwa durch Bußgelder i.H.v. bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und durch den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, §§ 22 Abs. 1, 24 Abs. 1, 2 und 3 LkSG.

### CHANCEN UND GRENZEN

Die nun anstehende erste Phase der Umsetzung des Lieferkettengesetzes wird entscheidend dafür sein, ob das Lieferkettengesetz seinem Ziel, grundlegende Menschenrechte in Lieferketten von Unternehmen zu schützen und menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote durchzusetzen, gerecht wird.<sup>4</sup>

Dem BAFA kommt dabei eine zentrale Aufgabe zu. Dies ist aufgrund seiner Rolle bei der Genehmigung von Rüstungsexporten kritisch zu sehen.<sup>5</sup> Durch progressive Rechtsanwendung kann sich das BAFA hier jedoch einen anderen Ruf erarbeiten. Daneben wird die Interpretation der Vorschriften durch die Gerichte maßgeblichen Einfluss auf die Bedeutung des Lieferkettengesetzes für Betroffene von Rechtsverstößen haben.

Um eine bedeutungsvolle Umsetzung des Lieferkettengesetzes zu gewährleisten, muss die Perspektive von Betroffenen, insbesondere auch denen im Globalen Süden am anderen Ende der Lieferkette, leitend bei der Auslegung sein. Der von der deut-

schen Wirtschaft befürchtete Bürokratieaufwand<sup>6</sup> und der Anspruch, die Belastungen für Firmen zu verringern<sup>7</sup>, wird angesichts der vom Gesetz geschützten elementaren Rechtspositionen und der typischerweise schweren Rechtsverletzungen in der Regel nur zweitrangig sein. Zudem können Unternehmen bürokratischem Aufwand selbst durch Entschlackung ihrer Lieferketten begegnen.

Von zivilgesellschaftlicher Seite wird kritisiert, dass mit dem vorgesehenen Risikomanagement sowie angemessenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen lediglich eine ›Bemühenspflicht‹ verankert ist, Unternehmen jedoch nicht dafür verantwortlich sind, dass die Menschenrechtsverletzung letztlich eingestellt wird.<sup>8</sup> Dies bedeutet, dass ein Unternehmen sehenden Auges weiter unter menschen- und umweltwidrigen Bedingungen produzieren lassen kann, soweit es seinen Pflichten gerecht geworden ist. Hier liegt es beim BAFA und bei den Gerichten, den unbestimmten Rechtsbegriff der ›angemessenen‹ Maßnahmen, die Unternehmen zu ergreifen haben, derart mit Leben füllen, dass die Bedürfnisse von Betroffenen mit dem primären Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote durchzusetzen, vorrangig einbezogen werden.

Darüber hinaus stärkt das Lieferkettengesetz die Rolle von NGOs, Gewerkschaften und Journalist\*innen, die durch ihre Tätigkeit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Missstände aufmerksam machen können.<sup>9</sup> Auf diese Weise können sie einerseits dazu beitragen, dass Unternehmen auch zu Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer mittelbaren Zulieferer angehalten sind, § 9

Abs. 3 LkSG. Auf der anderen Seite wird es zunächst vor allem Aufgabe von NGOs und Gewerkschaften sein, das Gesetz auch für Betroffene zugänglich zu machen. Betroffene werden nur dann ihre Rechte geltend machen können, wenn sie den für sie fremden Rechtsrahmen kennen, verstehen und Zugang zu einem rechtlichen Beistand haben. Eine Lücke im Gesetz besteht zudem insoweit, als das Gesetz nur eine Prozessstandschaft für das zivilgerichtliche, nicht jedoch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorsieht. Zudem bezieht sich die Prozessstandschaft lediglich auf ›überragend wichtige‹ Rechtspositionen. Dies berücksichtigt nicht die Realität, mit der Betroffene am anderen Ende der Lieferkette häufig konfrontiert sind: Ein Eintreten für die eigenen Rechte gegenüber dem Arbeitgeber führt regelmäßig zu Sanktionen mit gravierenden Folgen, etwa brutaler Gewalt oder dem Verlust des Arbeitsplatzes.

Dass die Prozessstandschaft nur für das Zivilverfahren vorgesehen ist, ist insofern zynisch, als kein eigener zivilrechtlicher Anspruch im Lieferkettengesetz verankert ist, über den Betroffene Entschädigungszahlungen von den Unternehmen verlangen könnten, die von ihrer Arbeitskraft maßgeblich profitieren. Betroffenen bleibt damit der Zugang zu Schadensersatz weiterhin faktisch verwehrt, wie der oben erwähnte KiK-Fall vor Augen führte. Hoffnung besteht insofern noch mit Blick auf die EU. Die Kommission arbeitet derzeit an einer Richtlinie, die sich auch auf das deutsche Lieferkettengesetz auswirken wird, soweit sie weiterreichende Regelungen verankert.

Im Hinblick auf die EU-Richtlinie brüstet sich die Bundesregierung damit, für

wirksame Vorschriften einzutreten. Diese beinhalten nach dem derzeitigen Entwurf auch eine zivilrechtliche Haftung.<sup>10</sup> Dabei wird es jedoch darauf ankommen, dass diesbezüglich auch etwa entsprechende Beweiserleichterungen für Betroffene geregelt werden, damit die zivilgerichtliche Geltendmachung nicht weiterhin von vornherein ausweglos erscheint.

## FAZIT

Tritt das Lieferkettengesetz zur Unzeit in Kraft, da Unternehmen in der derzeitigen Weltlage bereits mit vielfachen Krisen wie dem Energiepreis, der Inflation oder gestörten Lieferketten zu kämpfen haben? Nein, denn die Kosten für unseren Konsum müssen wir tragen und nicht die Menschen im Globalen Süden. Das ewige Zögern des Gesetzgebers und die lange Umsetzungsfrist, die Unternehmen gewährt wurde, um sich auf ihre Pflichten einzustellen, dürfen sich nicht zulasten der Betroffenen auswirken, weil wir uns heute mit Krisen konfrontiert sehen. Jetzt ist der wichtigste Moment, dem Lieferkettengesetz eine echte Bedeutung zuteilwerden zu lassen, da jetzt die Grundsteine für seine zukünftige Anwendung gelegt werden.

**Antonia Klein** ist Rechtsanwältin und *Senior Legal Advisor* beim *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR). **Miriam Saage-Maß** ist Rechtsanwältin und *Legal Director* beim ECCHR.

<sup>1</sup> Im September 2012 kostete ein verheerender Brand in der Ali Enterprises-Textilfabrik in Karatschi 258 Menschen das Leben; weitere Menschen wurden z.T. schwer verletzt.

- <sup>2</sup> Im April 2013 stürzte der Fabrikkomplex *Rana Plaza* in Dhaka ein, 1.130 Menschen starben, mehr als 2.500 wurden zum Teil schwer verletzt. Der *TÜV Rheinland* hatte wenige Monate vor dem Einsturz die Produktionsstätte im Rahmen eines sog. *Social Audits* überprüft.
- <sup>3</sup> Deutschlandfunk, Prozess gegen KiK – Klage wegen Verjährung abgewiesen, 10.01.2019, <https://www.deutschlandfunk.de/prozess-gegen-kik-klage-wegen-verjaehrung-abgewiesen-100.html> [01.11.2022].
- <sup>4</sup> BMZ, Fragen und Antworten zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Stand: 2022, abrufbar unter: <https://www.bmz.de/resource/blob/60000/84f32c49acea03b883e1223c-66b3e227/lieferkettengesetz-fragen-und-antworten-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am: 01.11.2022.
- <sup>5</sup> Saage-Maß, Vor der Bewährungsprobe: Das neue Lieferkettengesetz, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Oktober 2021, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2021/oktober/vor-der-bewaehrungsprobe-das-neue-lieferkettengesetz> [01.11.2022]. Schliemann-Radbruch, *Blinded by the Light? – Rüstungsexportkontrolle unter dem Eindruck des Kriegs in der Ukraine*, *Verfassungsblog*, 07.04.2022, <https://verfassungsblog.de/blinded-by-the-light/> [01.11.2022].
- <sup>6</sup> *WirtschaftsWoche*, Wirtschaftsverbände zweifeln am Augenmaß der Regierung, 04.10.2022, <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/aerger-um-das-lieferkettengesetz-wirtschaftsverbaende-zweifeln-am-auge-mass-der-regierung/28720304.html> [01.11.2022].
- <sup>7</sup> *WirtschaftsWoche*, »Wenn jemand das Gesetz nicht befolgen will, werden wir hart durchgreifen«, 09.10.2022, <https://www.wiwo.de/politik/deutschland/lieferkettengesetz-wenn-jemand-das-gesetz-nicht-befolgen-will-werden-wir-hart-durchgreifen/28727482.html> [01.11.2022].
- <sup>8</sup> Saage-Maß, Vor der Bewährungsprobe: Das neue Lieferkettengesetz, *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Oktober 2021, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2021/oktober/vor-der-bewaehrungsprobe-das-neue-lieferkettengesetz> [01.11.2022].
- <sup>9</sup> Ebd.
- <sup>10</sup> Tagesschau, »Zahnloser Papiertiger«, 27.10.2022, <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/lieferketten-105.html> [01.11.2022].

# HUNGER NACH RECHT

## NAHRUNG ALS JURIDISCHER GEGENSTAND

Volker Eick

Im Jahr 2015 verabschiedete die UN-Weltgemeinschaft mit großem Pomp die *Social Development Goals* (SDGs) im Rahmen der »Agenda 2030«,<sup>1</sup> die, so unisono die alte und die neue Bundesregierung, »weltweit ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und dabei gleichsam die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft bewahren« soll.<sup>2</sup> Im selben Jahr begann die Zahl der Hungernden wieder zu steigen – und auch für die anderen 16 Ziele kann die Zwischenbilanz nicht zuversichtlich stimmen. Dennoch gibt es im rechtlichen Bereich Ansatzpunkte zur Überwindung des Hungers, die nicht zuletzt auf die weltweite Bewegung der Kleinbäuerinnen und -bauern, namentlich auf *La Via Campesina* (»Der bäuerliche Weg«),<sup>3</sup> zurückgehen.

### HUNGER GAMES

Weltweit hat sich die Zahl der Menschen, die von Hunger (*severe food insecurity*) betroffen sind, von 2014 bis 2021 fast verdoppelt: auf 924 Millionen – das sind 10% Prozent aller Menschen. Besonders stark war der Anstieg von 2019 bis 2021 mit mehr als 200 Millionen betroffenen Menschen. Im Jahr 2021 waren etwa 2,3 Milliarden Menschen (29,3% der Weltbevölkerung) von Mangelernährung (*moderate food insecurity*) oder Hunger betroffen.<sup>5</sup>

Während es 2007/8 die zweite schwere Nahrungsmittelkrise in Folge der weltweiten Finanzkrise gegeben hatte, in deren Folge über 800 Millionen Menschen Hunger

litten, hatte sich die Lage von 2009 bis 2013 leicht verbessert – bzw. die Zahlen stagnierten – und seit 2015 wieder erheblich verschlechtert (vgl. Tab. 1 und 2).

Zwischen 2014 und 2021 hat die Zahl der Menschen, deren Ernährungssicherheit ernsthaft gefährdet ist, weltweit um mehr als 350 Millionen zugenommen, sie ist von 565 Millionen auf 924 Millionen gestiegen (FAO 2022).

Jeder zehnte Mensch auf der Welt leidet ständig an Hunger. Nach einem von der FAO und anderen UN-Gremien entwickelten Standard sind 30 Prozent der Weltbevölkerung von Mangelernährung betroffen. Die FAO stellt fest, dass auf dem afrikanischen Kontinent etwa 60 Prozent der Bevölkerung

### VIER VORBEMERKUNGEN

1. Hunger ist menschengemacht. Das bedeutet auch, dass wir den Hunger beseitigen können. Hunger hat nicht *eine* Ursache, sondern muss im Kontext von Klimawandel, Artensterben, der »Grünen Revolution«, den Konzentrationsprozessen im Agrar-, Nahrungsmittel- und Finanzsektor, einer industrialisierten und finanzierten Landwirtschaft gesehen werden, die die Menschen nicht gesund ernährt, sondern zu einem Drittel krankmacht oder verhungern lässt.

2. Sämtliche internationale Organisationen, die in der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, sämtliche NGOs und die sämtlich damit befassten Forscher\*innen wissen spätestens seit 2009, dass die weltweit tätigen Kleinbäuerinnen und -bauern im Vergleich zu den Großkonzernen nicht nur deutlich mehr (namentlich 80% aller Nahrungsmittel), sondern *genügend* – auch für eine stetig wachsende Weltbevölkerung – produzieren (IAASTD 2009; vgl. Holt-Giménez et al. 2012; FAO et al. 2022).

3. Entgegen einer (mittlerweile wieder intetiviert) kolportierten Vorstellung begann die weltweit dritte<sup>4</sup> Nahrungsmittelkrise nach dem II. Weltkrieg bereits *vor* dem russischen Einmarsch in der Ukraine und auch *vor* der Entwicklung von COVID-19 zu einer Pandemie. Beide Ereignisse haben die Krise verschärft (Abb. 3).

4. Schließlich: Seit den späten 1940er-Jahren hat es selbstverpflichtende Vereinbarungen – juristisch bindende und nichtbindende – mit Blick auf Ernährungssicherheit gegeben: Dazu gehören die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (UDHR, *Universal Declaration of Human Rights* von 1949) und der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (ICESCR, *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* von 1966).

Mittlerweile gibt es deutlich mehr juristisch kodifizierte Verpflichtungen und Vereinbarungen, die zunehmend genutzt werden, das Recht auf adäquate Nahrung auch durchzusetzen (dazu unter III.).

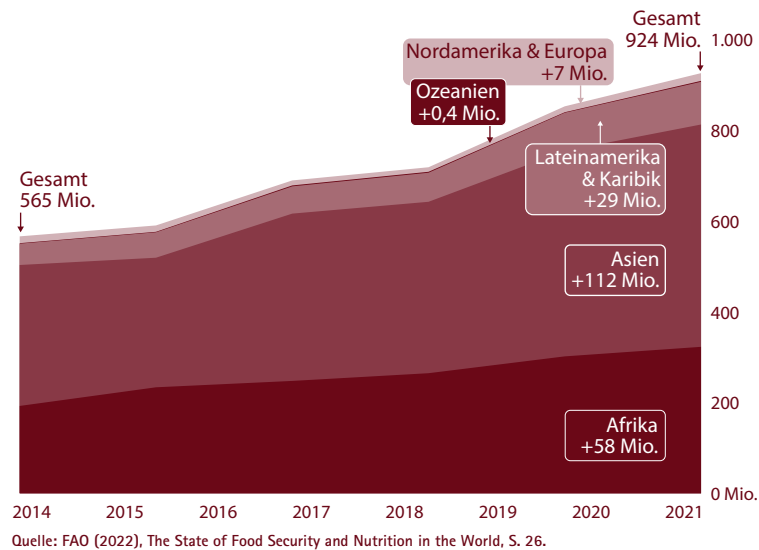
von Mangelernährung und darunter 20 Prozent von Hunger betroffen sind.<sup>6</sup>

Die spekulationsbedingt steigenden Getreidepreise und deren Verharren auf hohem Niveau verschärfen die Hungerkrise, obwohl es Getreide mittlerweile wieder in ausreichendem Umfang gibt; es ist aber für arme Länder nicht bezahlbar (vgl. Clapp 2022; iPES 2022; UNCTAD 2022).

### Tribut 1: Kinder – Infantilisierung des Hungers

Im Jahr 2020 »litten schätzungsweise 45 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Auszehrung, der tödlichsten Form der Mangelernährung, die die Kindersterblichkeitsrate um das Zwölfwache erhöht. Darüber hinaus werden 149 Millionen Kinder unter fünf Jahren weder ihr körperliches noch ihr

Abb. 1: Weltweit Hungernde (in Millionen)



geistiges Potential abrufen können, weil ihre Unterernährung zu einem chronischen Mangel an essenziellen Nährstoffen führt.<sup>7</sup> 45 Prozent der Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren sind auf Mangelernährung zurückzuführen, das sind jährlich 3,1 Millionen Kinder.<sup>8</sup>

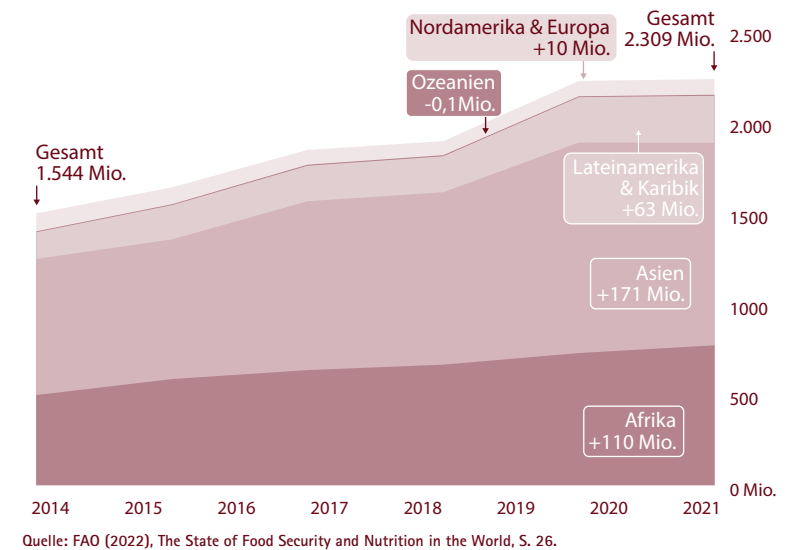
UNICEF gab im Juni 2022 bekannt, dass fast acht Millionen Kinder unter fünf Jahren in 15 krisengeschüttelten Ländern vom Tod durch schwere Auszehrung bedroht sind, wenn sie nicht sofort therapeutische Nahrung und Pflege erhalten. »Seit Anfang des Jahres hat die eskalierende globale Ernährungs Krise dazu geführt, dass in den 15 Ländern, die die Hauptlast der Krise tragen, insbesondere am Horn von Afrika und in der zentralen Sahelzone, weitere 260.000 Kinder – oder alle 60 Sekunden ein Kind – an schwerer Auszehrung leiden.«<sup>9</sup>

UNICEF erklärt weiter: »Der Preis von gebrauchsfertiger therapeutischer Nahrung zur Behandlung von schwerer Auszehrung ist in den letzten Wochen aufgrund eines starken Anstiegs der Kosten für Grundstoffe um 16 Prozent gestiegen, 600.000 zusätzliche Kinder haben keinen Zugang zu lebensrettender Behandlung und sind vom Tod bedroht«.

#### Tribute 2, 3, 4: Frauen, Kleinbäuer\*innen, Landlose

Die geschlechtsspezifische Diskrepanz bei der Ernährungsunsicherheit hat sich 2021 weiter vergrößert – 31,9 Prozent der Frauen in der Welt waren mäßig oder stark ernährungsunsicher, verglichen mit 27,6 Prozent der Männer – ein Unterschied von mehr als vier Prozentpunkten, verglichen mit drei Prozentpunkten im Jahr 2020.<sup>10</sup>

Abb. 2: Weltweit Mangelernährte (in Millionen)



Paradoxerweise sind die meisten Menschen, die an Unterernährung leiden, Landwirtinnen, vor allem Kleinerzeugerinnen, die kein oder nicht genügend Land besitzen und auch nicht über die Mittel verfügen, es umfassend zu bewirtschaften.

## II. BRANDBESCHLEUNIGER

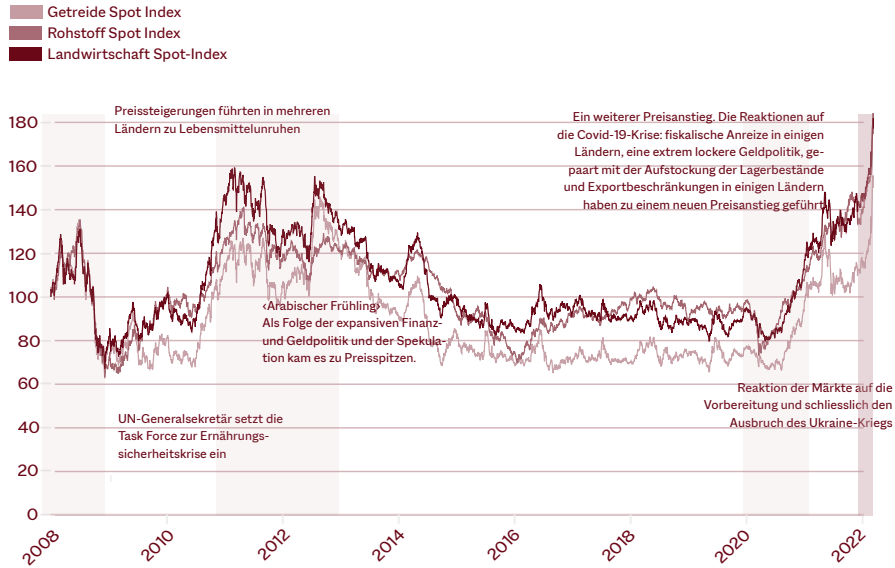
Neben den patriarchalen Strukturen ist das die unmittelbare Folge des Modells einer Agrarindustrie, die auf die Erzielung von Gewinnen und nicht auf die Ernährung der Menschen abzielt. Besonders deutlich wird dies in den Ländern des Globalen Südens, wo die Strukturanpassungspolitik des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank eine intensive Form der exportorientierten Landwirtschaft begünstigt, die auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig

und profitabel ist, aber die Produktion von Grundnahrungsmitteln und die kleinbäuerliche Landwirtschaft verdrängt.

### Brandsatz 1: Land Grabbing

Seit etwa zwanzig Jahren hat sich das Phänomen mit dem Erwerb größerer Flächen und dem Einstieg ausländischer Investor\*innen und multinationaler Unternehmen deutlich verschärft (sog. *land grabbing*). Nach Schätzungen des *International Food Policy Research Institute* (IFPRI) waren allein zwischen 2006 und 2012 etwa 15 bis 20 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gegenstand von Transaktionen oder Verhandlungen ausländischer Investoren im Globalen Süden. Die ausländischen Käufer\*innen kamen und kommen hauptsächlich aus Libyen, Jordanien, Saudi-Arabien, dem Libanon, Italien,<sup>11</sup> China,

**Abb. 3:** Zusammenhang zwischen Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln, Rohstoffen und politischer Instabilität (bis 9. März 2022) | Preisindex (Basisjahr = 2008)



Quelle: UNCTAD (2022), <https://unctad.org/news/rising-prices-increase-alarm-food-security-and-political-stability>.

Nigeria und den Vereinigten Arabischen Emiraten (de Schuter 2009).

Zu Beginn der »Jagd nach Ackerland« waren aus Deutschland etwa die damaligen Biosprit-Firmen *Prokon* (10.000 Hektar in Tansania) oder *Flora Ecopower* (56.000 Hektar in Äthiopien) aktiv; heute sind es aus Deutschland etwa der Versicherer *Münchener Rück*, die Entwicklungsbank DEG oder die Ärztepensionskasse (ÄVWL).<sup>12</sup> War der Kauf von Ackerland vor zehn Jahren noch großen Pensions- und Staatsfonds vorbehalten, steigen nun kleinere Fonds und Investoren ein (Chong 2019; Herre 2020); ggw. wird Land vor allem in der Ukraine, in Argentinien, Brasilien, Indonesien und Tansania aufgekauft (Land Matrix 2022).

### Brandsatz 2: Finanzialisierung von Nahrung

Diese großen Agrarunternehmen profitieren von öffentlichen Subventionen, übernehmen immer mehr Land für die Ausweitung der Agrotreibstoffproduktion und leeren die Wasserressourcen für verbrauchsintensive Kulturen, sie zerstören bäuerliches Saatgut zugunsten von Hybriden und gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und verbreiten den Einsatz von chemischen Düngemitteln und Pestiziden.

Dieses Produktionsmodell erhöht die Anfälligkeit der Kulturen für externe Schocks erheblich und trägt massiv zum Klimawandel und zu Dürren bei; Abb. 3 verdeutlicht den Zusammenhang von Krisen, Nahrungsmittel- und Rohstoffpreisen.

### Brandsatz 3: Konzentration hin zum Marktmonopol

Nahrungsmittel gelten als Ware, die der Spekulation auf dem Weltmarkt unterliegt, wobei eine Handvoll multinationaler Unternehmen die Prioritäten, Produkte, Preise und Patente über die gesamte Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette – Saatgut, Getreide, Agrarchemie, Landmaschinen – als Oligopol bestimmt, die wiederum zu wesentlichen Teilen den sechs größten Investmentfirmen gehören (vgl. Abb. 4).

Weltweit kontrollieren vier Konzerne 90 Prozent des internationalen Getreidemarktes. Sie haben einen grundlegenden Einfluss auf Preisgestaltung und Angebot und stehen exemplarisch für die zunehmende Polarisierung der Weltgemeinschaft mit Blick auf Reichtum und Hunger:

So berichtete *Oxfam International*<sup>13</sup> jüngst, »Cargill [...] befindet sich zu 87 Prozent im Besitz der elfreichsten Familie der Welt. Das Gesamtvermögen der [...] Familienmitglieder beläuft sich auf 42,9 Mrd. US\$ – und ihr Vermögen ist seit 2020 um 14,4 Mrd. US\$ (+65%) gestiegen, wobei es während der Pandemie täglich um fast 20 Mio. US\$ zunahm. Dies ist auf die steigenden Lebensmittelpreise, insbesondere für Getreide, zurückzuführen [...]. Im Jahr 2021 erwirtschaftete das Unternehmen einen Nettogewinn von 5 Mrd. US\$ und erzielte den größten Gewinn seiner Geschichte«.

Begleitet wurden die letzten drei Hungerkrisen (vgl. Endnote 4) jeweils von ansteigenden Konzentrationsprozessen der – durch Investmentfirmen zunehmend finanzierten (vgl. Abb. 4) – Nahrungsmittelbranche (Clapp 2022). Das gilt auch für die jüngste Ernährungskrise (Abb. 6).

**Abb. 4:** Besitz der sechs größten Investmentfirmen an den sechs größten Agrarchemiekonzernen (2017, vor Fusion, in %)

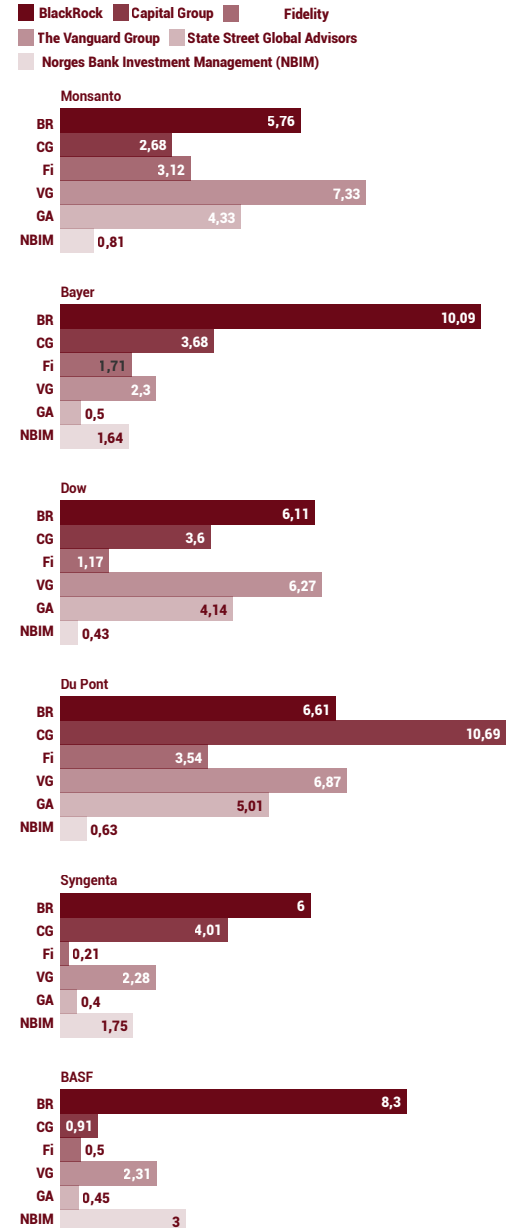
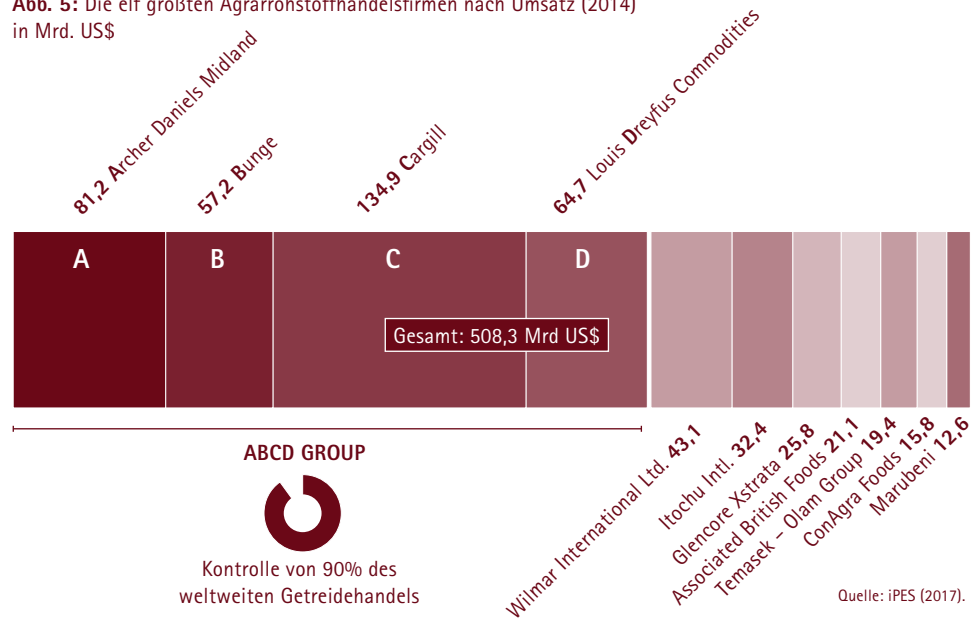


Abb. 5: Die elf größten Agrarrohstoffhandelsfirmen nach Umsatz (2014) in Mrd. US\$



Angesichts dieser Machtkonzentration einiger weniger Konzerne erscheint der Kampf gegen den Hunger aussichtslos.

### III. REICHT RECHT ALS MOCKINGJAY?<sup>14</sup>

Das Recht auf Nahrung (oder Aspekte davon) ist in zahlreichen verbindlichen und nicht verbindlichen juristischen Dokumenten auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene mit dazugehörigen Institutionen (Gerichte, Ombudspersonen, Appellationsmechanismen) enthalten.

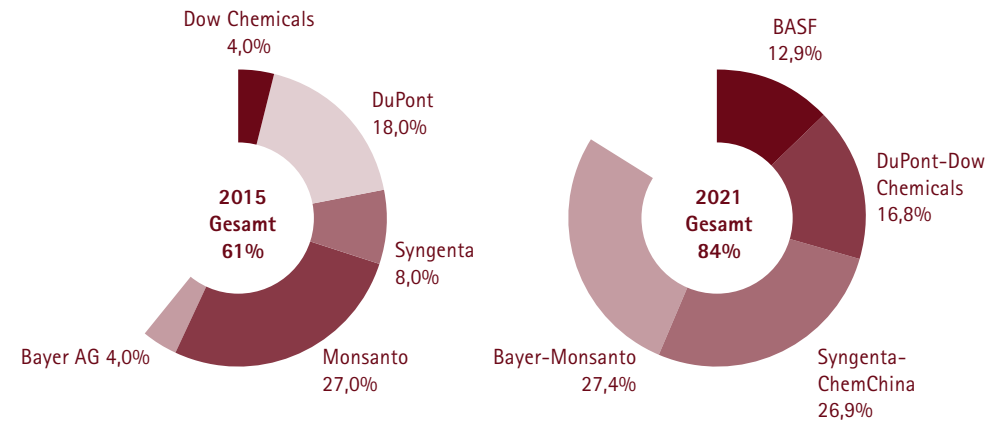
In Art. 25 Abs. 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (UDHR, 1948) heißt es etwa (in rein männlicher Form): »Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung und Wohnung«. Weitere Grundlagen sind Art. 12 Abs. 2 im *Über-*

*einkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW, 1979), Art. 24 Abs. 2 Bst. c) und e) sowie Art. 27 Abs. 3 des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes* (CRC, 1989).

Zudem bestehen das *Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika* (2003), die 1992 angenommene *Welterklärung über Ernährung*, die *Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung* (1994), die *Erklärung von Kopenhagen über soziale Entwicklung* (1995), die *Erklärung von Rom über die Welternährungssicherheit und den Aktionsplan von 1996*, die *Erklärung des Welternährungsgipfels* (2002) und der *Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung* (2002).

Darüber hinaus wurde das Recht auf Nahrung in Resolutionen etwa der UN-

Abb. 6: Die größten Agrarchemiekonzerne nach Marktanteil vor und nach Fusion



Generalversammlung, des *dortigen Wirtschafts- und Sozialrats* (ECOSOC) und der *Menschenrechtskommission* anerkannt. Als regionale juristische Instrumente bzw. Institutionen treten das *Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte*, wie etwa das *soq. Protocol of San Salvador*, hinzu.

Der *Inter-American Court of Human Rights* (IACHR) ist ein gerichtsähnliches System zur Förderung, Verteidigung und Überwachung der Menschenrechte. In Afrika ist die *Afrikanische Kommission* u.a. für die Vorlage von Fällen an den *African Court on Human and Peoples' Rights* (AfCHPR, Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker (Afrikanischer Gerichtshof) zuständig. Vergleichbares gilt für den *European Court of Human Rights* (IDLO 2014: 32ff; AfCHPR, ECHR, IACHR 2021).

Das Instrument, das sich am umfassendsten mit dem Recht auf Nahrung befasst, ist das Abkommen *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights* (ICESCR) von 1966. In Art. 11 Abs. 1 »erkennen die Vertragsstaaten [...] das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard [...] einschließlich einer angemessenen Ernährung an«. In Art. 11 Abs. 2 ICESCR heißt es, die »Vertragsstaaten [...] erkennen] das Grundrecht eines jeden Menschen an, frei von Hunger zu sein«.

Zu den jüngsten Vereinbarungen gehören die 2015 einstimmig verabschiedete *Agenda 2030* mit 17 *Social Development Goals* (SDGs), die die sog. »5 Ps« in ihrer Präambel nennt: *People, Planet, Prosperity, Peace, Partnership*. Ziel ist es u.a., bis 2030 die Armut zu beseitigen (SDG 1), den Hunger zu beenden (SDG 2) und Geschlechtergleichheit zu erreichen (SDG 5). Seit ihrer

Verabschiedung allerdings steigt der Hunger weltweit wieder.

Ein wesentlicher Durchbruch für *La Via Campesina* war zudem die rechtlich nicht bindende UNDROP-Resolution von 2018 (*Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas*, A/RES/73/165). Zu den wichtigsten Selbstverpflichtungen gehören die »Konsultation bei der Gestaltung der Politik« (Art. 2.3): Die Staaten konsultieren und kooperieren nach Treu und Glauben mit Bäuer\*innen durch deren eigene repräsentative Institutionen, indem sie diejenigen, die von Entscheidungen betroffen sein könnten, einbeziehen und um deren Unterstützung bitten, bevor diese Entscheidungen getroffen werden; »Rechte der Frauen« (Art. 4.2): Die Staaten stellen sicher, dass Bäuerinnen und andere Frauen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ohne Diskriminierung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen; »Organisation und Kollektivverhandlungen« (Art. 9.1): Bäuer\*innen und Landarbeiter\*innen haben das Recht, zum Schutz ihrer Interessen Organisationen, Gewerkschaften, Genossenschaften oder andere Organisationen oder Vereinigungen ihrer Wahl zu bilden und ihnen beizutreten sowie Tarifverhandlungen zu führen; »Ernährungssouveränität« (Art. 15.4): Bäuer\*innen und Landarbeiter\*innen haben das Recht, ihr eigenes Ernährungs- und Landwirtschaftssystem zu bestimmen (von vielen Staaten und Regionen als das *Recht auf Ernährungssouveränität* anerkannt). Dies beinhaltet das Recht auf Beteiligung an Entscheidungsprozessen in der Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik und das Recht auf gesunde und angemessene

Nahrung, die mit ökologisch vertretbaren und nachhaltigen Methoden unter Achtung ihrer jeweiligen Kulturen erzeugt wird; »Kontrolle über Saatgut, Technologie und Medizin« (Art. 19).

Die Bundesregierung weigert sich, die UNDROP-Resolution zu unterzeichnen, das *Deutsche Institut für Menschenrechte* (DIMR) hat vor wenigen Wochen eine Stelle ausgeschrieben, um klären zu lassen, wie die UNDROP-Resolution in europäisches und deutsches Recht übersetzt werden könnte. Es gibt also Bewegung, juristisch das Recht auf Nahrung durchzusetzen. Nachfolgend soll das im Überblick gezeigt werden.

#### IV. DIE REBELLION – RECHT AUF NAHRUNG IN JURISTISCHER PRAXIS

Insgesamt sind weltweit rund 150 Verfahren vor (Obersten) Gerichten zum Recht auf Nahrung geführt worden und, soweit gesichtet, davon fast alle erfolgreich: Ein Verfahren in Hongkong wurde 2010 vom Gericht wg. Nichtzuständigkeit an Festland-China überwiesen – und dort nie verhandelt (CLAIM NO. 15980 OF 2010). Ein weiteres Gericht – diesmal in den USA – urteilte, wer im Gefängnis sitze, solle nicht über mangelnde Nahrung klagen (United States Court of Appeals, Tenth Circuit, 639 F.2d 559 (1980)). In Uganda (Miscellaneous Cause No. 75 OF 2020) wurde ein Gerichtsverfahren verloren, aber zugleich das Recht auf adäquate Nahrung bestätigt; mit diesem Fall sollen die Beispiele beginnen.

##### Die Arena: Vielleicht fünf Fälle

Während der ersten COVID-19-bedingten Abriegelung in Uganda im März 2020 ver-

hängte die Regierung eine Ausgangssperre, die nur als wesentlich erachtete Dienste in Betrieb ließ. Dies führte dazu, dass viele Ugander\*innen, die von der Hand in den Mund leben, nicht mehr wussten, wie sie sich und ihre Familien ernähren sollten; gleichzeitig stiegen die Preise für lebenswichtige Güter und Lebensmittel infolge der Hortung von Waren. Das *Center for Food and Adequate Living Rights* (CEFROHT) reichte daher beim Obersten Gerichtshof der Republik Uganda eine Klage gegen den Generalstaatsanwalt ein (Miscellaneous Cause No. 75 of 2020), weil die Regierung es versäumt hatte, Leitlinien für den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Lebensmitteln während der Pandemie festzulegen, die Preise für Lebensmittel während der COVID-19-Pandemie zu regulieren und Leitlinien für Lebensmittelreserven im Land zu erstellen. CEFROHT versuchte außerdem, die Regierung dafür zur Rechenschaft zu ziehen, dass sie es versäumt hatte, nationale Lebensmittelreserven anzulegen, wie es die Verfassung vorschreibt.

Im Verfahren erkannte die Richterin Esta Nambayo an, dass das Recht auf angemessene Ernährung eines der Rechte ist, die durch die Verfassung der Republik Uganda geschützt sind. Die Richterin verwies auch auf mehrere andere Fälle, in denen das Recht auf angemessene Nahrung mit dem Recht auf Lebensunterhalt verknüpft ist. Sie vertrat jedoch die Auffassung, dass die Regierung angemessene Richtlinien zum Schutz des Rechts auf angemessene Nahrung erlassen habe und dem Agrarsektor die Möglichkeit gegeben hätte, weiter zu arbeiten; lediglich die fehlenden Nahrungsmittelreserven wurden bemängelt.

CEFROHT hat inzwischen beim Berufungsgericht Berufung (Civil Appeal No. 91 of 2020) gegen die gesamte Entscheidung der Richterin eingelegt. Die Unterlassung der Regierung, Leitlinien für Zugang zu und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln für gefährdete Menschen im ganzen Land herauszugeben, sei ebenso eine Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung wie das Unterlassen, Nahrungsmittelreserven anzulegen. Beides stelle eine Verletzung des Rechts auf Nahrung dar. Die Berufungsverhandlung steht noch aus.

Der Oberste Gerichtshof von Honduras hat im November 2021 das vom Kongress verabschiedete *Gesetz zum Schutz von Pflanzensorten* (Gesetzesdekret Nr. 21-2012) für verfassungswidrig erklärt. Dieses Gesetz machte es illegal, Saatgut zu sammeln, zu verschenken oder zu tauschen. Die Initiative für das Gesetz kam vom *Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen* (UPOV), der für die Privatisierung von Saatgut mobilisiert und für die Großkonzerne geistige Eigentumsrechte an Samen und Pflanzensorten durchsetzt; Honduras war dem UPOV-Übereinkommen beigetreten.

Die seit 25 Jahren bestehende ANAFEA (*Asociación Nacional para el Fomento de la Agricultura Ecológica*, Nationale Vereinigung zur Förderung des ökologischen Landbaus) hatte 2016 vergeblich eine Verfassungsklage eingereicht, aber zwei Jahre später erreichten Kleinbäuer\*innen und unabhängige Erzeuger\*innengruppen mit einer erneuten Klage die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes. Unter den fünf Punkten, die das Verfassungsgericht betonte, hieß es unter 3., das in Rede stehende Ge-

setzesdekret Nr. 21-2012 sei ein »Angriff auf das Menschenrecht auf Ernährung und Gesundheit«, weil »das Recht der Bevölkerung auf nahrhafte, gesunde und kulturell angemessene Lebensmittel« unterminiert werde (Recurso De Inconstitucionalidad, EXP: SCO 0877-2018).

In Indien sind bisher die meisten Urteile mit Bezug zum Recht auf adäquate Nahrung ergangen (Writ Petition (Civil) No. 1426 of 1987; Appeal (civil) 2681 of 2007; AIR 2005 Raj 82, RLW 2005 (2) Raj 1437):

Das Recht auf Leben ist eines dieser von der indischen Verfassung anerkannten Grundrechte, und es wird weit ausgelegt, so dass es auch das Recht auf Nahrung einschließt. So ist es in Indien möglich, im Falle einer Verletzung des Rechts auf Nahrung direkt den Obersten Gerichtshof anzurufen, was im Jahr 2001 geschehen ist. Die NGO *Union for Civil Liberties* (Rajasthan) reichte dort Klage im Namen mehrerer Gemeinden ein, deren Menschen an Hunger starben, während einige Kilometer entfernt die Lebensmittelvorräte der *Food Corporation of India* (der für die Lebensmittelverteilung zuständigen staatlichen Stelle) von Ratten aufgeessen wurden.

Die Richter des Obersten Gerichtshofs fällten mehrere Urteile zugunsten der betroffenen Gemeinschaften, alles im Namen des Rechts auf Nahrung. Sie ordneten u.a. eine Reform der Verwaltung von Lebensmittelvorräten, die Bereitstellung von Schulspeisungen und Lebensmittelzuschüsse für die Ärmsten an (WP 561/1994 (1996.12.11)).

In Argentinien entschied der *Inter-American Court of Human Rights* (IACHR) 2020 in der Rechtssache der indigenen *Lhaka*

*Honhat vs. Argentinien*, dass Argentinien ein autonomes Recht auf eine gesunde Umwelt, auf das Eigentum indigener Gemeinschaften, auf kulturelle Identität, Nahrung und Wasser verletzt hat. Zum ersten Mal in einem strittigen Fall analysierte der Gerichtshof die oben genannten Rechte eigenständig auf der Grundlage von Artikel 26 der *Amerikanischen Konvention* und ordnete spezifische Wiedergutmachungsmaßnahmen zu ihrer Wiederherstellung an, einschließlich Maßnahmen für den Zugang zu angemessener Nahrung und Wasser.

Das *Social and Economic Rights Action Center* (SERAC-N) und das *Center for Economic and Social Rights* (CESR-N) in Nigeria untersuchten folgenden Fall: Die nigerianische Militärregierung hatte über die staatliche Erdölgesellschaft *Nigerian National Petroleum Company* (NNPC) – Mehrheitsaktionärin in einem Konsortium mit der *Shell Petroleum Development Corporation* (SPDC) – direkt an der Erdölförderung so partizipiert, dass es zu Umweltschäden und Gesundheitsproblemen beim Volk der Ogoni kam. Dabei zerstörte die nigerianische Regierung die Nahrungsquellen der Ogoni durch unverantwortliche Erschließung von Ölvorkommen, namentlich wurden Boden und Wasser vergiftet, von denen die Landwirtschaft und der Fischfang der Ogoni abhingen. Bei Überfällen auf Dörfer haben nigerianische Sicherheitskräfte Ernten zerstört und Nutztiere getötet.

Alle Handlungen, so die beiden Center, verstießen gegen das Recht auf Nahrung, das in der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker* implizit in Bestimmungen wie dem Recht auf Leben (Art. 4), dem Recht auf Gesundheit (Art. 16)

und dem Recht auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung (Art. 22) enthalten ist. »Durch die Verletzung dieser Rechte hat die nigerianische Regierung nicht nur die explizit geschützten Rechte mit Füßen getreten, sondern auch das implizit garantierte Recht auf Nahrung«, so die beiden Center (SERAC-N & CESR-N 2001); rechtlich bindend sind diese Ergebnisse der juristischen Prüfung und Forderungen an den Staat nicht. Aber der *Federal High Court of Nigeria*, der von den Ogoni-Angehörigen angerufen worden war, verurteilte die SPDC – nach zehn Prozessjahren – zu Schadensersatzzahlungen direkt an die Ogoni (SUIT NO: FHC/ ASB/ CS/231/2001).

### DISTRICT 13: SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Liste ließe sich fortsetzen, ohne dass – siehe oben – deshalb von einer Beseitigung des Hungers gesprochen werden kann. Immerhin aber gelingt es auf der Grundlage nationaler Verfassungen oder Gesetze, internationaler Verträge (so sie von den jeweiligen Ländern gezeichnet und ratifiziert wurden) sowie regionaler Instrumentarien, konkrete Verbesserungen zu erzielen. Auch das selbstredend mit der Einschränkung, dass die betroffenen Regierungen die erlassenen Urteile auch umsetzen.

Elementar ist zudem, dass in den je betroffenen Regionen mit dem nötigen Wissen ausgestatte Individuen und Gruppen existieren bzw. aufgebaut werden, die diese Instrumente kennen und anwenden können – eine Aufgabe, der sich zahlreiche Menschenrechtsanwältinnen und -anwälte zusammen mit lokalen und internationalen NGOs verpflichtet haben. Noch wichtiger,

dass bestehende Bewegungen, die für das Recht auf Nahrung, für Nahrungssicherheit und Nahrungssouveränität eintreten, wie etwa *La Via Campesina*, deutlich und nachdrücklich unterstützt werden.

Die oben genannten Ziele der *Agenda 2030* darf man bereits heute als gescheitert bezeichnen (vermutlich wird es noch zu einer Neujustierung als *Agenda 2040* kommen), aber die Wahrscheinlichkeit ist reichlich groß, dass eine etwaige *Agenda 2050* nicht mehr auf den Globalen Süden, sondern (wenn überhaupt) eher auf den Norden zielen wird – denn Klimawandel und Artensterben werden dann dergestalt im Globalen Norden ihren Tribut fordern, dass sich der nördliche Teil der Weltgemeinschaft auf sich selbst konzentrieren und den größtenteils nicht mehr bewohnbaren Süden »vergessen« wird.

Auch deshalb muss es einen juristischen Kampf darum geben, dass die Beobachtung von Singh (2008: 322) – es »kann ein Richter vom Recht auf Leben sprechen, das das Recht auf Nahrung, Bildung, Gesundheit, Unterkunft und eine Vielzahl von sozialen Rechten einschließt, ohne genau zu bestimmen, wer die Pflicht hat und wie eine solche Pflicht, positive soziale Leistungen zu erbringen, durchgesetzt werden könnte« – tatsächlich Geschichte wird.

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

## Literaturauswahl

AfCHPR, ECHR, IACHR (eds.) 2021. *Joint Law Report 2020*, [https://echr.coe.int/Documents/Joint\\_Report\\_2020\\_AfCHPR\\_ECHR\\_IACHR\\_ENG.pdf](https://echr.coe.int/Documents/Joint_Report_2020_AfCHPR_ECHR_IACHR_ENG.pdf).

Chong, F. 2019. *Agriculture: germ of an asset class*, <https://realassets.ipe.com/agriculture-germ-of-an-asset-class/10032037.article>.

Clapp, J. 2022. Concentration and crises, *The Journal of Peasant Studies*, <https://doi.org/10.1080/03066150.2022.2129013>.

Clodfelter, C.G. 2022. Global judicial opinions regarding government-issued COVID-19 mitigation measures, *Health Security* 20(2), <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9038679/pdf/hs.2021.0123.pdf>.

Courtis, C. 2017. The right to food as a justiciable right, in: A.v. Bogdandy & R. Wolfrum (eds.), *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 11, pp. 317-337.

CUTS International. 2020. Comments on Form IV submitted by parties to the combination Bayer AG (acquirer) and Monsanto Company (target), [https://cuts-ccier.org/pdf/Advocacy-CUTS\\_Comments\\_on\\_Form\\_IV\\_submitted\\_by\\_Parties\\_to\\_the\\_combination\\_Bayer\\_AG.pdf](https://cuts-ccier.org/pdf/Advocacy-CUTS_Comments_on_Form_IV_submitted_by_Parties_to_the_combination_Bayer_AG.pdf).

de Schutter, O. 2009. UN-Sonderberichterstatte für das Recht auf Nahrung, Mission in Benin (12.-20.03.2009), *Menschenrechtsrat*, 13. Sitzung, Dokument A/HRC/13/33/Add.3, S 51.

European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) 2021. *Suing Goliath*. Brussels.

FAO et al. 2022. *The state of food security and nutrition in the world 2022*, <https://doi.org/10.4060/cc0639en>.

Food Security Information Network (FSIN) 2022. *Global report on food crises 2022*, <https://www.fao.org/3/cb9997en/cb9997en.pdf>.

George, S. 1988. *A faith worse than debt*. New York (dtisch.: *Sie sterben an unserem Geld*. Reinbek 1988).

Herre, R. 2020. *Kein Ende in Sicht: die globale Jagd nach Land*, <https://www.welthungerhilfe.de/welternahrung/rubriken/wirtschaft-menschenrechte/wie-landraub-sich-durch-finanzakteure-veraendert>.

Herren, H.R. et al. 2021. *Transformation of our food systems*, <https://www.globalagriculture.org/transformation-of-our-food-systems.html>.

HLPE 2020. *Food security and nutrition: building a global narrative towards 2030*, <https://www.fao.org/3/ca9731en/ca9731en.pdf>.

Holt-Giménez, E. et al. 2012. We already grow enough food for 10 billion people... and still can't end hunger, *Journal of Sustainable Agriculture*, 36(6), <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/10440046.2012.695331>.

IAASTD (The International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development) 2009. *Agriculture at a Crossroads: The Global Report*. Washington, D.C.

IDLO 2014. International Development Law Organization, *Realizing the right to food. Legal strategies and approaches*. Rome.

IPCC 2019. *Climate Change and Land (summary for policymakers)*, <https://www.ipcc.ch/srcccl/chapter/summary-for-policymakers/>.

iPES Food 2022. *Another Perfect Storm? How the failure to reform food systems has allowed the war in Ukraine to spark a third global food price crisis in 15 years, and what can be done to prevent the next one*. New York, [https://ipes-food.org/\\_img/upload/files/AnotherPerfectStorm.pdf](https://ipes-food.org/_img/upload/files/AnotherPerfectStorm.pdf).

iPES Food. 2017. *Too big to feed: Exploring the impacts of mega-mergers, consolidation, concentration of power in the agri-food sector*, [https://www.ipes-food.org/\\_img/upload/files/Concentration\\_FullReport.pdf](https://www.ipes-food.org/_img/upload/files/Concentration_FullReport.pdf).

Land Matrix. 2022. *2.188 land deals*, <https://landmatrix.org/list/deals>.

Niles, M.T. et al. 2018. Climate change mitigation beyond agriculture. *Renewable Agriculture and Food Systems* 33(3), <https://doi.org/10.1017/S1742170518000029>.

SERAC-N & CESR-N 2001. Case no. 155/96.

Singh, M. 2008. Protecting the rights of the disadvantaged groups through public interest litigation, in: M. Singh, H. Goerlich and M. von Hauff (eds), *Human Rights and Basic Needs Theory and Practice*. Delhi.

Tura, H.A. 2018. The right to food and its justiciability in developing countries, *Haramaya Law Review* 7, <https://www.haramyajournals.org/index.php/hulr/article/view/621/319>.

UNCTAD 2022. *Rising prices increase alarm. Food security and political stability*, <https://unctad.org/news/rising-prices-increase-alarm-food-security-and-political-stability>.

UNDROP 2001. *United Nations Declaration on the Rights of Peasants and Other People Working in Rural Areas A/RES/73/165*, [https://digitallibrary.un.org/record/1661560/files/A\\_RES\\_73\\_165-EN.pdf](https://digitallibrary.un.org/record/1661560/files/A_RES_73_165-EN.pdf).

WFP & FAO 2021. *Hunger Hotspots. FAO-WFP early*

*warnings on acute food insecurity: March to July 2021 outlook*, <https://docs.wfp.org/api/documents/WFP-0000130653/download/>.

Wise, T.A. 2020. *Failing Africa's Farmers: An Impact Assessment of the Alliance for a Green Revolution in Africa*, [https://sites.tufts.edu/gdae/files/2020/10/20-01\\_Wise\\_FailureToYield.pdf](https://sites.tufts.edu/gdae/files/2020/10/20-01_Wise_FailureToYield.pdf).

## Ausgewählte Urteile

Argentinien, IACTHR, *Caso Comunidades Indigenas Miembros de la Asociación Lhaka Honhat (Nuestra Tierra) vs. Argentina (Feb 6, 2020)/Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (Our Land) Ass'n v. Argentina, Merits, Reparations, and Costs, Judgment, Inter-Am. Ct. H.R. (ser. C) No. 400 (Feb. 6, 2020)*, [https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_400\\_ing.pdf](https://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_400_ing.pdf).

Federal Appeals Court (1998), *Viceconte vs the State Ministry of Health and Social Action, Case number 31.777/96*, <https://www.globalhealthrights.org/wp-content/uploads/2014/01/ENGLISH-Viceconte-Argentina-1998-English-2.pdf>.

Honduras, *Recurso De Inconstitucionalidad, EXP: SCO 0877-2018*, <https://redanafae.com/wp-content/uploads/2022/03/INCONSTITUCIONALIDAD-LEY-PROTECCION-DE-OBTENCIONES-VEGETALES-HONDURAS-ENERO-2022-1.pdf>.

*Juan Humberto Sánchez v Honduras (2003) IACTHR Ser C No 99*, vgl. IDLO, S. 43.

Paraguay, Inter-American Court of Human Rights, *Case of the Yakye Axa Indigenous Community v. Paraguay, Judgment of June 17, 2005 (Merits, Reparations and Costs)*.

Uganda, [2020] UGHCCD 157 (*Center for Food and Adequate Living Rights (CEFROHT) v Attorney General*), <https://ulii.org/ug/judgment/hc-civil-division-uganda/2020/157>.

## Endnoten

- 1 Vgl. <https://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>.
- 2 Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-erklart-232174>.
- 3 Vgl. <https://viacampesina.org/en/we-feed-the-world-an-illustrated-book-in-defence-of-peasant-agriculture/>.
- 4 »Nahrungsmittelkrise« meint hier einen mehrjährigen ernsthaften Mangel an Nahrungsmitteln vor allem im Globalen Süden – diese drei Perioden betreffen die Jahre 1973-1974, 2007-2012 und

2019-ongoing, vgl. Clapp 2022; UNCTAD 2022.

5 Vgl. FAO, *The State of Food Security and Nutrition in the World*, 2022.

6 Ebd., S. 204.

7 Vgl. <https://www.unicef.org/press-releases/un-report-global-hunger-numbers-rose-many-828-million-2021>.

8 Vgl. Pressemitteilung der WHO (06.07.2022).

9 Vgl. <https://www.unicef.org/press-releases/global-hunger-crisis-pushing-one-child-severe-malnutrition-every-minute-15-crisis>.

10 Ebd.

11 Allein in Benin plante das italienische Unternehmen Green Waves, 250.000 Hektar für den Sonnenblumenanbau zu erwerben; das französische Unternehmen Géocoton (vormals Dagris) bereitete im Süden Benins den flächendeckenden Anbau von Baumwollsaamen vor und plante auf 400.000 Hektar die Produktion von Palmöl.

12 Die DEG ist beispielsweise mit 15% Anteilseigner der Luxemburger Investmentfirma PAYCO S.A., deren gleichnamige Tochter der zweitgrößte Landbesitzer in Paraguay ist (etwa 145.000 Hektar). Die ÄVWL wiederum hat in einen 2 Mrd. US-Dollar schweren Fonds investiert, der weltweit Ackerland aufkauft (133.000 Hektar allein in Brasilien).

13 Vgl. Oxfam, *Profiting from Pain* (23.05.2022), <https://oi-files-d8-prod.s3.eu-west-2.amazonaws.com/s3fs-public/2022-05/Oxfam%20Media%20Brief%20-%20EN%20-%20Profiting%20From%20Pain%2C%20Davos%202022%20Part%202.pdf>.

14 Mockingjays – eine Kreuzung aus der Spottdrossel und dem Schnattertölpel, die nur in der Film-Quadrilogie »Die Tribute von Panem« existieren – wurden eingesetzt, um die Bewohner\*innen der Distrikte zu überwachen, indem sie ihre Gespräche aufschnappten, dann zurück ins Kapitol flogen und die Nachrichten/Gespräche wiedergaben. Der Spotttölpel wird das Wahrzeichen der Rebellion (vgl. unter III), <https://diatributevonpanem.fandom.com/wiki/Spottt%C3%B6lpel>.

# Paula hat zwei Mamas

STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG FÜR EIN NEUES ABSTAMMUNGSRECHT

Lucy Chebout

Darf ich Ihnen drei meiner Mandantinnen vorstellen? Das sind Dr. Gesa Teichert-Akkermann und Verena Akkermann sowie ihre knapp dreijährige Tochter Paula. Gesa und Verena sind seit Ewigkeiten ein Paar. Sie sind verheiratet und hatten schon lange einen gemeinsamen Kinderwunsch. Als Gesa mit Paula schwanger war, war die »Ehe für alle« schon ein paar Jahre alt. Gesa und Verena gingen deshalb davon aus, dass sie als werdende Zwei-Mütter-Familie keine rechtliche Diskriminierung mehr erfahren würden. Sie fielen sprichwörtlich aus allen Wolken, als sie erfuhren, dass mit Paulas Geburt jedoch nur Gesa die rechtliche Mutter werden würde – nämlich gemäß § 1591 BGB als die Frau, die das Kind geboren hat.

**Z**war sieht das geltende Abstammungsrecht in § 1592 Nr. 1 BGB vor, dass zweiter Elternteil des Kindes wird, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Ausweislich seines Wortlauts gilt dieser Paragraph aber nur für einen Mann als Vater. Der Bundesgerichtshof hat 2018 entschieden, dass diese Norm nicht analog auf eine Ehefrau angewendet werden könne und sah in dieser Ungleichbehandlung von Kindern und Eheleuten auch kein verfassungs- oder konventionsrechtliches Problem.<sup>1</sup>

Dabei ist es keine Lappalie, wenn einem Kind die Zuordnung zu einem zweiten Elternteil versagt wird. An die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung sind zahlreiche fundamentale Rechte und Ansprüche des Kindes geknüpft: Wessen Namen und Staatsangehörigkeit erhält das Kind? Gegen wen hat es einen Unterhaltsanspruch? Wer hat das

Sorgerecht und trifft sämtliche alltäglichen sowie langfristig prägenden Entscheidungen für das Kind? Wer ist informationsberechtigt gegenüber Ärzt\*innen, Lehrer\*innen usw.? Und nicht zuletzt: Wer vermittelt im schlimmsten Fall der Fälle dem Kind ein Erbrecht oder eine Hinterbliebenenversorgung, etwa in Form der Halbwaisenrente? – All dies hängt davon ab, wer der rechtliche Elternteil des Kindes ist.

## VERWEHRUNG DER HÄLFTE DER RECHTLICHEN ABSICHERUNG

Dabei geht es nicht um die genetischen Abstammungsverhältnisse, die in heteronormativen Familienkonstellationen auch an keiner Stelle überprüft oder unter Beweis gestellt werden müssen. Das Kind wird der Frau, die es geboren hat, auch dann zugeordnet, wenn die Eizelle von einer anderen

Person stammt. Der Ehemann der Mutter wird auch dann rechtlicher Vater, wenn das Kind etwa mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde, wobei auch nicht danach unterschieden wird, ob es sich um einen privaten oder anonymen Samenspender handelt. Das Abstammungsrecht will mit der Eltern-Kind-Zuordnung direkt nach der Geburt des Kindes dem Kind anhand einfach feststellbarer Kriterien möglichst schnell diejenigen Personen als Eltern zuordnen, die die Elternverantwortung voraussichtlich zuverlässig und dauerhaft ausüben wollen und werden.<sup>2</sup>

Wenn Kinder, die in eine gleichgeschlechtliche Ehe zweier fürsorgebereiter Eltern hineingeboren werden, qua Geburt nur einen rechtlichen Elternteil haben und ihnen allein auf Grund des Geschlechts der Eltern die Hälfte der rechtlichen Absicherung verwehrt wird, dann ist das ein handfestes Problem.

Gesa und Verena hätten die rechtliche Situation hinnehmen und den für sie gesetzlich vorgesehenen Weg der sogenannten »Stiefkindadoption« einschlagen können. Dann hätten beide Mütter frühestens acht Wochen nach Paulas Geburt einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag beim Familiengericht einreichen müssen, woraufhin das Gericht allerlei persönliche bis intime Informationen von ihnen gefordert hätte, mit denen sie ihre Erziehungseignung für Paula hätten nachweisen sollen. Je nach richterlichem Ermessen sind das etwa Gehaltsnachweise, Schufa-Auskünfte, ein polizeiliches Führungszeugnis, Gesundheitszeugnisse, wahlweise auch ein handschriftlicher Lebenslauf, der alle Intimbeziehungen auflistet, um die Bindungsfähigkeit der

aufschreibenden Person festzustellen. Sie hätten als nächstes Besuch vom Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle bekommen, bei denen sie sich als Familie gegenüber der staatlichen Behörde hätten präsentieren und unter Beweis stellen müssen.

Der Behördenmitarbeiter hätte im Anschluss einen ausführlichen Bericht verfasst, in dem er vielleicht Rückschlüsse vom Ordnungszustand der Wohnung oder der Einrichtungsart auf die Elterneignung der beiden Mütter gezogen hätte und aller Wahrscheinlichkeit nach zu dem Schluss gekommen wäre, dass Paula in ihrer Herkunftsfamilie gut aufgehoben ist. Das Gericht hätte einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, zu dem die Familie voller Anspannung gegangen wäre, nichtwissend, ob es aus Sicht des Gerichts am Ende doch ein Hindernis gibt, das der Adoption im Weg stehen könnte.

## DAS RECHT, DAS UNRECHT TUT, VERÄNDERN

Die Eheleute Teichert-Akkermann entschieden sich für einen anderen Weg: Sie wollten das Recht, das ihnen Unrecht tut, nicht hinnehmen, sondern verändern. Wenn es sein muss, würden sie dafür bis nach Karlsruhe oder auch Straßburg ziehen. Ich habe das große Glück, sie auf diesem Weg juristisch beraten und vertreten zu dürfen. Zusammen mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) entschieden wir im Jahr 2020, die abstammungsrechtliche Diskriminierung der Familie als Grundsatzfrage aufzugleisen und sie im Wege einer strategischen Prozessführung durch die

Instanzen zum Bundesverfassungsgericht zu bringen. Statt eines Adoptionsverfahrens leiteten wir ein familiengerichtliches Statusverfahren ein und beantragten die gerichtliche Feststellung, dass zwischen Paula und ihrer zweiten Mutter ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Dazu müsste das Gericht den besagten § 1592 Nr. 1 BGB verfassungskonform anwenden oder alternativ das Verfahren aussetzen und nach Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen. Denn durch die gegenwärtige Rechtslage sind Grundrechte aller Familienmitglieder verletzt.

Allen voran wird Paula ungleich behandelt gegenüber Kindern, die mittels Keimzellenbeitrag einer dritten Person gezeugt und in eine Ehe von Mann und Frau hineingeboren wurden.<sup>3</sup> Im Gegensatz zu Paula haben diese Kinder qua Geburt zwei rechtliche Eltern. Diese Ungleichbehandlung betrifft das Familienleben und verletzt das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung.<sup>4</sup> Zudem knüpft die Ungleichbehandlung an das Geschlecht und die sexuelle Orientierung der Eltern an, mithin an Merkmale, an die der Staat keine Benachteiligung knüpfen darf.

In Anbetracht des sich daraus ergebenden strengen Rechtfertigungsmaßstabs ist die gesetzliche Ungleichbehandlung von Kindern queerer Eltern nicht zu begründen. Es gibt zum einen keine zwingend biologischen Gründe, nach denen nur ein Mann zweiter rechtlicher Elternteil sein könnte. Im Gegenteil, zeigt doch gerade § 1592 Nr. 1 BGB mit seiner Anknüpfung an die Ehe, dass die rechtliche Abstammung ein Konst-

rukt ist, das aus der Ehe folgt und nicht aus dem Zeugungsnachweis. Zum anderen gibt es keine entgegenstehenden Verfassungsgüter Dritter, die die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Insbesondere gibt es keinen »biologischen Vater«, der durch die Zuordnung der Ehefrau in seinen Rechten verletzt wäre.

Einen Vater mit Elternintention gibt es für Kinder wie Paula regelmäßig nicht. Es gibt einen Samenspender, dessen Beitrag zum Kind sich auf die Hergabe von Keimzellen beschränkt. Er unterfällt aber nicht dem Schutzbereich des Elterngrundrechts, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt dies zwingend voraus, für das Kind auch Pflichten übernehmen zu wollen.<sup>5</sup> Jedenfalls für den Samenspender, der über eine Samenbank spendet und im Spenderregister registriert ist, schließt das Gesetz eine Pflichtentragung aber aus – er kann gemäß § 1600d Abs. 4 BGB unter keinen Umständen als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt werden und dadurch auch in keine rechtliche Pflichtenposition (insbesondere unterhaltsrechtlicher Natur) einrücken. Auch das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist nicht beeinträchtigt, da dieses nicht durch die Eintragung im Geburtenregister gewährleistet wird.<sup>6</sup>

## FÜNF VERFAHREN VOR DEM BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Neben den Grundrechtsverletzungen des Kindes stehen weitere Grundrechtsbeeinträchtigungen der Mütter, die ebenfalls in ihren Rechten auf Gleichbehandlung und zudem in ihren Ehe- und Familiengrund-

rechten verletzt werden. Auch dafür gibt es keine rechtfertigenden Gründe.

Der Fall, der unter dem Hashtag *#Paula-HatZweiMamas* einige mediale Aufmerksamkeit erhalten hat, liegt mittlerweile tatsächlich beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Das OLG Celle hat ihn sogar selbst im Wege eines konkreten Normenkontrollantrags vorgelegt, weil es entsprechend unserer Argumentation ebenfalls von der Grundrechtswidrigkeit des geltenden Abstammungsrechts überzeugt ist.<sup>7</sup> Und es ist nicht das einzige Verfahren. Nach dem Vorbild der mutigen Familie Teichert-Akermann gründete sich die Initiative *Nodoption*<sup>8</sup>, die inzwischen hunderte queerer Familien zusammengebracht hat und aus der heraus wir seit 2020 mehr als ein Dutzend weitere Anträge bei Familiengerichten in verschiedenen Bundesländern gestellt haben. Im Jahr 2021 setzten neben dem OLG Celle drei weitere Gerichte die Verfahren aus und legten dem Bundesverfassungsgericht konkrete Normenkontrollanträge vor.<sup>9</sup> Im September 2022 haben wir schließlich in einem fünften Fall Verfassungsbeschwerde erhoben.<sup>10</sup>

Eins, zwei, drei, vier, fünf Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht – und der Gesetzgeber? Der hat den Handlungsdruck erkannt und im aktuellen Koalitionsvertrag angekündigt, das Familienrecht zu modernisieren.<sup>11</sup> Passiert ist bislang leider nichts, was in Anbetracht der eklatanten Rechtsverstöße und der Möglichkeit einer einfachen Lösung – § 1592 BGB könnte einfach geschlechtsneutral gefasst werden – kaum mehr vermittelbar ist.

Ich teile mit meinen Mandantinnen die vague Hoffnung, dass jedenfalls bis zu Pau-

las Schulanmeldung beide Mütter in ihrer Geburtsurkunde eingetragen sind. Über welche rechtlichen Wege wir dahin kommen und insbesondere, ob das Bundesverfassungsgericht oder der Gesetzgeber schneller eine akzeptable Lösung für Paula und all die anderen Kinder findet, bleibt spannend. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Lucy Chebout** ist Rechtsanwältin in Berlin und Mitglied im *Deutschen Juristinnenbund* (djb). Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

- 1 BGH, Beschluss v. 10.10.2018 – XII ZB 231/18; a.A. Kiehnle, JR 2022, S. 447; Chebout/Xyländer, NJW 2021, S. 2472; Kaulbach/Pickenhahn/von Scheliha, FamRZ 2019, S. 768; Kiehnle, JURA 2019, S. 563; Löhnig, NZFam 2017, S. 643.
- 2 Vgl. nur Arbeitskreis Abstammungsrecht 2017, S. 24.
- 3 Das, was ich hier am Beispiel eines ehelich geborenen Kindes zweier Mütter darstelle, ist übertragbar auf jedes Kind queerer Eltern – unabhängig von der Art der Zeugung und unabhängig vom Geschlecht und der Beziehungsform der Eltern.
- 4 Vgl. BVerfG, Urteil v. 19.02.2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 = BVerfGE 133, 59-100 und BVerfG, Beschluss v. 26.03.2019, 1 BvR 673/17 = BVerfGE 151, 101-151.
- 5 BVerfG, Beschluss v. 09.04.2003, 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01 = BVerfGE 108, 82-122.
- 6 Zuletzt BGH, Beschluss v. 12.01.2022, XII ZB 142/20.
- 7 OLG Celle, Beschluss v. 24.03.2021 – 21 UF 146/20.
- 8 <https://www.nodoption.de/>.
- 9 KG, Beschluss v. 24.03.2021 – 3 UF 1122/20; AG Brandenburg an der Havel, Beschluss v. 27.09.2021 – 41 F 132/21 und AG München, Beschluss v. 11.11.2021 – 542 F 6701/21.
- 10 [https://www.nodoption.de/\\_files/ugd/9eb76e\\_e080b3eaa7f24f299cab3c7b96b03e51.pdf](https://www.nodoption.de/_files/ugd/9eb76e_e080b3eaa7f24f299cab3c7b96b03e51.pdf).
- 11 Koalitionsvertrag von SPD, GRÜNEN und FDP 2021, S. 101, 119.

# GEHEIME NSU-AKTEN?

ZU DEN VORAUSSETZUNGEN DER EINSTUFUNG  
VON INFORMATIONEN ALS VERSCHLUSSSACHEN

Hannah Vos

Am 21. Oktober veröffentlichte FragDenStaat.de gemeinsam mit dem ZDF Magazin Royale die sogenannten »NSU-Akten«.<sup>1</sup> Sie sind das Ergebnis einer im Jahr 2012 vom damaligen hessischen Innenminister Rhein in Auftrag gegebenen Untersuchung, in der die Rolle des hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) im Zusammenhang mit den Morden des NSU durch eine systematische Aufarbeitung der Aktenbestände beleuchtet werden sollte.<sup>2</sup> Der Bericht fördert nichts substantiell Neues über die Morde an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter zutage, zeigt jedoch diverse eklatante Defizite in der Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes insbesondere in den 1990er Jahren.<sup>3</sup>

Die Veröffentlichung löste ein breites Echo aus. Während sich einige intensiv mit dem Inhalt der Akten und dem beschämenden Bild auseinandersetzten, das der hessische Verfassungsschutz darin abgibt,<sup>4</sup> konzentrierte sich die Debatte im Übrigen auf die Frage, wie weit die Pressefreiheit denn reiche<sup>5</sup> und ob sich die beteiligten Journalist\*innen möglicherweise strafbar gemacht haben.<sup>6</sup> Grund dafür ist, dass das LfV den Bericht als Verschlusssache »geheim« eingestuft und zunächst eine Geheimhaltungsfrist von 120 Jahren festgelegt hatte, die später aufgrund eines Erlasses des Hessischen Innenministeriums auf 30 Jahre herabgesetzt wurde.<sup>7</sup>

Obwohl eine Vielzahl von Stimmen, die mit dem Inhalt des Berichts vertraut waren,<sup>8</sup> Transparenz statt Geheimhaltung als Gebot der Stunde forderten, wurde die Einstufung des Berichts als »geheim« aufrechterhalten. Die Forderung nach Transparenz liegt darin begründet, dass der Bericht in erster Linie zeigt, wie der hessische Verfassungsschutz der ihm zugewiesenen Rolle als »Frühwarnsystem der Demokratie«<sup>9</sup> nicht gerecht geworden ist.

## VERSCHLUSSSACHE »GEHEIM«?

Betrachtet man die rechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung von Informatio-

nen als Verschlussachen genauer, entstehen Zweifel an deren Vorliegen in Bezug auf die »NSU-Akten«.

Die Einstufung von Informationen als Verschlussachen richtet sich vorliegend nach dem *Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussachengesetz* (HSÜVG) und der dazu ergangenen *Verschlussachen-Anweisung* (VSA). Verschlussachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform (§§ 2 Abs. 1 HSÜVG, 4 Abs. 1 Satz 1 SÜG Bund). Von einer Einstufung als Verschlussache ist nur Gebrauch zu machen, soweit dies notwendig ist (§ 8 Abs. 1 Satz 2 VSA Hessen). »Geheim« stellt den zweithöchsten von insgesamt vier Geheimhaltungsgraden dar (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HSÜVG, 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG Bund). Informationen sollen dann als »geheim« eingestuft werden, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet oder ihren Interes-

sen schweren Schaden zufügen kann (§§ 2 Abs. 2 Nr. 2 HSÜVG, 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG). Die VS-Anweisungen nennen als Beispiele für den Geheimhaltungsgrad GEHEIM etwa Informationen zur »Elektronischen Kampfführung« der Bundeswehr oder Staats- und andere bedeutende Verträge der Bundesrepublik Deutschland.<sup>10</sup>

## RECHTSWIDRIGES STAATSSCHUTZVERHALTEN »GEHEIMSCHUTZWÜRDIG«?

Mit diesen Beispielen ist der Inhalt der »NSU-Akten« kaum vergleichbar. Zwar mag es im nachrichtendienstlichen Bereich aufgrund des vermuteten hochsensiblen Informationsgehalts und dem wichtigen Anliegen, Quellen zu schützen, zunächst naheliegend erscheinen, Informationen als Verschlussache einzustufen.<sup>11</sup> Dies ist aber kein Freifahrtschein für Verfassungsschutzämter, Informationen einzustufen, ohne dass dies inhaltlich gerechtfertigt wäre.

Tatsächlich spricht in Bezug auf einen Teil der in dem Bericht enthaltenen Informationen vieles dafür, dass es bereits an

der Grundvoraussetzung einer jeden Einstufung fehlt, nämlich einem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung. Denn: Rechtswidriges oder ethisch fragwürdiges Verhalten von inländischen Geheimträgern geheim zu halten, liegt nicht im öffentlichen Interesse.<sup>12</sup>

Es handelt sich bei dem Bericht nicht um eine für ein Landesamt für Verfassungsschutz typische Akte, sondern um eine »selbstreflexive Analyse der eigenen Arbeit«, welche derart eklatante Defizite im Handeln des Hessischen Verfassungsschutzes offenbart, dass sich von einer »evidenten Schutzverfehlung« sprechen lässt.<sup>13</sup> Es geht unter anderem um Akten, die nicht mehr auffindbar sind und Hinweise auf Waffenbesitz von Neonazis, die die Verfassungsschützer\*innen nicht weiter verfolgt haben.<sup>14</sup> In Bezug auf derartige Verfehlungen ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung anzunehmen, würde die VS-Einstufung zu einem Instrument der Vertuschung staatlichen Fehlverhaltens machen.

Das LfV begründete die Einstufung freilich nicht damit, dass die Informationen den Verfassungsschutz in einem schlechten Licht dastehen lassen würden, sondern mit einem umfassenden Quellenschutz, der auch den Enkel\*innen von V-Leuten noch zugutekommen solle.<sup>15</sup> Dem Quellenschutz kann jedoch auch mit Schwärzungen Rechnung getragen werden. Bereits aus dem Wortlaut von §§ 2 Abs. 1 HSÜVG, 4 Abs. 1 Satz 1 SÜG »geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse«<sup>16</sup> ergibt sich, dass nicht pauschal ganze Dokumente, sondern immer nur die jeweils geheimhaltungsbedürftigen Informatio-

nen eingestuft werden sollen. Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung des LfV nicht.

## KOMMT EINE UNABHÄNGIGE KONTROLLINSTANZ?

Eine solche Einstufung als Verschluss-sache, für die bei näherer Betrachtung die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist kein Einzelfall.<sup>17</sup> Eine gerichtliche Überprüfung der Einstufungen findet allerdings nur in Ausnahmefällen statt – in der Regel im Zusammenhang mit informationsfreiheitsrechtlichen Anträgen.<sup>18</sup> Die Vorgabe im Koalitionsvertrag der Ampel, »eine unabhängige Kontrollinstanz für Streitfragen bei VS-Einstufungen«<sup>19</sup> zu schaffen, ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Dass eine solch unabhängige Kontrollinstanz die Einstufung des gesamten Berichts als »geheim« im vorliegenden Fall gebilligt hätte, erscheint kaum vorstellbar. Bisher lässt die Umsetzung der Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag allerdings noch auf sich warten.<sup>20</sup>

**Hannah Vos** ist Volljuristin und Leiterin des *Legal Team* von *FragDenStaat.de*.

- 1 Vgl. <https://nsuakten.gratis/>.
- 2 *FragDenStaat.de* und das *ZDF Magazin Royale* veröffentlichten eine vorläufige Fassung aus dem Jahr 2013 sowie den finalen Abschlussbericht aus September 2014.
- 3 Vgl. auch Interview mit Martin Steinhagen, *Tagespiegel* v. 04.11.2021: »Die Akte dokumentiert eigenes systematisches Versagen«, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/mangelhafte-aufarbeitung-des-nsu-komplexes-das-steht-in-der-geheimen-verfassungsschutz-akte-290629.html> [14.11.2022].
- 4 Vgl. etwa Annette Ramelsberger, *Süddeutsche Zeitung* v. 30.10.2022, <https://www.sueddeutsche.de/politik/zdf-magazin-royale-boehmermann-nsu-geheimerbericht-leak-verfassungsschutz-geheimdienst-1.5684318> [14.11.2022].
- 5 Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Landtagsfraktion, Bellino, wählte die Grenzen der Pressefreiheit etwa überschritten, vgl. *FAZ* v. 29.10.2022, <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/cdu-bezeichnet-die-veroeffentlichung-der-nsu-akten-als-unrechtmassig-18423754.html> [14.11.2022].
- 6 Vgl. Kerstin Lottritz/Gianna Niewel, Die dürfen das – vielleicht, *Süddeutsche Zeitung* Printausgabe v. 31.10.2022; Markus Ogorek, Jan Böhrermann hat nicht strafbar gehandelt, *FAZ-Einspruch* v. 03.11.2022; Felix W. Zimmermann, LTO, 31.10.2022, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/strafanzeige-boehmermann-fragenstaat-verfassungsschutz-nsu/> [14.11.2022]. Vor allem die Debatte darüber, ob die Veröffentlichung eines ganzen Dokuments von der in § 353b Abs. 3a StGB enthaltenen Privilegierung der Presse umfasst sei, verwundert hierbei in Anbetracht des insofern eindeutigen Wortlauts der Norm »Veröffentlichung des Geheimnisses«.
- 7 Antwort des LfV v. 26.10.2022 auf Presseanfrage der UE GmbH, <https://nsuakten.gratis/assets/2022-10-26-antwort-lfv.pdf> [14.10.2022].
- 8 U.a. etwa Nancy Faeser, vgl. *taz*, 28.3.2022, <https://taz.de/Gesperrter-hessischer-Bericht/!5844231/> [14.11.2022].
- 9 Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, *Beschl.* v. 19.6.2020 – *OVG 1 S 55/20*.
- 10 Vgl. *Ziff. 2.2* der Anlage 1 zur *VS-Anweisung Hessen*; Anlage III zur *VS-Anordnung Bund*; *Däubler*, *Sicherheitsüberprüfungsgesetz*, 2019, § 4 Rn. 15.
- 11 Vgl. etwa *Markus Ogorek*, *Jan Böhrermann* hat nicht strafbar gehandelt, *FAZ-Einspruch* v. 03.11.2022, »typische Beispiele sind der Staatsschutz, die Nachrichtendienste«; vgl. auch *OVG Berlin-Brandenburg*, *Urteil* v. 7. Mai 2020 – *OVG 12 B 4.19* –, *juris* Rn. 29 zu Unterlagen des Bundessicherheitsrats, nachgehend *BVerwG*, *Urteil* vom 23. Juni 2022 – *10 C 3/21* –, *juris*.
- 12 *Däubler*, *Sicherheitsüberprüfungsgesetz*, 2019, § 4 Rn. 8.
- 13 *So Min Kim*, *Verspieltes Vertrauen – Die NSU-Akten im Lichte der Verfassungsschutzaufgaben*, *Verfassungsblog*, 10.11.2022, <https://verfassungsblog.de/verspieltes-vertrauen/> [14.11.2022].
- 14 Vgl. <https://nsuakten.gratis/>.
- 15 Vgl. <https://nsuakten.gratis/assets/2022-10-26-antwort-lfv.pdf>.
- 16 Vgl. auch § 20 Abs. 6 *VSA* und *Muster 12* in *Anlage VIII* zur *VSA*.
- 17 Ebenfalls unverständlich ist etwa die pauschale Einstufung von Lageberichten des Auswärtigen Amtes als Verschluss-sache, vgl. *www.verfassungsblog.de* v. 11.11.2022, <https://verfassungsblog.de/verschluss-sache-lagebericht/>, zuletzt abgerufen am 14.11.2022.
- 18 Vgl. *Däubler*, *Sicherheitsüberprüfungsgesetz*, 2019, § 4 Rn. 29 f.; das *Bundesverwaltungsgericht* hat für *IFG-Verfahren* einerseits klargestellt, dass die formelle Einstufung als Verschluss-sache nicht ausreichend ist, sondern materielle Gründe für die Einstufung vorliegen müssen, *BVerwG*, *Urteil* v. 29.10.2009 – *BVerwG 7 C 21.08*, zugleich wird für die Darlegung der materiellen Geheimhaltungsgründe nur ein »Mindestmaß an Plausibilität« gefordert, vgl. zu einem Antrag nach dem *Bundesarchivgesetz* *BVerwG*, *Urteil* vom *Urteil* v. 23.06.2022 – *BVerwG 10 C 3.21*, Rn. 54.
- 19 *Koalitionsvertrag*, S. 87, [https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf) [14.11.2022].
- 20 Vgl. den »*Koalitionstracker*«, <https://fragenstaat.de/koalitionstracker/ampelkoalition-2021/vorhaben/uberprufung-der-einstufung-von-verschluss-sachen/> [14.11.2022].

# Mehr als 140 Morddrohungen mit Polizeibeteiligung?

UNVOLLSTÄNDIGE AUFKLÄRUNG IM NSU 2.0-KOMPLEX

Volker Eick

Seit August 2018 versenden deutsche Neonazis unter dem Kürzel ›NSU 2.0‹ Morddrohungen per Fax, E-Mail, SMS oder mit Kontaktformularen an bestimmte Empfänger\*innen. Bisher sind mehr als 140 Morddrohungen an rund 70 Einzelpersonen und 60 Institutionen versandt worden, zuerst an unsere Frankfurter Kollegin Seda Başay-Yıldız, sodann an weitere öffentlich engagierte Menschen aus Politik, Kunst, Medien und Justiz. Schwerpunkt: Frauen\*, häufig Frauen\* mit Migrationsbiografie.

Regelmäßig bezogen sich die Schreiben auf rechte Terroranschläge der jüngeren Vergangenheit und enthielten persönliche, zum Teil bei Behörden gesperrte Empfänger\*innendaten. In drei Fällen konnte nachgewiesen werden, dass Beamt\*innen der hessischen, der Berliner und der Hamburger Polizei vorher solche Daten abgefragt hatten; insgesamt gab es mindestens 180 Verdachtsfälle zu rechtsradikalen Polizeikräften. Zu reden ist über Tausende illegale Datenabfragen durch deutsche Polizeibehörden.

Insgesamt lässt sich von einem ernsthaften Aufklärungswillen, inwieweit rechtsradikale Polizeikräfte als Urheber\*innen oder Helfer\*innen bei zumindest einigen Drohschreiben beteiligt waren, nicht sprechen. So auch in dem jüngsten Fall: Am 3. Mai 2021 wurde zwar der Berliner Alexander Horst M. als damals noch »mutmaßlicher« Verfasser und Absender von insgesamt 116 Drohmails mit dem Kürzel ›NSU 2.0‹ festgenommen. Am 28. Oktober 2021 wurde er wegen 67 damit in Zusammenhang ste-

henden Delikten angeklagt; am 16. Februar 2022 begann sein Strafprozess. Neun Monate später, am 17. November 2022 wurde er wegen 81 ihm zugeordneten Drohbrieffen zu fünf Jahren und zehn Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Wir dokumentieren nachfolgend die vor dem Urteil veröffentlichte Erklärung von fünf der Betroffenen.

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG VOR URTEIL

»Anlässlich der Urteilsverkündung im Prozess gegen den Angeklagten A. M. am 17. November 2022 vor dem Landgericht Frankfurt am Main und viereinhalb Jahre nach Beginn des NSU2.0-Komplexes: Ein wichtiges Urteil, aber weiter keine vollständige Aufklärung und sicher kein Freispruch für rechte Netzwerke in der hessischen Polizei.

Wir erhoffen uns von dem Gericht ein wichtiges Urteil mit einer starken Signalwirkung – an den Angeklagten A. M. und alle Nachahmer\*innen, die mit rechtsextremen, rassistischen und misogynen Drohschreiben ein Klima der Angst und Einschüchterung

weit über den unmittelbaren Kreis der Betroffenen schüren wollten und wollen.<sup>1</sup>

Ebenso erhoffen wir uns von dem Gericht ein Signal, dass die Drohserie nicht vollständig aufgeklärt und die hessische Polizei durch die Verurteilung des M. auch nicht entlastet ist. Deshalb hat die Nebenklage einen Freispruch für den Angeklagten M. in Bezug auf das erste Drohschreiben beantragt.

## ROLLE DER POLIZEI WEITERHIN UNKLAR

Nach der umfangreichen Beweisaufnahme ist weiterhin die Rolle von mindestens einem Polizeibeamten und einer Polizeibeamtin des 1. Frankfurter Polizeireviers ungeklärt. Am 2. August 2018 wurden durch eine fünf Minuten dauernde Abfrage mit 17 verschiedenen Abfragemodalitäten die privaten Daten von Seda Başay-Yıldız und ihrer Familie in polizeilichen Datenbanken abgerufen. Bereits 90 Minuten später wurde das erste mit NSU 2.0 unterschriebene Drohfax an sie versandt.

Wir gehen nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Angeklagte M. die Daten von Seda Başay-Yıldız nicht durch einen Anruf auf dem Revier erhalten haben kann und dass er nicht die technischen Mittel zum Versenden dieses ersten Drohfaxes hatte. Hingegen hat die Beweisaufnahme für den Datenabruf und das Verschicken des Drohfaxes einen plausiblen Alternativtäter ergeben: Den Beamten des 1. Polizeireviers Johannes S. [vgl. Schwarz 2022]. Die als Zeugen geladenen Polizeibeamt\*innen des 1. Polizeireviers haben in ihren Aussagen vor dem Landgericht nichts zur Aufklärung dieses Sachverhalts beigetragen und sich schützend vor den verdächtigen Beamten Johannes S. gestellt.

## KEIN FREISPRUCH FÜR DIE POLIZEI

Für uns ist es ein Skandal, dass die Staatsanwaltschaft Frankfurt sich auf den vermeintlichen Einzeltäter, den Angeklagten M. festgelegt und versucht hat, die Frage zu der Rolle von hessischen Polizeibeamt\*innen und einer verfestigten Gruppe rechter Polizeibeamt\*innen im 1. Polizeirevier zu Beginn der Drohserie NSU 2.0 aus dem Verfahren herauszuhalten. Mit dem Urteil – so viel steht schon jetzt fest – ist kein Freispruch für rechte Netzwerke in der Polizei verbunden.

Wir fordern die Ermittlungen in Hinblick auf die polizeilichen Datenabrufe weiter nachdrücklich zu betreiben, dies gilt insbesondere für die noch offenen Ermittlungsverfahren gegen in diesem Zusammenhang beschuldigte und namentlich bekannte Polizeibeamt\*innen.

Seda Başay-Yıldız, İdil Baydar, Anne Helm, Martina Renner, Janine Wissler und Hengameh Yaghoobifarah (Frankfurt und Berlin, den 15. November 2022)«

Seda Başay-Yıldız ist eine der vom NSU 2.0-Terror Betroffene, Rechtsanwältin in Frankfurt/M. und RAV-Mitglied. Unter anderen auch betroffen sind die Kabarettistin İdil Baydar sowie die LINKEN-Politikerinnen Anne Helm, Martina Renner und Janine Wissler; ebenso Hengameh Yaghoobifarah, journalistisch und schriftstellerisch tätig.

Volker Eick ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Die Zwischenüberschriften in der Dokumentation wurden von der Redaktion eingeführt.

<sup>1</sup> Vgl. K. Schwarz, *Kurzgutachten zur Serie von Drohschreiben des sogenannten NSU 2.0*. Berlin 2022, [https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2022/08/Kurzgutachten\\_NSU\\_2.0\\_.pdf](https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2022/08/Kurzgutachten_NSU_2.0_.pdf).

# Der akj und die Causa Vollbrecht

EINE GESCHICHTE ÜBER MEDIALES VERSAGEN,  
DEMOKRATIEVERSTÄNDNIS UND TRANS\*<sup>1</sup>-FEINDLICHKEIT

Arbeitskreis kritischer Jurist\*innen an der HU

Wahrscheinlich haben die meisten den Pressewirbel und den Aufschrei rund um die vermeintliche Absage eines Vortrages einer Biologin an der HU mitbekommen. Wir als *Arbeitskreis kritischer Jurist\*innen an der HU* (akj) waren in dieser Geschichte sowohl Akteurin als auch Betroffene eines rechten Shitstorms aus TERF-Kreisen (*trans\*-exclusionary radical feminists*). In diesem Text wollen wir die Geschehnisse rund um die *Lange Nacht der Wissenschaften* und Marie-Luise Vollbrecht aufarbeiten und schlaglichtartig einzelne Aspekte näher beleuchten. Dabei wurden die Abschnitte von verschiedenen kritischen Jurist\*innen und Studierendenvertreter\*innen des LGBTI-Referats geschrieben und bieten so Raum für mehrere Perspektiven.

Zunächst zum Hintergrund. Am 2. Juli dieses Jahres sollte Marie-Luise Vollbrecht im Rahmen der *Langen Nacht der Wissenschaften* (LNdW) einen Vortrag über Zweigeschlechtlichkeit in der Biologie im Senatssaal halten. Soweit vermeintlich unspektakulär. Vollbrecht ist jedoch nicht irgendeine Biologin, sondern Mitverfasserin eines Artikels im Magazin WELT online, der am 1. Juni 2022 unter dem Titel »Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren«<sup>2</sup> veröffentlicht wurde. In dem Artikel emporföhrt sich eine Gruppe von Autor\*innen über eine vermeintliche Gender-Ideologie,

die den Kindern durch den ÖRR oktroyiert werde. Zu diesem Artikel und der dahinterstehenden, rechtsoffenen Verschwörungstheorien wurde schon viel und gut geschrieben<sup>3</sup>, deshalb wird hier nicht noch einmal darauf eingegangen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch die scheinbar biologisch-wissenschaftliche Argumentation trans\*- und queerfeindliche Aussagen ein seriöses Gewand bekommen und durch Medien wie der WELT in die gesellschaftliche Breite getragen werden. Vollbrecht fiel jedoch nicht erst durch diesen Artikel auf, sondern auch durch ihre Twitter Präsenz, auf der sie sich über trans\*

Studierende lustig machte, trans\* Identitäten als Pädophile darstellte und rege Kontakte in das rechtsoffene TERF-Feld pflegte.

Lange wurde das Programm der LNdW ohne die Vortragenden verbreitet. Als publik wurde, dass die offen trans\*feindliche Aktivistin Vollbrecht den Vortrag über Zweigeschlechtlichkeit halten sollte, war klar, dass es sich da nicht um eine kritische Einordnung von biologischen Theorien, sondern um eine politisch-aktivistische Verbreitung trans\*feindlicher Narrative handeln würde. Und das im Senatssaal der Humboldt Universität. Gegen diese Verbreitung hetzerischen Gedankenguts an unserer Universität wollten wir uns wehren. Dementsprechend haben wir eine Kundgebung gegen die Veranstaltung angemeldet. Diese wurde schnell in gut vernetzten rechten Kreisen verbreitet. Neben einem Shitstorm mit Hassnachrichten eines unglaublichen Ausmaßes, war auch eine TERF-Gegendemonstration die Folge.

Die Universität, die offensichtlich die Veranstaltungen ihrer LNdW nicht geprüft hatte, entzog sich einer inhaltlichen

Positionierung. Sie verschob den Vortrag aufgrund von angeblichen Sicherheitsrisiken durch die Proteste. Dieses Verschieben ohne inhaltliche Einordnung war gefundenes Fressen für das laufende Opfer-Narrativ rechter Gruppierungen. Und die Presse zog mit. Der *akj* wurde tagelang medial verschrien – der *rbb* war sich auch eines Nazi Vergleiches nicht zu schade. Dabei war auffällig, wie schlecht recherchiert wurde. Schnell wurde die Geschichte der überpolitisierten, woken Aktivist\*innen erzählt, die wissenschaftliche Erkenntnisse nicht aushalten würden. Es dauerte ein paar Tage, bis die Medien Wind davon bekamen, dass Vollbrecht nicht irgendeine Wissenschaftlerin war, sondern eben auch trans\*feindliche Aktivistin. Diese Erkenntnis hat es natürlich nicht mehr in die Springer Presse geschafft, die auf allen Kanälen gegen den *akj* gehetzt hatte.

Vollbrecht hatte sich im Vorlauf der Nachholveranstaltung öffentlichkeitswirksam dagegen gewehrt an der im Anschluss geplanten Podiumsdiskussion teilzunehmen. Die Argumentation: Ihr Vortrag sei

biologisch-naturwissenschaftlich und brauche keine anderweitige Kontextualisierung. Diese Kontextualisierung nahm die Referentin lieber selber vor. Nachdem sie nach Beendigung ihres Vortrags keine Fragen (weder der Presse noch des Publikums) zugelassen hatte, war sie in einem YouTube-Livestream zu ›Cancel Culture‹ und der universitären Daseinsberechtigung von Gender Studies anzutreffen. Mit Forscher\*innen der Sozialwissenschaften oder Gender Studies wollte sie sich hingegen nicht auseinandersetzen.

## DIE ROLLE DER MEDIEN

Nach dem *Welt*-Artikel von Vollbrecht sah sich Springer-Chef Döpfner nach scharfer Kritik schließlich gezwungen, ein Statement für »Vielfalt und Freiheit« zu veröffentlichen, um den Imageschaden für den Springer-Konzern abzumildern; zuletzt wurde der gesamte Konzern wegen des Beitrages von einer queeren Job-Messe ausgeladen.<sup>4</sup> Doch ändern solche Statements nichts an der Strategie solcher Medien, bestehende Ressentiments gegen Minderheiten auszunutzen und Angst und Hass zu schüren, um möglichst viel Klicks und Aufmerksamkeit zu generieren. Auf dieses System springen immer mehr Medien auf, bspw. bezeichnet die NZZ die legitime Kritik an dem *Welt*-Beitrag als »Cancel Culture«.

Viele Medienhäuser lassen sich bewusst durch trans\*feindliche Akteur\*innen instrumentalisieren, so auch nach dem verschobenen Vortrag. Noch am Tag unserer Demonstration gegen den Vortrag Vollbrechts veröffentlichte die BILD den Beitrag »Nach Druck von radikalen Aktivisten

– *Humboldt-Uni sagt Geschlechter-Vortrag von Biologin ab*«. <sup>5</sup> Die Strategie des Beitrages ist die Delegitimierung der Kritik und eine bewusste Entkontextualisierung. Schon am nächsten Tag ist der Mythos der eingeschränkten Wissenschaftsfreiheit in aller Munde – ohne dass deren Bedeutung überhaupt erläutert oder diskutiert wird. Denn Wissenschaftsfreiheit bedeutet *nicht*, dass die Humboldt Universität einer Meeresbiologin für eine populärwissenschaftliche Veranstaltung über ein gesellschaftlich so umkämpftes Thema wie Geschlecht eine Bühne geben muss. Schon gar nicht ihre größte Bühne.

Von da an sprangen die berichtenden Medien nur von einer zur nächsten Schlagzeile, bspw. »Wissenschaftsministerin rügt Humboldt-Universität«. Weder die Ministerin Stark-Watzinger, noch die Medien schienen sich über die inhaltliche Tiefe des BILD-Artikels hinaus mit dem Thema beschäftigt zu haben. Erst spät veröffentlichten die ersten Medien differenzierte Artikel und entdeckten auch die trans\*-feindlichen Tweets von Vollbrecht. Die Wissenschaftsministerin & Medien sind der Springer-Presse auf den Leim gegangen, gemeinsam haben sie sich von TERFs instrumentalisieren lassen.

## TERF-IDEOLOGIEN UND DIE PIPELINE NACH RECHTS

Dass uns nach Beginn der öffentlichen Auseinandersetzung über den Vortrag von Marie-Luise Vollbrecht eine Welle an trans\*feindlichen Hassnachrichten erreichte, war wenig überraschend. Die medialen Echokammern, in denen Diskurse über

trans\*-Personen zu einer moralischen Panik eskaliert werden, sind seit mehreren Jahren zu einer gefährlichen Alltäglichkeit geworden.

Interessant war jedoch das verstärkte Lautwerden rechter bis rechtsextremer Organisationen und Einzelpersonen, das von Vollbrechts Seite mit dröhnendem Schweigen hingenommen wurde. Vollbrecht selbst positioniert sich stets als explizit linke Feministin, was diese Allianzen auf den ersten Blick umso verwunderlicher machte. In Folge ihrer Co-Autor\*innenschaft des bereits erwähnten *Welt*-Artikels wurde sie vom *Autonomie Magazin* unter anderem zu ihrer Zusammenarbeit mit Autoren interviewt, die ein verschwörungstheoretisches, rechtes Weltbild verbreiten. Auch gefragt wurde danach, warum sie sich für eine Veröffentlichung in einer Zeitung des Springer-Verlags entschieden hatten. Die Antworten waren so banal wie aussagekräftig: Andere Medienhäuser hatten den Artikel nicht gewollt. Ähnliches dürfte sie wohl über die Wahl ihrer Co-Autor\*innenschaft sagen. Es ist bezeichnend, was für ein langes Verhältnis zielorientierter Zusammenarbeit eine Person mit Konservativen und Rechten haben kann, ohne anzuerkennen, dass sie die selben Narrative bedient. Das lange Interview mit dem *Autonomie Magazin* ist, wenn auch teils schwer zu ertragen, eine wahre Fundgrube für Argumentationsmuster trans\*feindlicher ›Feminist\*innen‹. Und gleichzeitig ein gutes Analyseobjekt für die Einfallstore, bzw. Bindeelemente, die TERF-Narrative für andere rechte Ideologien bieten.

Wichtigster Anknüpfungspunkt ist das biologistische Geschlechtsverständnis, das

Trans\*feindlichkeit stets zu Grunde liegt. Deviantes, das sich nicht in geschlechtliche Kategorien einfügen lässt, das normierte Rollen sprengt und die postulierte Binarität eines zweigeschlechtlichen Systems fundamental in Frage stellt, passt nicht in ein bürgerliches, bzw. konservatives Verständnis von Geschlecht. Und das teilen sich TERFs mit Rechten und christlichen Fundamentalist\*innen. Sie definieren die Kategorie ›Frau‹ über primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale, aus der deterministisch Erfahrungen, wie z.B. Mutterschaft, abgeleitet werden. Frauen auf Gebärfähigkeit und körperliche Differenzen zum Mann zu reduzieren, ist auch stets Grundlage antifeministischer Politiken. Trans\*feindlichkeit ist eine höchst effektive Radikalisierungspipeline hin zu anderen rechten Ideologien. So funktioniert Rassismus ebenfalls über einen ordnenden und konstruierten Biologismus, der die Abgrenzung zu einem gefährlichen ›Anderen‹ ermöglicht und somit die denklogische Grundlage für die Verteidigung eines ebenso konstruierten ›Wir‹ bietet.

Hier zeigt sich auch die Binfunktion, die trans\*feindliche Ideologien und *dog whistles* zwischen einer liberal-feministischen, trans\*-exkludierenden ›Mitte‹ der Gesellschaft und der extremen Rechten einnimmt. Diese hat erkannt, dass Forderungen gegen andere LGBTQ-Gruppen nicht mehr besonders gut funktionieren, um breiter gesellschaftlich für queerfeindliche Politik zu mobilisieren. Hetze gegen trans\* Personen ist, wie unsere Erfahrungen belegen, hingegen auch in bürgerlichen Kreisen weiter salonfähig. Aus einer radikal queerfeministischen Perspektive sind

diese Kämpfe natürlich stets zusammen zu denken, aber es lässt sich nicht leugnen, dass es gesamtgesellschaftlich ein Gefälle der Akzeptanz gibt.

Eine interessante Fallstudie ist die von Luca Hammer für den Verein *Fearless Democracy* durchgeführte Analyse der Twitter-Interaktionen des EMMA-Magazins. EMMA und seine Gründerin Alice Schwarzer sind zwei der wichtigsten Sprachrohre trans\*feindlicher Narrative im deutschsprachigen Raum. Abseits von Angriffen auf trans\*-Identitäten aus einer selbsterklärt feministischen Ecke macht die EMMA auch immer wieder mit anti-muslimischem Rassismus und starken Positionen gegen Sexarbeit von sich reden. Ein gefundenes Fressen für Rechte. So war auch bei dem am 14. Juli 2022 nachgeholten Vortrag ein Reporter des (sogar) vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuften *Compact*-Magazins anwesend und berichtete in hohen Tönen von Vollbrecht, die eine »der wenigen Aufrechten« im Widerspruch gegen »Genderideologen« sei. Gut die Hälfte der Tweets aus dem Jahr 2018, die EMMA-Artikel verlinkten, können dem rechten Spektrum zugeordnet werden.<sup>6</sup> Dass sich diese Entwicklung bereits über mehrere Jahre hinzieht, offenbart eine willige Annahme dieses neuen Publikums seitens der Redaktion. Die Publikationen der EMMA bedienen diese Leserschaft, für die sich die vertretenen Standpunkte nahtlos in ein bereits gefestigtes rechtes Weltbild einordnen lassen.

Wird über trans\*-Rechte diskutiert, liegt dem stets als implizite erste Voraussetzung eine Skepsis darüber zugrunde, dass trans\*-Identitäten, insbesondere nichtbi-

näre trans\*-Identitäten überhaupt existieren. Gesprochen wird also nicht über Zugänglichkeiten von gesellschaftlichen Räumen oder die Verteilung von Ressourcen, sondern es wird die gelebte Realität von trans\*-Personen zur Debatte gestellt. Wie könnte ein derartiges Gespräch jemals emanzipatorisch sein, wenn es doch die erste Voraussetzung jeden Diskurses verletzt: Die Anerkennung des Gegenübers als Subjekt, das auf die Welt blickt und Autonomie über die eigene Identität innehat.

Debatten, wie die an unserer Universität sind vor allem eins: Ablenkung. Sie sind langwierig, belastend und verhindern es, über emanzipatorische, queere feministische Forderungen zu sprechen; über die Erfahrungen, die tatsächlich materiell die Leben von trans\*-Studierenden im Spezifischen und trans\*-Personen außerhalb der Universität im Allgemeinen prägen. Mit trans-, nichtbinären- und inter-Identitäten gehen spezifische Diskriminierungserfahrungen einher, aber nichtsdestotrotz lassen sich viele gemeinsame Kämpfe formulieren; innerhalb queerer Bewegungen, aber auch darüber hinaus. Bezahlbarer und vergesellschafteter Wohnraum ist ein trans\*-Thema, ebenso wie ein gut finanzierter Sozialstaat, ein bedürfnisorientiertes Gesundheitssystem, ein kollektiver und emanzipatorischer Umgang mit patriarchaler Gewalt oder Polizei- und Gefängniskritik und Abolitionismus. Eine Analyse von Toni Morrison zur Funktion von Rassismus lässt sich auch hier nur zu gut anwenden:

»The function, the very serious function of racism is distraction. It keeps you from doing your work. It keeps you explaining,

*over and over again, your reason for being. Somebody says you have no language and you spend twenty years proving that you do. Somebody says your head isn't shaped properly so you have scientists working on the fact that it is. Somebody says you have no art, so you dredge that up. Somebody says you have no kingdoms, so you dredge that up. None of this is necessary. There will always be one more thing.*<sup>7</sup>

## WER LEHRT?

Meistens die, die es geschafft haben, sich durch den akademischen Hürdenlauf zu kämpfen, ohne zu fallen. Wer zusätzlich zu dem Stress einer akademischen Laufbahn auch noch mit Diskriminierung und schlechten sozialen und ökonomischen Startbedingungen zu kämpfen hat, ist grundsätzlich im Nachteil. Es gibt etliche Studien dazu, wie der sozioökonomische Hintergrund die berufliche und akademische Laufbahn beeinflussen kann. Die Wissenschaft, wie wir sie kennen, ist zum Großteil von *weißen*<sup>8</sup> (meist reichen) cis-Männern geprägt worden, da diese über Jahrhunderte die Einzigen waren, die Zugang zu Hochschulen bekommen haben.

Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, schaffen es sowohl gesamtgesellschaftlich als auch in akademischen Kreisen selten an die Spitze. Der durchschnittliche deutsche Professor ist *weiß*, männlich, nicht *be\_*hindert, hat die deutsche Staatsbürgerschaft seit Geburt, ist cisgeschlechtlich und heterosexuell. Auch wenn diese Eigenschaften nicht automatisch dafür sorgen, dass eine Person mehr oder weniger diskriminierendes Verhalten

an den Tag legt, müssen wir leider immer wieder feststellen, dass mit mangelnder Betroffenheit auch meistens ein mangelndes Verständnis von Diskriminierung einhergeht. Der bestehende forschersiche Kanon wird zumeist von Menschen geprägt, die in ihren Lebenserfahrungen in Bezug auf Diskriminierung relativ homogen sind, insofern, als dass sie kaum Erfahrung damit haben. Andere Perspektiven werden zwar immer häufiger, da auch die akademische Welt sich diversifiziert und Personen mit unterschiedlichen Hintergründen ihren Weg in die Wissenschaft finden. Marginalisierte Perspektiven, ebenso wie die Personen, die sie vertreten, werden dabei oft als »nicht wissenschaftlich genug« abgewertet und somit aus dem Kanon ausgeschlossen.

Es gibt das allgemeine Vorurteil, dass persönliche Betroffenheit dafür sorgt, dass Menschen nicht wissenschaftlich zu Themen arbeiten können, die sie betreffen. Der *weiße* privilegierte cis Mann wird als Musterbeispiel an Objektivität genommen und als *Punkt Null* aller Perspektiven gesetzt. Dabei wird komplett ignoriert, dass es so etwas wie komplette Objektivität nicht gibt und dass die Art und Weise, wie wir wissenschaftlich arbeiten, immer auch von unserem eigenen Standpunkt beeinflusst wird. Auch die bisherige Wissenschaft wurde maßgeblich durch individuelle Perspektiven geprägt, nur war diese bisher eine cis-männlich, *weiße* Perspektive. Unsere persönlichen *Biases* beeinflussen sehr direkt, wie wir Situationen analysieren, egal ob bewusst oder unbewusst.

Es wird immer wieder behauptet, dass TIN\*-Personen die Existenz eines biolo-

gischen Geschlechts leugnen oder dass trans\*-Personen meinen, sie könnten ihre Chromosomen verändern. Diese Argumente kommen für gewöhnlich nicht von den Betroffenen selbst, sondern von Menschen, die ihnen feindlich gesinnt sind und ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen wollen.

Dass in der Biologie, so wie in anderen Wissenschaften auch, Kategorisierungen vorgenommen werden, mit denen Analysen und Forschung betrieben werden kann, ist nicht das Problem. Das Problem ist, wenn wir Aufgrund dieser Kategorisierungen, die immer eine Vereinfachung der Realität sind, unhinterfragt Urteile über Menschen in unserer Gesellschaft treffen.

Welche Chromosomen eine Person hat, sollte nicht ausschlaggebend dafür sein, ob diese Person respektiert und als Mensch anerkannt wird.

Viele Menschen scheinen zu vergessen, dass diese Kategorien menschengemacht sind. Wir haben Chromosomen, Keimzellen, Organe, Hormone etc., aber die Kategorisierung welche davon ›weiblich‹ und ›männlich‹ sein sollen, wird von Menschen vorgenommen und ist von gesellschaftlichen Geschlechtervorstellungen geprägt.

Was würde also passieren, wenn wir die Kategorien verändern? Wenn wir Merkmale einschließen, die vorher exkludiert wurden, wenn wir uns neue Kategorien ausdenken, oder wenn wir bestimmte Kategorien komplett außen vorlassen? Kategorisierungen und bestehendes Wissen hinterfragen, eröffnet immer Möglichkeiten für neue spannende Forschungen. Es öffnet ebenso den Weg für Erkenntnisse, die wir vielleicht nie erreicht hätten, wären wir bei den alten Kategorien geblieben.

Es ist enorm wichtig, bestehendes Wissen zu hinterfragen, besonders dann, wenn es als naturgegeben dargestellt wird.

Vollbrecht zeigt immer wieder, dass sich ihr Wissenschaftsverständnis auf ›das ist halt so und, wenn ihr mir widersprecht, seid ihr wissenschaftsfeindlich‹ herunterbrechen lässt. Als betroffene Person, aber auch als wissenschaftsbegeisterte Person finde ich diese begrenzte Sicht auf Wissenschaft sehr traurig. Wer weiß schon, welche Erkenntnisse wir verloren haben, weil Personen starrsinnig an althergebrachten Konzepten festgehalten haben? Wie langweilig muss die Welt für Menschen sein, die denken, sie wissen bereits alles, und es ist nicht mehr nötig Fragen zu stellen?

## BETROFFENENPERSPEKTIVE

Von Diskriminierung betroffene Personen erleben immer wieder, wie ein mangelnder Rückhalt in der Gesellschaft mit aktiv feindlichen Personen zusammenwirkt.

Für nicht Betroffene mag es so aussehen, als wäre das Ganze eine einfache Debatte, die unnötig aufgeblasen wurde. Für Betroffene ist das anders. Wir können nicht still zuschauen, wenn unsere bloße Existenz und unser Recht auf Leben in Frage gestellt und debattiert wird. Gleichzeitig werden wir selten ernst genommen, wenn es darum geht, feindliches Verhalten zu erkennen und als solches zu benennen. Für die meisten Nicht-Betroffenen reicht es, wenn Menschen wie Marie-Luise Vollbrecht sich hinstellen und sagen, dass sie nicht transfeindlich sind. Akte geschlossen. Fall erledigt. Wenn Betroffene dann das Thema nicht ruhen lassen, dürfen wir uns schnell

Sachen anhören wie ›die meint das doch nicht böse, was regt Ihr Euch so auf?‹.

Vielen Personen aus der Community war schon vor der LNdW klar, dass Marie-Luise Vollbrecht auf Twitter unter dem Namen *Frollein\_VogelIV* seit Jahren transfeindliche Hetze verbreitet und die Lebensrealitäten von inter\*-Personen in Frage stellt und pathologisiert. Dass Vollbrecht trotzdem bei einem so prestigeträchtigen Event wie der LNdW eine Bühne zugesagt bekommen hat, um ausgerechnet einen Vortrag mit Titel ›Geschlecht ist nicht (Ge)schlecht – Sex, Gender und warum es in der Biologie nur zwei Geschlechter gibt‹ zu halten, war für viele Betroffene ein Schlag ins Gesicht. Die Angst davor, dass im Senatssaal der HU transfeindliche Standpunkte einem breiten Publikum als Wissenschaft verkauft wird, war groß. Viele Studierende haben sich eine Einordnung und Kontextualisierung der Thematik gewünscht.

Der gesellschaftliche Diskurs wurde massiv verschoben und oft wurden den Betroffenen Argumente in den Mund gelegt, die diese nie getätigt haben, ohne dass sie sich in relevanter Form rechtfertigen und verteidigen konnten. Es sollte in dieser Debatte nicht um ›biologische Fakten‹ gehen, sondern darum, dass biologische Gegebenheiten keine Grundlage für Vorverurteilung und Diskriminierung sein dürfen. Außerhalb von *Social Media*-Plattformen waren TIN\*-Personen kaum zu hören, und ihre Sicht der Dinge wurde selten in großen Zeitungen dargestellt, während Personen wie Vollbrecht auf allen Kanälen erzählen konnten, dass sie gecancelt werden. Während TIN\*-Personen Angst hatten aus dem Haus zu gehen, Angst haben muss-

ten, dass ihre Adressen gegen ihren Willen veröffentlicht wurden und – wie im Fall von Dana Mahr – tatsächlich in ihrem eigenen Zuhause bedroht wurden, konnte Vollbrecht Interviews geben und sich über einen Zuwachs bei ihren Twitter-Follower\*innen freuen. Viele Betroffene fühlen sich macht- und hilflos. Sie haben Angst, dass der gesellschaftliche Diskurs so weit verschoben wird, dass selbst die kümmerlichen Reste gesetzlicher Anerkennung und rechtlichen Schutzes verpuffen.

Dass Vollbrecht immer noch an der Humboldt Universität zu Berlin ist und sogar lehren darf, ist für viele Studierende unverständlich. Zwar hat sich die Universitätsleitung im Falle des Welt-Artikels von Vollbrechts Positionen distanziert, Konsequenzen gab es aber scheinbar nicht.

Seit längerem versucht die Universität, Diskriminierung abzubauen und sagt in Pressemitteilungen gern, dass sie gegen jede Diskriminierung sei. Im akademischen Alltag müssen Betroffene leider feststellen, dass da nicht viel hinter steckt. Lehrende sind mangelhaft sensibilisiert, wenn es um Diskriminierung geht, und es gibt keine angemessenen Stellen, an die Studierende sich verlässlich wenden können, wenn sie ein Problem haben. Auch im Fall von Marie-Luise Vollbrecht haben sich Studierende an verschiedene universitäre Stellen gewandt, weil sie sich in der Lehrveranstaltung nicht sicher gefühlt haben. Ein Umstand, über den Vollbrecht sich auf ihrem Twitter-Account sogar noch lustig gemacht hat. Auch an dieser Stelle gab es keine Konsequenzen.

Betroffene Studierende werden wiederholt im Stich gelassen und haben häufig

Angst an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, wenn sie wissen, dass die Lehrenden menschenfeindliche Standpunkte vertreten. Für viele Student\*innen bedeutet Diskriminierung durch Lehrende und/oder Kommiliton\*innen eine Verlängerung der Studienzzeit, und in einigen Fällen kommt es zum sogar zum Abbruch.

Was soll sich also verändern? Es braucht mehr Sensibilisierung und Bildung zu Diskriminierung. Einfach nur zu sagen »wir sind gegen Diskriminierung«, reicht nicht. Es braucht ein allgemeines Verständnis darüber, dass unsere Gesellschaft grundlegend auf diskriminierenden Vorannahmen aufbaut und dass es aktive Arbeit ist, diese *Biases* zu dekonstruieren und wenn eins so will, zu »verlernen«. Es braucht einen konstruktiven und produktiven Umgang mit Antidiskriminierungsarbeit, aber vor allem braucht es den Willen der Menschen, neue Dinge zu lernen und sich selbst zu hinterfragen.

Der **arbeitskreis kritischer jurist\*innen an der Humboldt Universität zu Berlin** sagt in seiner Selbstdarstellung (<https://akj.rewi.hu-berlin.de/index.php?id=uberuns>), »Wir halten das Jurastudium für unzureichend, veraltet und autoritär. Deshalb wollen wir Perspektiven bieten, die sowohl über die juristische Ausbildung als auch über die bestehenden Verhältnisse hinausweisen. In einer krisenhaften Gesellschaft verstehen wir unser Studium als Mittel, das Marginalisierten zu ihrem Recht zu verhelfen kann«.

- 1 Das \* bei trans\* und TIN\* schafft Raum für alle Menschen, die aus der Cis-/Endonormativität herausfallen, aber nicht selbst die betreffenden Labels nutzen.
- 2 Rieke Hümpel, Uwe Steinhoff, Antje Galuschka, Alexander Korte, Marie Vollbrecht: Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Wie ARD und ZDF unsere Kinder indoktrinieren. In: welt.de. v. 01.06.2022.
- 3 Vgl. 02.06.2022, <https://www.volksverpetzer.de/aktuelles/welt-transfeindlichkeit-sendung-mit-der-maus/>.
- 4 Vgl. <https://meedia.de/2022/06/04/wie-mathias-doepfner-die-welt-aus-dem-trans-shitstorm-holen-will-und-doppelt-scheitert/>.
- 5 <https://www.bild.de/politik/2022/politik/biologin-darf-vortrag-ueber-geschlechter-nicht-halten-aktivisten-hatte-zu-demo-a-80578632.bild.html>.
- 6 Lucas, »Emma« und der Beifall von Rechts, 02.07.2018, <https://uebermedien.de/29269/emma-und-der-beifall-von-rechts/>.
- 7 *Speech at the Portland State University*, 1975.
- 8 Da *Weiß*-Sein eine soziale Konstruktion ist, auf der Hierarchien aufgebaut wurden, und es nicht um tatsächlich biologische Eigenschaften geht, schreiben wir *weiß* hier kursiv.

# 50 Jahre Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen

DIE VDJ HAT GEBURTSTAG

Waltraut Verleih

Am 24. September 2022 fand im Literaturhaus in Frankfurt/Main eine Festveranstaltung zum 50jährigen Bestehen der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen* (VDJ) statt. Begleitet wurde die Veranstaltung mit einer Podiumsdiskussion zu dem Sammelband »Streit ums Recht«. Neben Henner Wolter von der VDJ, Rolf Gössner und Konstanze Plett nahm auch der RAV-Vorsitzende Peer Stolle teil. In diesem als Festschrift konzipierten und bei VSA veröffentlichten Band sind auch der RAV mit je einem Artikel von Lukas Theune zu der Ausweitung des politischen Strafrechts und von Peer Stolle zum Zustand des Strafrechts allgemein enthalten.

**B**egonnen hat die Veranstaltung mit der Begrüßung durch den Vorsitzenden der VDJ, dem Kollegen Joachim Kerth-Zelter. Neben einigen Blitzlichtern zu der Geschichte der VDJ haben auch insgesamt acht Organisationen Grußworte an die VDJ gerichtet. Die Rede unseres Vorstandsmitglieds Waltraut Verleih dokumentieren wir im Folgenden. An dieser Stelle nochmal Alles Gute, liebe VDJ! Auf die nächsten 50 Jahre! (die Red.)

## GRUSSWORT DES RAV ZUM JUBILÄUM »50 JAHRE VDJ«

Auch wir, die Kolleginnen und Kollegen des RAV, freuen uns, der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.

zum 50. Geburtstag gratulieren zu können.

Wir gratulieren damit auch zu einem unglaublichen 50jährigen und immer noch anhaltenden Engagement. Ein Engagement, das immer noch den Leitprinzipien der Gründung der VDJ entspricht, für Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzutreten. Und immer noch einer antifaschistischen Tradition verpflichtet und dem Kampf gegen nationalistische und rassistische Strömungen und Bestrebungen.

Seit vielen Jahrzehnten – und darüber freuen wir uns immer wieder – kreuzen sich die Wege der VDJ und des RAV zu vielen Themen. So sitzt nicht zufällig heute auch unser Vorsitzender, Peer Stolle, mit auf dem Podium; Mit-Autor der Veröffent-

lichung »Streit ums Recht« – quasi die heutige »Festschrift« – obwohl den Ausdruck vermutlich niemand hören mag.

## VERLÄSSLICHER BÜNDNISPARTNER

Die VDJ ist und war für den RAV ein besonderer und immer ein besonders verlässlicher Bündnispartner. Sei es bei der Gestaltung rechtspolitischer Initiativen, der wissenschaftlichen und politischen Gegenwehr bei ent-demokratisierenden Gesetzesvorhaben oder der zunehmend ent-demokratisierenden und rechtsstaatsfeindlichen »Auswüchse« im juristischen Alltag – zunehmend für uns ein »polizeilicher« Alltag.

Seit Ende der 1990er Jahre gehören die VDJ, wie auch der RAV – Ursula Mende hat es schon erwähnt – zu den zehn Bürgerrechtsorganisationen, die jährlich rund um den Verfassungstag am 23. Mai den Grundrechte-Report herausgeben, den Report zur

## LAGE DER BÜRGER- UND MENSCHEN- RECHTE IN DEUTSCHLAND

Dieses Jahr hat Ferda Ataman, die im Juli 2022 zur Antidiskriminierungsbeauftragten der Bundesregierung gewählt wurde – alle erinnern sicher noch die Diskussion um ihre Nominierung – den Grundrechte-Report der Öffentlichkeit präsentiert. Dies mit den Worten

*»Viele denken bei der Wahrung von Bürger\*innen - und Menschenrechten ausschließlich an Regime im Ausland. Aber auch wir bei uns müssen die verfassungsmäßigen Grundrechte schützen und verteidigen...«.*

Genau das machen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der VDJ, mit Ihren vielfältigen Aktivitäten das ganze Jahr: *verfassungsmäßige Grundrechte schützen und verteidigen.*

Zu einer weiteren Ihrer bundesweit geachteten Aktivitäten gehört auch ihr Hans-Litten-Preis. Ein Preis, den Sie an Juristinnen und Juristen verleihen, die in besonders hohem Maße demokratisches Engagement bewiesen haben. Die oft über viele Jahrzehnte für die Einhaltung der Bürger\*innen- und Menschenrechte im In- und Ausland streiten, für ihre und unsere berufliche und rechtspolitische Arbeit – oft unter Einsatz auch ihres Lebens bzw. ihrer wirtschaftlichen Existenz. In diesem Jahr – heute – wird, und das ganz zu Recht, unsere italienische Kollegin, die italienische Rechtsanwältin Simonetta Crisci aus Rom für ihr herausragendes jahrzehntelanges Engagement als Vorkämpferin für die Verteidigung der Menschenrechte geehrt.

Insbesondere geht es ihr um die Rechte von Frauen, Migrant\*innen und Asylsuchenden – und auch um die Kolleg\*innen in der Türkei, die in ihrer Arbeit unterstützt werden, weil sie durch den türkischen Staat kriminalisiert, verfolgt und an ihrer freien Berufsausübung gehindert werden. Denn wir alle wissen: Ein Angriff auf eine\*n von uns, ist ein Angriff auf uns Alle, ein Angriff auf die freie Advokatur.

## HANS LITTEN-PREIS 2018

Wir als RAV hatten die große Ehre 2018 den Hans Litten-Preis der VDJ für den »Anwaltlichen Notdienst zum G20-Gipfel« in Hamburg zu erhalten. Gemeinsam

mit dem »Ermittlungsausschuss« hatte der »Anwaltliche Notdienst« des RAV ein Legal Team zusammengestellt, bestehend aus 80 bundesweit ansässigen Kolleginnen und Kollegen. Wir haben Inhaftierte in der Gefangenensammelstelle aufgesucht, diese zu Anhörungen über eine Gewahrsamnahme oder bei Haftbefehlsanträgen begleitet, juristisch beraten und unterstützt, aber auch Demonstrationsbeobachtungen durchgeführt.

Bei unserem Einsatz für einen ungehinderten Zugang zum Recht, sind wir auf nicht unerwartete, aber unglaubliche Widerstände gestoßen. Zumal die Hamburger Innenbehörde Demonstrationsverbote unter anderem damit begründete, dass der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein*, zu dessen Mitgliedern auch einige anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter der Beschwerdeführer vor dem VG und OVG gehörten, »gefährlich weit links« stünde.

Deshalb war die Ehrung durch die VDJ mit dem *Hans Litten-Preis* 2018 für uns nicht nur eine große Freude, sondern eine ganz besondere Ehre und Genugtuung, in der Durchsetzung von Rechten schutzbedürftiger Menschen durch die VDJ derart geachtet zu werden. Durch eine VDJ, die seit über 50 Jahren für die Durchsetzung von Rechten schutzbedürftiger Menschen steht. Deshalb noch mal an dieser Stelle: Dankeschön für diesen Preis.

Gerade auch jetzt, in einer Zeit, in der sich die sozialen und politischen Verhältnisse immer weiter zuspitzen und in der es für uns Juristinnen und Juristen wirklich genug zu tun gibt und wir achtsam sein müssen, wohin sich Gesetz und Rechtspre-

chung entwickeln, sind wir alle auch auf breite Bündnisse, Solidarität und Vertrauen angewiesen. In diesem Sinne: auf ein auch weiterhin konstruktives kämpferisches Miteinander.

Und nochmals im Namen des Vorstandes des RAV – herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag.

**Waltraut Verleih** ist Rechtsanwältin in Frankfurt/M. und Vorstandsmitglied im RAV. Die Rede hielt sie am 24. September 2022. Die Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# RECHTSNIHILISMUS UND KÄMPFE DER ANWALTSCHAFT UNTER PUTIN

ZUR AKTUELLEN LAGE DER RUSSISCHEN ANWALTSCHAFT

Lyudmila Aleksandrova

Meine Arbeit als Anwältin begann 2007. In den letzten 15 Jahren hat sich in Russland und in der Welt Vieles verändert, auch die Institution der russischen Anwaltschaft. In diesem Artikel möchte ich als Insiderin meinen Kolleg\*innen in Deutschland und der Jurist\*innengemeinschaft meine persönliche, subjektive Sicht der Dinge über die aktuelle Lage in Russland darlegen. Zu Beginn dieses Artikels habe ich mir überlegt, wie man den aktuellen Zustand der russischen Anwaltschaft definieren könnte. Die Antwort liegt auf der Hand: Die russische Anwaltschaft befindet sich in demselben Zustand wie das ganze Land, heute in einem beklagenswerten Zustand und morgen in einem Zustand ohne Zukunft!

**G**leichzeitig hat der Prozess der Zerstörung der Anwaltschaft in ihrer Eigenschaft als eine Menschenrechtsinstitution schon vor langer Zeit begonnen, und zwar praktisch seitdem sie rechtlich Gestalt einnahm. Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat diesen Prozess nur beschleunigt. Seit der Schaffung des rechtlichen Rahmens für die russische Anwaltschaft war das Föderale Gesetz »Über die Tätigkeit von Rechtsanwält\*innen und die Anwaltschaft in der Russischen Föderation« vom 31. Mai 2002 rein formaler Natur und schuf keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer unabhängigen russischen Anwaltschaft im Justizsystem, wie sie in Europa und den Vereinigten Staaten

existiert. Das russische Gesetz führte Normen ein, die die Befugnisse der Anwält\*innen einschränkten und die Stellung der Anwaltschaft in der Gesellschaft begrenzen.

## ENTRECHTUNG DER ANWALTSCHAFT

Das Föderale Gesetz ist zur Achillesferse der russischen Anwaltschaft geworden. Erstens wurde der Status des Rechtsanwalts auf die Stellung eines »unabhängigen Rechtsberaters« beschränkt (Artikel 2). Im Vergleich dazu ist der Rechtsanwalt in Deutschland »ein unabhängiges Organ der Rechtspflege« (§ 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Im Verhältnis zum Staat

wird die russische Anwaltschaft durch das Gesetz als Berufsverband von Rechtsanwält\*innen definiert, eine Institution der Zivilgesellschaft (Artikel 3). Da es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes in Russland keine Zivilgesellschaft gab, stimmte diese Bestimmung des Gesetzes nicht mit dem Entwicklungsstand der Zivilgesellschaft überein, war deklaratorisch und opportunistisch. Das bedeutet, dass sich die russische Anwaltschaft von dem Moment an, als der rechtliche Rahmen geschaffen wurde, in einer Situation befindet, in der sie kein staatliches Organ ist und von öffentlichen Institutionen nicht unterstützt wird. Das Gesetz legt die Befugnisse der russischen Rechtsanwält\*innen nicht fest, sondern erklärt lediglich, dass die Befugnisse eines Anwalts/einer Anwältin durch die Verfahrensgesetzgebung der Russischen Föderation bestimmt werden (Artikel 6).

Da sich die Zivilgesellschaft in Russland in den zwanzig Jahren seit der Verabschiedung des Gesetzes nie entwickelt hat, befindet sich die moderne russische Anwaltschaft als Institution von etwas, das nicht

existiert, in einer Position zwischen Staat und Gesellschaft wie »zwischen Hammer und Amboss«.

Trotz der Schwäche und Unvollkommenheit der Gesetzgebung hat sich in Russland in den letzten zwanzig Jahren die Institution der Anwaltschaft entwickelt, mit starken, hochprofessionellen Anwält\*innen, bedeutenden regionalen Anwaltskammern in St. Petersburg, Moskau und anderen Großstädten und einer sich aktiv entwickelnden internationalen Zusammenarbeit. Anwält\*innen wurden nicht nur zu Rechtsberater\*innen, sondern auch zu einer Kraft, die sich dem Staat entgegenstellen konnte.

Russische Anwält\*innen haben die Rechte ihrer Mandant\*innen erfolgreich vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) verteidigt. In den letzten Jahren hat Russland bei den Beschwerden vor diesem Gerichtshof eine führende Rolle gespielt. Auch bei der Zahl der verlorenen Verfahren nimmt Russland einen Spitzenplatz ein, was sich unter anderem an der Qualität der beim EGMR eingereichten Beschwerden zeigt, die zumeist von russischen Anwälten verfasst wurden.

## DIE ROLLE DER SOLIDARITÄT

Eines der Kriterien für die Entwicklung der Anwaltschaft war die Bildung der Solidarität unter den Rechtsanwält\*innen, die Schaffung von Anwaltsgemeinschaften zum Schutz der Rechte der Rechtsanwält\*innen. Im Jahr 2017 schlossen sich Anwält\*innen aus verschiedenen Regionen im *Prager Klub der russischen Anwälte* zusammen, der zu einer der führenden Plattformen wurde, um das Projekt der Demokratisierung des Anwaltsberufs voranzutreiben und sich dem autoritären Managementregime im Anwaltsberuf und der Kontrolle des Anwaltsberufs durch die Behörden entgegenzustellen. Die Treffen des *Prager Klubs der russischen Anwälte* fanden in verschiedenen Regionen Russlands statt. An ihnen nahmen sowohl prominente russische Jurist\*innen als auch einfache Mitglieder der Gemeinschaft teil. Die Teilnehmer der Prager Klubsitzungen diskutierten offen, kreativ und sachkundig über aktuelle Fragen der Anwaltschaft und deren Beziehungen zu den Behörden, erarbeiteten Beschlussvorlagen, von denen einige in die Schlussdokumente des *Allrussischen Anwaltskongresses* eingeflossen sind.

Die Gemeinschaft der Anwält\*innen, die sich für die Reform der Anwaltschaft einsetzte, wurde die »Advocates' Street« (Anwaltsstraße) genannt. Mit Unterstützung von Anwält\*innen wurde »Advocates' Street« ist ein unabhängiges journalistisches Projekt, das über Entwicklungen innerhalb der Anwaltschaft berichtet, eine umfassende Diskussion kontroverser Anwalts Themen anstößt, interessante Vertreter\*innen der Anwaltschaft vorstellt und

Recherchen zu Problemen der Anwaltschaft durchführt.<sup>1</sup> Dieses Projekt besteht noch immer und veröffentlicht weiterhin brisante Artikel über die Arbeit von Anwälten während des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Dass sich die Solidarität unter den Anwält\*innen weiterentwickelt, zeigen Fälle aus verschiedenen Jahren, als Anwält\*innen und Anwaltsverbände auf rechtswidrige Verfolgung von Anwaltskolleg\*innen durch russische Behörden reagiert haben. So wurde beispielsweise Anfang 2007 gegen mich, damals Rechtsanwältin bei der Anwaltskammer der Region Krasnodar, ein Strafverfahren nach Artikel 129 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation (in der Fassung vom 08.12.2003) wegen Verleumdung eingeleitet, weil ich beim russischen Präsidenten Wladimir Putin über Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft eine Beschwerde eingereicht hatte.

### Der Fall der Rechtsanwältin Lyudmila Aleksandrova

Das Strafverfahren war eindeutig rechtswidrig: Das Einreichen von Beschwerden beim Staatschef ist ein verfassungsmäßiges Recht eines russischen Bürgers (Artikel 33 der Russischen Verfassung). Die Anwaltsgemeinschaft, die *Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands* und die Anwaltskammer der Region Krasnodar weigerten sich jedoch, meine Rechte als Rechtsanwältin, die vom Staat rechtswidrig verfolgt wird, zu schützen. Das Gericht befand mich einer Ordnungswidrigkeit für schuldig und verurteilte mich zu einer Geldstrafe von 25.000 Rubel. Die Anwaltskammer der

Region Krasnodar entzog mir meinen Anwaltsstatus. Ich habe neun Jahre gebraucht, um die Gerichtsentscheidung aufzuheben, die eindeutig unbegründet war. Ich habe meine Rechte allein verteidigt. Im Jahr 2016 hob das zweitinstanzliche Gericht die Entscheidung auf und erkannte mein Recht auf Rehabilitation an.

### Der Fall des Rechtsanwalts Michail M. Benyash

Im Jahr 2018 wurde ein weiterer Anwalt aus Krasnodar, Michail Benyash, der Anwendung von Gewalt gegen Polizeibeamte (Artikel 318 Teil 1 des russischen Strafgesetzbuchs) beschuldigt. Den Ermittlungen zufolge verletzte und biss Michail M. Benyash zwei Polizeibeamte, nachdem er am Tag einer Protestaktion gegen die Anhebung des Rentenalters festgenommen worden war. Der Anwalt wurde in Gewahrsam genommen. Die Version der Staatsanwaltschaft war absurd und wurde durch keinerlei Beweise gestützt. Die russische Anwaltschaft hat auf die Verfolgung von Mikhail Benyash vehement reagiert. Mehr als 300 Anwälte aus 50 Regionen Russlands unterzeichneten einen kollektiven Appell zu seiner Unterstützung, und mehr als 30 Anwälte wurden als Verteidiger in das Strafverfahren einbezogen. In der russischen und ausländischen Presse ist eine große Anzahl von Veröffentlichungen zu diesem Strafverfahren erschienen. Auf Druck der Anwaltschaft ließen die Behörden den Anwalt gegen eine Kautionsfrei, die von der Anwaltskammer der Region Krasnodar bezahlt wurde.

Die erste Verurteilung gegen M.M. Benyash erfolgte 2019. In Ermangelung von Be-

weisen und mit starker Unterstützung der juristischen Gemeinschaft und der Medien fiel das Urteil eher milde aus, der Anwalt bekam eine Geldstrafe in Höhe von 30.000 Rubel wegen eines mittelschweren Straftatbestands. Im Jahr 2021 hob ein höheres Gericht das Urteil auf und verwies den Fall zur Neuverhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurück. Anwält\*innen aus verschiedenen Regionen Russlands verteidigen weiterhin ihren Kollegen in dem Fall.

### DER SOG. »ANWALTSSUMPF«: »PROBLEMLÖSER« UND »POSTBOTEN«

Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs und der Schutz der Rechte von Anwält\*innen nur von einer kleinen Zahl russischer Anwält\*innen – echten Verfechter\*innen ihrer Sache – angestrebt wurden. Die Hauptmasse der russischen Anwaltsgemeinschaft bestand in all diesen Jahren aus den typischen Vertreter\*innen der russischen Gesellschaft, die die Ansichten der Bevölkerung über die Lage in Russland teilen und das politische Regime im Lande unterstützen. Für sie ist der Status eines Anwalts/einer Anwältin nur eine Möglichkeit, Geld zu verdienen, der Schutz der Rechte und Interessen ihrer Mandant\*innen ist nicht das Wichtigste in diesem Prozess. Dieser so genannte »Anwaltssumpf« bildet die Organe der Selbstverwaltung der Rechtsanwält\*innen. Versammlungen, Konferenzen, gesamt-russische Juristenkongresse ähneln immer mehr den Kongressen der *Kommunistischen Partei der Sowjetunion*: nur die den Funktionären der Anwaltskammern genehmen Juristen werden Delegierte. Sie

billigen gehorsam alle Entscheidungen, auch solche, die die Lage der Anwaltschaft verschlechtern. Darüber hinaus gibt es eine ganze Schicht russischer Anwält\*innen, die an der Bestechung der Justiz beteiligt sind. Im russischen Gerichtssystem gab es schon immer Anwält\*innen, die den Ermittler\*innen, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen nahestanden. Unter ihren Kolleg\*innen wurden sie »Problemlöser« oder »Postboten« genannt (d.h. diejenigen, die Bestechungsgelder überbringen). Durch ihre Vermittlung werden Strafverfahren bei Ermittlungsbehörden und Gerichten eingeleitet oder eingestellt, Gerichtsentscheidungen im Interesse jener Kund\*innen getroffen werden, die das Ergebnis bezahlt haben.

Ein großer Teil der russischen Anwaltschaft setzt sich aus ehemaligen Polizeibeamten, Staatsanwält\*innen und Richter\*innen zusammen. Im Laufe der Jahre im öffentlichen Dienst haben sie sich beruflich »deformiert«: Statt dem Gesetz zu dienen, sind sie zu eifrigen Hüter\*innen des politischen Regimes geworden; die Verletzung der Bürgerrechte ist für sie nichts Ungewöhnliches mehr. Die so genannten »außer Dienstler« arbeiten nach ihrem Eintritt in die Anwaltschaft weiter im Interesse der Behörden und lösen mit Hilfe von Korruption Probleme in Ermittlungsbehörden und Gerichten. Weder die Anwaltschaft noch die Behörden beschäftigen sich mit dem Problem, denn alle sind mit allem zufrieden.

Der juristische Nihilismus der russischen Gesellschaft und die Willkür der russischen Behörden haben die Anwaltschaft zu einem Attribut der Justiz degradiert, das keinen nennenswerten Einfluss auf die Entscheidungen der Ermittlungsbehörden und Ge-

richte hat. Die Rolle der Anwält\*innen in Strafverfahren wird unter anderem durch die Statistik der Freisprüche belegt: Für den Zeitraum 2013-2021 betrug die Anzahl der Freisprüche 0,3 Prozent der von den russischen Gerichten erlassenen Urteile. In den letzten Jahren haben die russischen Behörden den Druck auf unabhängige Anwält\*innen deutlich erhöht. Der *Prager Klub der russischen Anwälte* stellte seine Tätigkeit ein, und Rechtsanwalt Iwan Pawlow, einer der Gründer des Klubs, war gezwungen, Russland aufgrund strafrechtlicher Verfolgung zu verlassen.

## ANWALTSCHAFT IM KRIEG

Der gegen die Ukraine entfesselte Krieg hat die Zerstörung der Anwaltschaft in Russland als Menschenrechtsinstitution exponentiell beschleunigt. In den ersten Tagen des Krieges wurde der »Offene Brief russischer Juristen gegen den Krieg in der Ukraine« von etwas mehr als 4.700 Anwält\*innen, Notar\*innen und Dozent\*innen der Rechtswissenschaften unterzeichnet. Gleichzeitig lag die Zahl der aktiven russischen Anwält\*innen laut Statistik der *Föderalen Rechtsanwaltskammer* der Russischen Föderation Anfang 2022 bei 75.504. Die Schlussfolgerung liegt nahe: Die Mehrheit der russischen Rechtsanwält\*innen hat entweder Russlands Angriff auf die Ukraine unterstützt oder wollte sich nicht einmischen und so tun, als sei nichts geschehen.

### Spaltungslinien...

Der Krieg Russlands gegen die Ukraine hat den *Rat der Föderalen Rechtsanwaltskammer* (FRK) Russlands gespalten. Am 27. Fe-

bruar erschien auf der offiziellen Website der FRK ein Aufruf gegen Russlands »besondere Militäroperation« in der Ukraine. Bereits am nächsten Tag erschien eine Erklärung von anderen Mitgliedern des Rats, dass sich die Organisation »aus der Politik heraushalten« sollte und die Anwält\*innen selbst »verpflichtet sind, die legitimen Entscheidungen der Führung des Landes zu befolgen«.<sup>2</sup>

Gleichzeitig erklärte ein Vertreter der russischen *Föderalen Rechtsanwaltskammer*, dass die Volksrepubliken Donezk und Luhansk sowie die Regionen Saporischja und Cherson ihre eigenen Anwaltskammern gründen werden. Die »Advocats Street« (*Advokatskaya Ulitsa*) veröffentlichte Informationen, wonach die FRK bereits im August mit der »Umschulung« von Anwält\*innen in den Regionen Cherson und Saporischschja begonnen hat und dabei mit den pro-russischen zivil-militärischen Verwaltungen zusammenarbeitet.<sup>3</sup>

Funktionär\*innen der Anwaltschaft führen die Anweisungen der Behörden gehorsam aus und beteiligen sich an der Verfolgung von Anwält\*innen, die die Ukraine unterstützen. So hat die Anwaltskammer des Moskauer Gebiets im September 2022 auf Vorschlag des Justizministeriums ein Disziplinarverfahren gegen den Rechtsanwalt Alexey Baranovsky eingeleitet, der lange Zeit als Journalist in der Ukraine tätig war. Die Mitglieder des Qualifikationsausschusses der Kammer stellten einstimmig fest, dass Baranovskys Tätigkeit einen Verstoß gegen das Rechtsanwaltsgesetz und die Berufsethikordnung für Rechtsanwält\*innen darstellt. Die Qualifizierungskommission bemerkte, dass die russische Anwalt-

schaft »außerhalb der Politik steht, jedoch mit ihrem Land und ihren Bürgern verbunden ist«. Sie bezeichnete die Entscheidung, eine »Sonderoperation« einzuleiten, als »rechtmäßig«- und »unter Einhaltung aller notwendigen verfassungsrechtlich bedeutsamen Verfahren« getroffen.<sup>4</sup>

Viele russische Anwält\*innen unterstützen offen die Invasion gegen die Ukraine und helfen den Behörden bei der Begehung von Verbrechen auf ukrainischem Gebiet. So nahmen im Frühjahr zwei russische Anwälte an den Ermittlungen in der so genannten Volksrepublik Donezk als »Verteidiger« gefangener Soldaten der ukrainischen Streitkräfte teil – zwei britische Staatsbürger und ein marokkanischer Staatsangehöriger, die später zum Tode verurteilt wurden. Die Namen dieser Anwälte sind bekannt, ich möchte sie nicht nennen, um keine Werbung für sie zu machen. In einem Interview mit »Advocates Street« sagten sie, sie seien Reserveoffiziere und hätten sich freiwillig zur Volksrepublik Donezk begeben. Zu diesem Zweck setzten sich die Anwälte unabhängig voneinander mit dem russischen Untersuchungskomitee in Verbindung und boten ihre Unterstützung als Pflichtverteidiger gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Strafprozessordnung der Russischen Föderation an. Dabei unterstützen sie ganz offen das Vorgehen der russischen Behörden in der Ukraine.<sup>5</sup>

Es sind auch Anwälte bekannt geworden, die sich freiwillig an der Front gemeldet haben. Die meisten von ihnen sind Strafverfolger im Ruhestand. So setzte beispielsweise ein Rechtsanwalt aus Kasan seine Zulassung aus, um sich vertraglich zum Militärdienst zu verpflichten. Er erzählt

Journalist\*innen ganz offen, dass er an der »besonderen Militäroperation« teilnimmt, um seinem Heimatland wieder zu dienen.<sup>6</sup>

### Strafgesetzbuch–Novellierung zum Krieg daheim

Nach der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für öffentliche Handlungen, die darauf abzielen, den Einsatz der russischen Streitkräfte zu diskreditieren (Artikel 207.3 des Strafgesetzbuches), und für die öffentliche Verbreitung wissentlich falscher Informationen, die Daten unter dem Deckmantel zuverlässiger Berichte über den Einsatz der russischen Streitkräfte enthalten (Artikel 280.3 des Strafgesetzbuches), während der so genannten »besonderen Militäroperation in der Ukraine«, wurde eine unabhängige Anwaltschaft in Russland unmöglich. Jede Aussage oder Veröffentlichung in den Medien oder sozialen Netzwerken über das Vorgehen der russischen Behörden und der russischen Armee in der Ukraine, die im Widerspruch zu den offiziellen steht, wurde zu einer Straftat umqualifiziert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in doppelter Hinsicht gefährdet: zum einen durch die eigene Position, mit der sie den Krieg Russlands in der Ukraine verurteilen, und zum anderen durch die Verteidigung derjenigen, die aufgrund der neuen Straftatbestände strafrechtlich verfolgt werden.

Der erste russische Anwalt, gegen den im Juni dieses Jahres ein Strafverfahren gemäß Artikel 207.3 des russischen Strafgesetzbuches eingeleitet wurde, war Dmitri Talantov, Präsident der Anwaltskammer von Udmurtien. Für seinen Facebook-Post über die Aktionen des russischen Militärs

in den ukrainischen Städten Charkiw, Mariupol, Irpen und Bucha drohen dem Anwalt fünf bis zehn Jahre Gefängnis. Er wurde in Gewahrsam genommen. Dmitri Talantov wird von einer Gruppe russischer Anwält\*innen verteidigt. Die Strafverfolgung des russischen Anwalts hat in der internationalen Rechtsgemeinschaft und in den internationalen Medien ein großes Echo ausgelöst. Die *International Bar Association* (IBA) hat dazu aufgerufen, die strafrechtliche Verfolgung des Anwalts Dmitri Talantov einzustellen.<sup>7</sup> Es gab jedoch keine Massenreaktion zur Verteidigung des Kollegen seitens der russischen Anwaltschaft.

### Angriffe mit dem Strafgesetzbuch

Während der so genannten »Teilmobilisierung« zeigten die russischen Behörden offen die ungleiche Stellung von Anwält\*innen im Vergleich zu anderen Verfahrensbeteiligten. So erklärte beispielsweise der Generalstab des russischen Verteidigungsministeriums, dass Mitglieder des Ermittlungskomitees, der Staatsanwaltschaft sowie »Gerichtsbedienstete« nicht mobilisierungspflichtig sind, wogegen sich die Befreiung von der Mobilisierung nicht auf die Rechtsanwält\*innen erstreckt.

Nach der Verkündung der so genannten »Teilmobilisierung« begannen Vertreter\*innen des russischen Verteidigungsministeriums, Druck auf die Anwaltschaft auszuüben. So berichteten russische Medien im September, dass der Militärkommissar von Moskau einen Brief an den Präsidenten der Moskauer Anwaltskammer geschickt hatte, der eine ausdrückliche Drohung an die Rechtsanwält\*innen enthielt, die den Bürger\*innen Rechtsbeistand bei der Verteidigung

gegen die Mobilisierung leisten. Einen Monat später griff ein Militärkommissar in einem Moskauer Stadtviertel einen Anwalt tötlich an, der versucht hatte, Unterlagen über das Recht seines Mandanten auf Aufschub der Mobilisierung einzureichen.<sup>8</sup>

Die russische Anwaltschaft reagierte auf die »Teilmobilisierung« auf unterschiedliche Weise: Einige verließen umgehend das Land, andere zogen gehorsam in den Kampf.<sup>9</sup> Anfang Oktober traten prominente russische Rechtsanwälte – Vadim Klugant, Vizepräsident der FRK, Henry Reznik und Konstantin Dobrynin, ehemaliger Staatssekretär der Kammer – freiwillig aus der *Föderalen Rechtsanwaltskammer* aus. Sie waren es, die im Februar 2022 den Aufruf zur »baldigen Einstellung der Kampfhandlungen« auf der Website der FRK (wie oben erwähnt) unterzeichneten.

### LIQUIDIERUNG DER ANWALTSCHAFT ALS MENSCHENRECHTSINSTITUTION

In der gegenwärtigen Situation, in der die Mehrheit der russischen Bevölkerung die Politik von Präsident Putin, der einen ungeheuerlichen, schändlichen Krieg gegen einen Nachbarstaat entfesselt hat, und die Gräueltaten der russischen Armee in der Ukraine unterstützt, kann die Anwaltschaft nicht als Menschenrechtsinstitution funktionieren. In einem Land, das das wichtigste Recht – das Recht auf Leben – gegenüber dem ukrainischen Volk und der eigenen Bevölkerung verletzt hat, gibt es und kann es keine Gerechtigkeit geben.

Die wenigen in Russland verbliebenen unabhängigen Anwält\*innen erfüllen ihre berufliche Pflicht als Menschenrechtsver-

teidiger\*innen und riskieren dabei ihre Freiheit und sogar ihr Leben und das ihrer Familien. Indem sie den Demonstrierenden gegen den Krieg in der Ukraine juristischen Beistand leisten und die Menschen vor der Mobilisierung unter völliger Willkür und Gesetzeslosigkeit verteidigen, erwecken mit ihrem Engagement Respekt und sogar Bewunderung. Gleichzeitig ist die überwältigende Mehrheit der russischen Anwält\*innen freiwillig und bewusst auf den Status des »Verteidigers der Rechte«, Freiheiten und universellen menschlichen Werte verzichtet. Heute ist der Begriff »Anwalt« im Lande selbst diskreditiert, und die Liquidierung der russischen Anwaltschaft als Menschenrechtsinstitution ist so gut wie abgeschlossen.

**Lyudmila Aleksandrova** war Rechtsanwältin in Russland und lebt heute in Deutschland. Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

1 Vgl. <https://advstreet.ru/about/>.

2 Vgl. <https://advstreet.ru/article/yastreby-i-golubi-advokatury/>.

3 Vgl. <https://advstreet.ru/news/genri-reznik-pokidaet-sovet-fpa/>.

4 Vgl. <https://advstreet.ru/news/ukrainskuyu-disciplinarku-nazvali-pristrastnoy/>.

5 Vgl. <https://advstreet.ru/interview/my-ne-pridatok-sledstviya/>.

6 <https://advstreet.ru/interview/gosudarstvo-dalome-eshchye-odin-shans-posluzhit/>.

7 Vgl. <https://advstreet.ru/news/mezhdunarodnaya-assotsiatsiya-yuristov-prizvala-osvobodit-dmitriya-talantova/>.

8 Vgl. <https://advstreet.ru/news/advokata-pobili-v-moskovskom-voenkomate/>.

9 Vgl. <https://t.me/astrapress/13924>.

## 41 PROZENT ALLER ANWÄLTE MIT RECHTSVERLETZUNGEN KONFRONTIERT STUDIE DES ZENTRUMS FÜR VERFASSUNGSSTUDIE

Dokumentation In Russland wird die Arbeit von Anwalt\*innen behindert, durch Polizei, Ermittlungsverfahren und auch vor Gericht. 41% der Anwalt\*innen wurden im vergangenen Jahr mit einer Verletzung ihrer Berufsrechte konfrontiert, wie aus einem Bericht der föderalen Rechtsanwaltskammer und des Zentrums für Verfassungsstudien, aus dem die Zeitung Kommersant zitiert, hervorgeht. Bei dieser im Sommer 2022 durchgeführten Untersuchung wurden 520 Anwalt\*innen aus 64 russischen Verwaltungsregionen befragt. Zu den häufigsten Beschwerden der Anwalt\*innen gehörten Nichtbereitstellung von Verfahrensunterlagen (67,5%) und rechtswidrige Zeitbeschränkung bei Akten-einsicht. (55,4%).

Weiterhin berichteten in 43,3% der Fälle Anwalt\*innen darüber, dass Ermittlungsbehörden zusätzlich zum vom Beklagten mandatiertes/n Anwalt\*in einen Pflichtverteidiger beriefen. (Doppelschutz).

Ebenso wurden Rechte von Anwalt\*innen in Gerichtsverfahren verletzt, darüber berichteten 41,7%. Bei Anwaltskammern und -verbänden gibt es mit 2,1% und 3,3% deutlich weniger derartiger Fälle.

Fälle physischer Gewalt durch Mitarbeiter\*innen des Innenministeriums, des föderalen Strafvollzugsdienstes und Gerichtsbedienstete wurden von 6,5 % der Befragten gemeldet. Zudem klagten 31,5% über psychische Gewalt.

Bei 11,8 % der Verstöße legten Anwalt\*innen Beschwerde ein, dabei baten 38% die Regionalkammer um Hilfe. »Keines der Mittel zum Rechtsschutz, die Anwälten zur Verfügung stehen, ist wirksam und sie schützen nicht einmal vor einer solch schwerwiegenden Verletzung professioneller Rechte«, sagen die Forscher\*innen zu dieser geringen Aktivität. Die föderale Anwaltskammer berichtete bereits im Juli 2020 darüber, dass sie einen Gesetzentwurf vorbereitet, um die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit unter Strafe zu stellen. Es wurde vorgeschlagen, dem Strafgesetzbuch einen Artikel hinzuzufügen, analog zu jenem, der die Haftung für Eingriffe in die Tätigkeit von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Ermittlungsbehörden regelt. Der Gesetzentwurf wurde innerhalb des Berufsverbandes diskutiert und auch kritisiert, jedoch nie eingebracht.

Die russischen Behörden haben unsere Webseite gesperrt. Um die Publikation Siberia.Reality weiter zu lesen, abonnieren Sie unseren Telegrammkanal. Installieren Sie die Radio Liberty-Anwendung im App Store oder bei GooglePlay – alle Materialien unserer Websites sind darin verfügbar, dort ist bereits ein VPN eingebaut.

# MENSCHENRECHTE IN DER TÜRKEI UND KURDISTAN

BERICHT ÜBER DIE INTERNATIONAL HUMAN RIGHTS ACADEMY

Julius Becker

Im Namen der EDA (Dachverband der Europäischen Demokratischen Anwalt\*innen) habe ich vom 30.09.22 bis zum 02.10.22 in Izmir an einer Konferenz zum Thema Menschenrechte mit Schwerpunkt Kurdistan und Türkei teilgenommen. Die Konferenz wurde von der ÖHD, einer kurdischen Anwaltsorganisation aus der Türkei organisiert, mit Unterstützung der EDA und der EDHL. Gemeinsam mit mir nahm unsere griechische Kollegin Goita Massouridou für die EDA teil. Sie berichtete auch auf einem Panel über illegale push-backs an den EU-Außengrenzen von Griechenland in die Türkei.

Die Konferenz war extrem gut organisiert, das Programm drehte sich vor Allem um die Entwicklung des türkischen (Rechts-)Staats, den Abbau rechtsstaatlicher Garantien und Verfahrensrechte und die Repressionen, die verschiedene zivilgesellschaftliche Akteur\*innen erleiden müssen. Neben einer explizit anwaltlichen Perspektive gab es auch Panels, auf denen eine gesellschaftspolitische Analyse vorgenommen wurde und ganz grundlegend über die Entwicklung des Staats und über Einfluss- und Interventionsmöglichkeiten diskutiert wurde. Dabei blieb der Fokus nicht auf Kurdistan und der spezifischen Situation in der Türkei stehen, sondern bezog auch stets europäische oder sogar globale Perspektiven mit ein.

## PANELS, WORKSHOPS, THEATER UND MUSIK

Die Panels waren so organisiert, dass vormittags ein Panel stattfand, und nachmittags zwei. Abends gab es dann Theater oder Musik. Die Themen erstreckten sich dabei über zahlreiche Felder. Es wurde über die Frage nach dem Zusammenhang von Nationalstaat und Kapitalismus und die Bedeutung eines möglichen Endes der neoliberalen Ära diskutiert. Genauso gab es ein Panel zum Thema »Autoritarismus und Wiedererstarken faschistischer Bewegungen«. Gleichzeitig wurde auch die Bedeutung von Menschenrechten und ihrer Verteidigung anhand verschiedener Bereiche wie Klimaaktivismus, Arbeitskämpfen und

Flucht diskutiert. Dabei wurde sowohl versucht, ein verbindendes Element zwischen diesen Kämpfen zu finden, als auch ganz grundsätzlich der Sinn legalistischer Arbeit im Rahmen eines autoritären Staats in Frage gestellt.

Besonders beeindruckend waren die Auftritte von Feleknas Uca, die sowohl für *Die Linke* als Europaabgeordnete tätig war, als auch für die HDP als Abgeordnete im türkischen Parlament und von Prof. Dr. Şebnem Korur Fincanci, Professorin für Rechtsmedizin und Mitverfasserin des *Istanbul-Protokolls*. Feleknas Uca berichtete von den Angriffen auf Shingal durch den IS und wie die kurdischen Kämpfer\*innen diesen Widerstand leisteten und zahlreiche Zivilist\*innen aus der Stadt retten konnten. Gleichzeitig schlug sie einen Bogen zu den jetzigen Verhältnissen in der Türkei wo jegliche Form der Solidarität mit der kurdischen Bewegung verfolgt wird.

## WISSENSCHAFTLICHE BETEILIGUNG UND AKTIVIST\*INNEN

Prof. Dr. Şebnem Korur Fincanci sprach über die Verantwortung der medizinischen Profession in Zeiten der Krise und wie auch sie an ethische Maßstäbe gebunden sein sollte. Sie erklärte, warum es hierfür wichtig ist, dass Verbände, Vereine und unabhängige Interessensvertretungen existieren, die die Mitglieder schützen und ihre Werte und moralischen und ethischen Ansprüche an ihre Profession verteidigen können.

Die Panel-Teilnehmer\*innen waren nicht nur Anwält\*innen, sondern auch Akademiker\*innen, Politiker\*innen und Aktivist\*innen. Am Sonntag gab es eine große Ab-

schlussdiskussion, in der aus den verschiedenen diskutierten Themen der Vortage eine gemeinsame Zukunftsperspektive entwickelt wurde. Da mein Flug bereits Sonntag früh ging, konnte ich hieran leider nicht mehr teilnehmen.

Die Konferenz war sehr gut besucht (vielleicht 100-150 Teilnehmende). Die Teilnehmenden waren alle sehr interessiert an den Diskussionen und Veranstaltungen. Es gab viel Raum für Fragen und Diskussionen, die teilweise bis spät in die Nacht fortgesetzt wurden. Die ganze Konferenz fand in einem kleinen, extrem idyllischen Dorf in den Bergen in der Nähe von Sirince statt (Mathematics Village, <https://nesinkoyleri.org/en/why/>), wo wir die gesamte Konferenz über blieben und versorgt wurden. Es gab für die gesamte Konferenz eine Simultan-Übersetzung von Türkisch (und Kurdisch) in Englisch und zurück. Dieser Aufwand ist umso bemerkenswerter, als dass neben mir und Giota nur ein anderer Teilnehmer kein Türkisch sprach. Alle waren sehr interessiert an den Debatten und wollten auch unsere Perspektive auf die Situation in der Türkei und den Vergleich zur Situation in Deutschland kennenlernen. Darüber hinaus wurden wir sehr freundlich aufgenommen und untergebracht.

## FORTSETZUNG DER KOOPERATION MIT ÇHD UND ÖHD

Parallel trafen wir uns noch im Rahmen der EDA mit verschiedenen Vertreter\*innen der ÇHD um über weitere gemeinsame Kollaborationen und Projekte zu reden. Sowohl die ÇHD, als auch die ÖHD sind dabei extrem interessiert an einer Zusammenarbeit und

einem gemeinsamen Eintreten für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die freie Advokatur.

Die Wichtigkeit der dort diskutierten Punkte wurde leider durch die Entwicklungen in der Türkei erneut deutlich gemacht. Anfang November wurden 21 Kolleg\*innen aus der Türkei in einem Gerichtsverfahren zu teilweise mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Ihnen wurde die Mitgliedschaft und Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen. Was ihnen vorgeworfen wird, ist im Wesentlichen die Ausübung ihrer Arbeit als Anwält\*innen: die Teilnahme an einer Pressekonferenz, die Anwesenheit bei oder in der Nähe einer Demonstration, die Beratung von Mandant\*innen über ihr Recht zu schweigen, die Verteidigung von des Terrorismus beschuldigten Personen usw. Während der Ermittlungen wurden einige der beschuldigten Anwälte über ein Jahr lang abgehört, was offensichtlich einen Verstoß gegen die Unantastbarkeit des Anwaltsgeheimnisses darstellt.

Im Angesicht dieser Entwicklungen ist es umso wichtiger die Kolleg\*innen bei ihren Kämpfen zu unterstützen und sich mit ihnen solidarisch zu zeigen. Die Teilnahme an der *Human Rights Academy* im nächsten Jahr ist ein Teil davon. Daher hoffe ich, dass es zukünftig noch mehr interessierte RAV-Mitglieder gibt, die sich dort einbringen wollen.

**Julius Becker** ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV. Unter- und Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# Ein Rest vom Anschein des Rechtsstaates

DAS ÇHD-VERFAHREN ENDET NACH ZEHN JAHREN

Miriam Frieding

Ein Prozessbeobachtungsbericht in der Zeit vom 7.–11. November 2022 in den Gerichtssälen der Strafvollzugsanstalten Silivri (Türkei) betreffend das Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt und Vorsitzenden des ÇHD (Progressive Anwaltsvereinigung) Selçuk Kozağaçlı und 20 weitere Rechtsanwält\*innen und Vereinsmitglieder.

**M**it einer Delegation von über 60 internationalen Prozessbeobachter\*innen, Anwält\*innen aus neun europäischen Ländern, sowie den USA, die mehr als 30 Anwaltskammern, NGOs und Berufsverbände der Anwält\*innen, sowie der Richter\*innen und Staatsanwält\*innen vertreten, begleiteten wir die Schlussverhandlungen in dem 2013 begonnenen Massenprozess gegen ehemals 22 Anwält\*innen der ÇHD (Progressive Anwaltsvereinigung) und der HHB (Volksanwaltschaft), jetzt noch 21. Denn am 27. August 2020 verstarb Ebru Timtik im Zuge dieses Verfahrens – im Hungerstreik für ein faires Verfahren. Den Kolleg\*innen wird die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und die Beteiligung an der Verbreitung von Propaganda vorgeworfen. Sie

wurden angeklagt und verurteilt, da sie ihren Beruf wählten und ausübten, um für die Rechte von Arbeiter\*innen, von politisch Verfolgten und einfachen Menschen einzustehen und dadurch unbequem wurden.

Nicht erst seit dem Putsch 2016 stehen in der Türkei Menschenrechtsanwält\*innen, Strafverteidiger\*innen, politische Aktivist\*innen, Akademiker\*innen sowie unabhängige Journalist\*innen unter dem beständigen und tiefgreifenden Risiko ihrer Festnahme und langjährigen Inhaftierung. So befinden sich der in diesem Verfahren angeklagte Vorsitzende des ÇHD, Selçuk Kozağaçlı, und Barkın Timtik bereits seit etwa sechs Jahren in Untersuchungshaft in *Silivri*. Es handelt sich, dabei um ein Hochsicherheitsgefängnis in dem derzeit etwa 25.000 Menschen inhaftiert sind, die

ganz überwiegende Mehrheit aus politischen Gründen. Der Gerichtssaal befindet sich gleichfalls auf dem dortigen Gelände.

## KEIN RECHT AUF FAIRES VERFAHREN

Das von uns dort beobachtete Strafverfahren verstößt umfassend gegen das Recht auf ein faires Verfahren und die UN-Grundprinzipien der Rechte von Rechtsanwält\*innen sowie gegen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Die wesentlichen Tatsachen, die dem Gericht zur Entscheidung vorliegen, stehen in engem unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der Angeklagten als Rechtsanwält\*innen im Bereich der Menschenrechte: Teilnahme an einer Pressekonferenz, Anwesenheit bei oder in der Nähe einer Demonstration, Belehrung von Mandantschaft über ihr Recht zu schweigen, Verteidigung von Verdächtigen, die des Terrorismus angeklagt sind usw.. Während der Ermittlungen wurden einige der beschuldigten Anwält\*innen über ein Jahr lang abgehört, was eine

offensichtliche Verletzung des Anwaltsgeheimnisses darstellt. Die UN-Grundprinzipien garantieren ausdrücklich das Recht von Anwält\*innen, an öffentlichen Debatten teilzunehmen, sich miteinander in Anwaltsvereinigungen zusammenzuschließen und besagen, dass Anwält\*innen niemals mit ihrer Mandantschaft oder deren Anliegen identifiziert werden und für Handlungen in Übereinstimmung mit ihren beruflichen Aufgaben nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen. Den Kolleg\*innen wird und wurde das Recht auf ein faires Verfahren vorenthalten. Es handelt sich um ein Strafverfahren ohne echte Beweismittel und ohne Zeug\*innen.

## SÄMTLICHE BEWEISANTRÄGE WURDEN IN DEM VERFAHREN ABGELEHNT.

Mit den abschließend anberaumten (nur) fünf Verhandlungstagen bei 21 Angeklagten und über 60 Verteidiger\*innen wurde von Anbeginn an eine sachgerechte Über-

prüfung und Befassung mit Beweismitteln unterbunden, insbesondere bei den elektronischen Dokumenten, die seinerzeit in Belgien sichergestellt wurden und deren Echtheit und Vollständigkeit von Beginn an fraglich war. Die Tatsachen, die der Echtheit widersprechen wurden (erfolglos) detailliert und begründet vorgetragen. Auch Anträge, die Verhandlung zu verschieben, um die elektronischen Beweismittel überprüfen zu können, wurden abgelehnt. Zu Recht rügte die Verteidigung einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK.

## ZEHN JAHRE UNRECHT

Über die mehrjährige Dauer des Verfahrens wurden sowohl die Staatsanwält\*innen als auch die Richter\*innen mehrfach ausgewechselt. Insgesamt 42 Staatsanwält\*innen und Richter\*innen gingen im Verlaufe des Verfahrens oder wurden gegangen. Der Vorsitzende, der die Angeklagten 2018 zunächst frei ließ, wurde ausgetauscht.

Der Prozess fand in einem Gerichtssaal auf dem Gelände des Silivri-Gefängnisses unter starkem Militärpolizeiaufgebot statt. Die Angeklagten wurden von ihren Rechtsanwält\*innen nicht nur räumlich (Sitzplätze in unterschiedlichen Bereichen des Gerichtssaals), sondern durch zwei Reihen von »Jandarma« getrennt. Eine vertrauliche Kommunikation der Angeklagten und ihrer Anwaltschaft war somit nicht möglich.

Die Rechte der Angeklagten sind mit Blick auf eine überlange Verfahrensdauer verletzt, der Prozess findet seit zehn Jahren statt, ohne dass eine angemessene Begründung für das langwierige Verfahren (insbesondere der langen Unterbrechungen zwi-

schen den einzelnen Verhandlungen und nur wenigen Verhandlungstage im Verlaufe eines Jahres) vorliegt.

Die etwa sechsjährige Untersuchungshaft von Selçuk Kozagaçlı und Barkın Timtik wurde mit Fluchtgefahr begründet, obgleich diese die bereits seit der Anklage gegebenen Möglichkeiten zur Flucht nicht wahrnahmen.

Darüber hinaus stützt sich dieser Prozess für acht der Angeklagten auf Fakten und Beweise, die bereits im Prozess von 2017-2019 gegen sie verwendet wurden, was gegen den Grundsatz verstößt, dass niemand wegen derselben Straftat zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden darf (Art. 50 EMRK).

## DER SAAL, DAS GERICHT, DIE ANGEKLAGTEN

Der Gerichtssaal befindet sich zwei Stockwerke unter der Erde, ohne Tageslicht. Scharfschütz\*innen auf dem Dach des Gebäudes. Wir waren viele Anwält\*innen, um die 350. Nicht alle wurden am ersten der fünf Verhandlungstage in den Saal gelassen, zu wenig Platz, wie es hieß. Die Gänge im Saal waren gefüllt mit stark bewaffneter Militärpolizei. Der Prozessbeginn verzögerte sich erheblich, wegen Tumulten, da nicht alle hereingelassen wurden. Schreien, Diskutieren, Schubsen, Drängeln. Anwält\*innen gegen Militärpolizei. Der Protest zeigte Früchte, alle möglichen Sitzplätze wurden gefüllt und schließlich blieben nur noch wenige vor der Tür und die Türen wurden offen gelassen, so dass auch draußen mitgehört werden konnte. Dennoch gab es kaum Sauerstoff und es war höllisch heiß. Zwei

riesen Screens. Drei Richter, der Staatsanwalt saß mit ihnen auf einer Ebene. Er wird in den fünf Tagen kein einziges Wort sagen, genauso wie zwei der Richter, die nur im Internet zu surfen scheinen. Auch der Vorsitzende scheint selten zuzuhören.

Der Platz der Angeklagten befindet sich inmitten des Saales. Ca. 40 Plätze. Nach außen abgetrennt, durch eine hüfthohe Ballustrade aus Holz. In diesem abgegrenzten Bereich sitzen vorne zur Richterbank hin die Inhaftierten und im hinteren (nochmals abgetrennten) Bereich, die nicht-inhaftierten Angeklagten. Um die Angeklagten herum sitzen in größerer Anzahl Wachtmeister. Der gesamte Bereich, in dem die Angeklagten sitzen, liegt deutlich tiefer, als die Richterbank, etwa 1,5 Meter. Nicht alle Angeklagten nahmen noch am Verfahren teil. Manche sitzen bei uns, den Beobachter\*innen.

Als die Angeklagten hereingeführt wurden, applaudierte der ganze Saal lautstark. Den Angeklagten wurde zugewunken und zugerufen. Wir in der Delegation waren ab diesem Moment dankbar für die Übersetzer\*innen, die bei uns saßen und uns durch die Tage simultan begleiteten.

In den ersten dreieinhalb Tagen sprachen die Angeklagten. Sie verteidigten sich selbst. Sie erklärten, was ihre Arbeit war, ihre Motivation, erklärten die Absurdität des Verfahrens.

Mit Haltung, Anekdoten, einigen Abschweifungen und Humor, den sich Selçuk Kozagaçlı nicht nehmen ließ, versuchte er auch, die Jahre der Haft sich nicht anmerken zu lassen, obgleich es offensichtlich war, wie sehr er und auch die anderen inhaftierten Angeklagten körperlich unter der Haft litten.

## MIT STRAHLENDEN AUGEN WURDE DEN BEFREUNDETEN KOLLEG\*INNEN ZUGEWUNKEN

Mit großer Trauer wurde auch immer wieder an die Kollegin Ebru Timtik (deren Schwester Barkın Timtik sich auch unter den noch inhaftierten Angeklagten befindet) gedacht – dass sie, die das Verfahren nicht überlebt hat, als sehr junge Anwältin vom Staat ermordet wurde –, wie es die Angeklagten immer wieder benannt hatten; sie wurde für nichts angeklagt und inhaftiert und starb im Hungerstreik, während die Justiz tatenlos zuschaute.

Der Höhepunkt des ersten Tages lag in einer sehr differenzierten langen Stellungnahme von Selçuk Kozagaçlı, als er die neusten Beweise der Verteidigung vortrug: Sämtliche Quellen zu Dokumenten über angebliche Kommunikation zwischen den Angeklagten und der DHKPC sind nachweislich konstruiert, in Belgien und Niederlanden hergestellt. Keine der vermeintlichen Quellen ist echt oder existent, es wurde sich nicht einmal die Mühe der Konstruktion einer Hintergrundgeschichte gemacht, wie es nun detailliert bewiesen werden kann.

Nach dem ersten Prozesstag fragte ich türkische Kolleg\*innen, ob sie aufgrund der neuen Erkenntnisse reale neue Chancen sehen? Nein, es gebe bald Wahlen, die Regierung werde sich eine solche Niederlage nicht leisten, es gebe daher nicht die Möglichkeit des Freispruchs oder der Haftentlassung. Auch zuvor seien die Beweisanträge ja stets abgelehnt worden. Ich höre aber auch, dass es dennoch sehr bedeutend sei, dass internationale Beobachter\*innen anwesend sind, sonst wäre das Verfahren

vermutlich bereits nach dem ersten Tag mit den Verurteilungen abgeschlossen worden und auch die türkischen Kolleg\*innen hätten wohl nur in geringen Maßen Zugang zum Saal erhalten.

## ANWALTSCHAFT VERDEUTLICHT BEWEISMITTELMANIPULATION

In den darauffolgenden Tagen lernten wir von den Angeklagten viele der unrechtmäßigen Details des Verfahrens kennen. Wir lernten aber auch die Angeklagten selbst kennen. Und wir erfuhren, wer die ermordete Kollegin Ebru Timtik war. Und immer wieder Details zu den Verflechtungen von korrupten (ehemaligen) Regierungsmitgliedern in diesem Verfahren. Aber auch immer wieder kommt der Hinweis auf die Bedeutung des Berufes der Rechtsanwält\*innen für den Rechtsstaat. Der zweite Prozesstag musste vorzeitig abgebrochen werden, da die angeklagte und inhaftierte Kollegin Oya Aslan auch nach mehreren Anläufen nicht in der körperlichen Verfassung war, zu sprechen. Am nächsten Tag konnte sie jedoch nichts von der Verlesung ihrer Verteidigung abhalten.

Am vierten und fünften Tag sprachen einzelnen Verteidiger\*innen der Angeklagten. Sie machten erneut deutlich, dass es keine Beweismittel und keine Zeug\*innen gibt, dass es sich bei den vorgeworfenen Tathandlungen um durch die Berufsausübung geschützte rechtsanwaltliche Tätigkeiten handelt. Einer erklärte sehr genau, woraus sich die Unechtheit der digitalen Beweismittel im Einzelnen belegt, und wie sie dies feststellen konnten. Eine Präsentation mit dem Beamer veranschaulichte

seine Argumentation. Sie deckten die politischen Verstrickungen auf, die hinter den Anklagen und dem zehnjährigen Verfahren stehen. Auch sie erinnerten mit Trauer an Ebru Timtik. Und sie erinnerten auch daran, was der Anwaltsberuf für den Rechtsstaat und die Demokratie bedeutet. Ein wichtiges Element und Korrektiv in einer Demokratie, der sich der türkische Staat entledigt. Und sie erklärten deutlich, dass ihnen bewusst ist, dass sie wohl die nächsten sein werden, gegen die der Staat ein Strafverfahren konstruieren wird.

## RICHTER: MORGEN »SCHICKE« VEURTEILUNGEN

Am Ende des vierten Tages reichte es dem Vorsitzenden offenbar, er meinte, nun genug gehört zu haben. Er sagte, er werde keine weiteren Verteidiger\*innen mehr anhören und am nächsten Tag das Urteil sprechen. Es sei »schicker«, die Verurteilungen nicht am nächsten Tag direkt im Anschluss an die letzten Verteidigungsreden zu verkünden, wie er es formulierte. Es geht also nur um den Schein des »schicken« Verfahrens? Besser hätte er es wohl nicht zugeben können. Es hatten nicht einmal von allen Angeklagten jeweils ein\*e Verteidiger\*in gesprochen. Die Verteidiger\*innen und der ganze Saal protestierten. Der Vorsitzende wies die Militärpolizei an, den Saal zu räumen. Diese widersetzte sich jedoch und weigerte sich, in Anwesenheit einer internationalen Delegation eine derartige Maßnahme durchzuführen.

Schließlich durften auch am fünften Tage noch einige, aber nicht alle der Verteidiger\*innen sprechen (13 Verteidiger\*in-

nen jeweils 10 Minuten). Dann wurde das Strafmaß verlesen:

insgesamt 13 Jahre für Selçuk Kozağaçlı, 16 Jahre 6 Monate für Oya Aslan, 20 Jahre 6 Monate für Barkın Timtik, 11 Jahre 3 Monate für Taylan Tanay, 7 Jahre 11 Monate für Nazan Betül Vangölü Kozağaçlı, 7 Jahr 1 Monat für Avni Güçlü Sevimli und Gülvin Aydın, 6 Jahre 3 Monate für 7 Güray Dağ, Efkan Bolaç, Serhan Arıkanoglu, Mümin Özgür Gider, Metin Narin, Sevgi Sönmez, Alper Tunga Saral, Rahim Yılmaz und Selda Yılmaz, 4 Jahre 2 Monate für Naciye Demir, 1 Jahr für Özgür Yılmaz, 3 Jahre 4 Monate für Şükriye Erden.

Soweit manche der Angeklagten bereits in dem Verfahren 2019 für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden waren, wurden sie nun »nur« noch wegen Verbreitung von Propaganda verurteilt, und die verurteilten Haftstrafen waren in diesem Verfahren entsprechend kürzer.

Die Anwesenden im Saal protestierte lautstark: »*Savunma susmadı, susmayacak!*« (Die Verteidigung hat nicht geschwiegen, sie wird nicht schweigen!). Die Verurteilten verließen in großer Würde den Saal. Ein letztes Mal Winken. Den Beobachter\*innen standen die Tränen und die Wut in den Augen. Wir verabschiedeten uns voneinander mit »Bis bald!«.

Die Verurteilten werden gegen das Urteil Berufung einlegen. Ob das Berufungsverfahren ebenfalls nur ein Scheinverfahren sein wird, wird wohl auch davon abhängen, wie die Wahlen im kommenden Frühjahr ausgehen werden und sich die politische Situation in der Türkei insgesamt entwickeln wird.

Miriam Frieding ist Rechtsanwältin in Berlin und RAV-Mitglied. Einige Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

# ›Fretterode-Verfahren‹ endet wie häufig

MILDE FÜR NEONAZIS

Sven Adam und Rasmus Kahlen

Am Mittag des 28. April 2018 befanden sich zwei Journalisten zu Recherchezwecken in Fretterode vor dem Anwesen des langjährigen Neonaziaktivisten Thorsten Heise. Die Journalisten wurden von mehreren auf dem Grundstück anwesenden Neonazis entdeckt. Einem ersten Überfallversuch konnten sich die Journalisten durch Flucht mit ihrem Fahrzeug entziehen. Die Journalisten konnten den Angriff mit einer Digitalkamera dokumentieren. Es kam zu einer Verfolgungsjagd über die Landstraße. An einer Baustellenampel mussten die Journalisten ihr Fahrzeug stoppen. Die Verfolger holten das Fahrzeug ein, und es kam zu einem überaus brutalen Übergriff auf die Betroffenen.

**D**ie Angreifer zertrümmerten die Scheiben des Fahrzeuges, sprühten Pfefferspray in den Innenraum und zerstachen die Reifen. Einer der Journalisten erlitt durch einen frontalen Schlag mit einem schweren Radschlüssel einen Schädelbruch, dem weiteren Betroffenen wurde mit einem Messer in den Oberschenkel gestochen. Die Kameraausrüstung der Journalisten wurde entwendet. Am Fahrzeug entstand Totalschaden. Da einer der Journalisten vor dem Angriff geistesgegenwärtig die Speicherkarte aus der Digitalkamera entnommen hatte, existieren Fotos der Angreifer.

Die Täter waren schnell bekannt, es handelte sich um den langjährigen NPD-Aktivisten Gianluca B., sowie Nordulf H.,

den ältesten Sohn von Thorsten Heise. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Mühlhausen lautete auf schweren Raub nach §§ 249, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB sowie tateinheitlich begangene gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB. Keiner der Täter wurde in Untersuchungshaft genommen. Für uns Strafverteidiger\*innen, die häufig mit der großzügigen Annahme von Haftgründen zu kämpfen haben, ein sonderbarer Umstand, zumal Nordulf H. kurz nach der Tat eine Ausbildung in der Schweiz aufnahm. Der Prozess startete erst mehr als drei Jahre nach der Tat im Sommer 2021 vor dem Landgericht Mühlhausen nach einer Verzögerungsrüge der Nebenklage nach § 198 GVG.

## TÄTER-OPFER-UMKEHR DURCH NAZI-ANWÄLTE

Die durch die einschlägig bekannten Szeneverteidiger Wolfram Nahrath und Klaus Kunze geführte Verteidigung betrieb von Beginn an eine Mischung aus Täter-Opfer-Umkehr und Verharmlosung der Tat. Die Angeklagten ließen über ihre Verteidiger Erklärungen zur Sache abgeben. Danach hätten diese die Betroffenen lediglich verfolgt, weil einer der Angeklagten vorher von diesen fast überfahren worden sei und man sich lediglich das Nummernschild habe notieren wollen. Eine Verfolgungsjagd habe es nicht gegeben, man habe sich verkehrsregelkonform verhalten. Den Betroffenen wurde unterstellt, das Anwesen der Familie Heise zur Planung militanter Aktionen ausspioniert zu haben. Es wurde wiederholt versucht, Parallelen zum derzeit beim OLG Dresden laufenden *Antifa-Ost-Verfahren* zu konstruieren. Die Wegnahme und sogar die Existenz der entwendeten Kamera wurde durch die Angeklagten trotz der vorliegenden Fotos in Abrede gestellt.

## OBERFLÄCHLICHE POLIZEIARBEIT

Im Rahmen der mehr als ein Jahr andauernden Beweisaufnahme wurden eklatante Ermittlungsfehler der ermittelnden Polizeibeamt\*innen offenbar. Sowohl die Wohnung von Gianluca B. wurde, obwohl bekannt war, dass eine Kamera geraubt worden war, nicht durchsucht. Selbiges galt für das Anwesen der Familie Heise, auf dem nur eine ›Begehung‹ durch die eintreffenden Beamt\*innen stattfand. Das von den Tätern genutzte Fahrzeug wurde auf dem Grundstück der Familie Heise zwar festgestellt, unter den Augen der Polizei konnten jedoch Gegenstände aus dem Fahrzeug entnommen und damit ggf. Beweise beseitigt werden. Ein im Fahrzeug festgestelltes Messer wurde durch die mit der Untersuchung beauftragten Beamt\*innen nicht sichergestellt und zusammen mit dem Fahrzeug an die Besitzer herausgegeben. Ohnehin machten die vernommenen Polizeibeamt\*innen keinen Hehl daraus, dass sie Linke eher als Störfaktoren in Fretterode wahrnehmen als Thorsten Heise

und seine Strukturen. Dies, obwohl in der Beweisaufnahme herausgearbeitet wurde, dass seit 2010 keine Demonstrationen oder Kundgebungen aus antifaschistischen Zusammenhängen organisiert worden oder andere ›Vorfälle‹ zu verzeichnen waren.

Unabhängig davon zeichnete sich am Ende der Beweisaufnahme insbesondere durch unabhängige Zeug\*innen ein eindeutiges Bild. Der Angriff erfolgte äußerst planvoll und arbeitsteilig. Alle Zeug\*innen bestätigten die Aussagen der Betroffenen. Die von der Verteidigung in Zweifel gezogene Authentizität der durch die Betroffenen gefertigten Fotos wurde durch einen Gutachter des BKA zweifelsfrei bestätigt.

## NACH 30 VERHANDLUNGSTAGEN SANFTE URTEILE

Nach mehr als 30 Verhandlungstagen endete die mehr als ein Jahr dauernde Hauptverhandlung gleichwohl mit einem Skandalurteil. Zwar wurden beide Angeklagte verurteilt. Der zum Tatzeitpunkt Heranwachsende Nordulf H. wurde wegen gefährlicher Körperverletzung lediglich zur Ableistung von 200 Arbeitsstunden verurteilt, der zum Tatzeitpunkt Erwachsene Gianluca B. erhielt ebenfalls wegen gefährlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung. Den angeklagten schweren Raub sah das Gericht nicht als erwiesen an. Trotz des durch die Nebenklage geführten Beweises der Authentizität des Bildmaterials ließ das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung den Verbleib der Kamera offen. In weiten Teilen folgte das Gericht dafür den Einlassungen der Angeklagten.

So habe sich nach Auffassung des Gerichts in der Hauptverhandlung nicht klar ergeben, dass die Angeklagten die beiden Angegriffenen als Presse-Vertreter erkannt hätten. Vielmehr ging das Gericht davon aus, dass die Angeklagten diese als Angehörige der linken Szene identifiziert hätten und das Anwesen der Familie Heise bzw. ihre Persönlichkeitsrechte hätten schützen wollen.

## ALLE PARTEIEN LEGEN REVISION EIN

Die Vorsitzende Richterin am Landgericht, Andrea Kortus, sprach in der mündlichen Urteilsbegründung von »zwei ideologischen Lagern«, die »weit auseinander liegen«. Die Angeklagten hätten die Betroffenen als »Zecken« betitelt, womit Angehörige der linken Szene bezeichnet würden. Das Vorgehen der Neonazis sei dem Grunde nach nachvollziehbar, um die ›Zecken‹ aus ihrem Dorf wegschicken zu wollen. Das Urteil des LG Mühlhausen reiht sich damit ein in eine Reihe von äußerst milden Urteilen in Prozessen, bei denen in Thüringen Gewalttaten rechtsextremistischer Täter\*innen verhandelt wurden, wie beispielsweise im sog. ›Ballstädt-Verfahren‹. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Durch Staatsanwaltschaft, Nebenklage und Verteidigung wurde Revision eingelegt.

**Sven Adam** und **Rasmus Kahlen** sind Rechtsanwälte in Göttingen und RAV-Mitglieder.

## »SCHIMMELDROSTEN« SPRICHT WIEDER RECHT MIETMÄNGEL UND MÄNGELRECHTE. HANDKOMMENTAR

Henrik Solf



Michael Selk,  
*Mietmängel und Mängelrechte.*  
*Handkommentar (3. Auflage).*  
Baden-Baden 2022

Wie in anderen Rechtsgebieten auch wird die mietrechtliche Fachliteratur von einer kaum überschaubaren Zahl von Kommentaren und Handbüchern dominiert. Daher müssen Rechtsanwält\*innen auf der Suche nach der Lösung eines Problems immer wieder neu entscheiden, ob sie sich in die Tiefen der Rechtsdogmatik begeben wollen oder doch lieber auf rechtspraktische Hinweise konzentrieren möchten. Mit seinem nunmehr schon in der dritten Auflage erschienenen Praxiskommentar zu Mietmängeln

und Mängelrechten gelingt dem in der Branche auch als »Schimmeldrosten« bekannten Michael Selk die Auflösung dieses Dilemmas. Seine bemerkenswert lesbare Aufbereitung eines der zentralen mietrechtlichen Themengebiete ist vor allem für Mietrechtspraktiker\*innen von großem Interesse. Selk beschränkt sich nicht – wie viele andere Kommentator\*innen – auf die Darstellung der Rechtslage und deren dogmatischer Erörterung. In seinen Ausführungen zu den Vorschussansprüchen aus § 536a BGB gibt er z. B. seinen Leser\*innen eine ausführliche Handlungsanleitung zur Umsetzung dieser zu Unrecht unterbewerteten Norm des Mietgewährleistungsrechts.

## WOHLTUENDE DISTANZ

Mit einer wohlthuenden kritischen Distanz referiert Selk zudem nicht einfach nur die das Wohnungsmietrecht in besonderer Weise beherrschende Rechtsprechung des BGH. Er setzt sich mit dieser immer wieder ausführlich auseinander. Schon die Einleitung zum Buch setzt dahingehend Maßstäbe. Dabei macht er die rechtsdogmatischen und rechtspraktischen Probleme dieser Rechtsprechung deutlich und zeigt Argumentationslinien auf, die über diese hinaus gehen. An dieser Stelle sei hier exemplarisch auf die ›Bolzplatzentscheidung‹ des BGH (Urteil vom 29.04.2015 – VIII ZR 197/14) verwiesen, zu

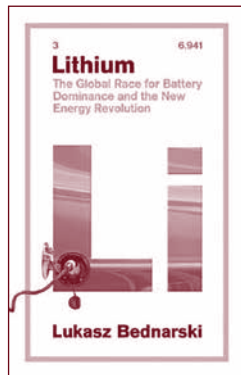
deren schärfsten Kritiker\*innen Selk bekanntermaßen zählt. Zu Recht widmet er diesem Urteil viel Aufmerksamkeit, so dass es allein im Stichwortverzeichnis seines Buches schon eine halbe Spalte einnimmt. Ähnliches gilt für das durch das Urteil des BGH vom 17.06.2015 – VIII ZR 19/14 – faktisch beerdigte Zurückbehaltungsrecht, das – worauf Selk zurecht hinweist – besser als Leistungsverweigerungsrecht zu bezeichnen ist.

## ES FEHLT DER MANGEL

Leider lässt Selk die Aufwendungsersatzansprüche von Mieter\*innen aus § 555a Absatz 3 BGB unerwähnt. In einem Praxiskommentar zum Mängelgewährleistungsrecht sollten diese aber nach Ansicht des Rezensenten unbedingt besprochen werden. Gerade etwa zur Höhe des Ersatzes eigener Bemühungen der Mieter\*innen sind Rechtsprechung und Literatur noch immer recht dürftig. Diese Kritik wird in einer weiteren Auflage sicherlich zu berücksichtigen sein, kann aber die uneingeschränkte Empfehlung des Rezensenten für die aktuelle Auflage dieses Praxiskommentars nicht in Frage stellen.

**Henrik Solf** ist Rechtsanwalt in Berlin, Fachanwalt Mietrecht & Wohnungseigentumsrecht und Mitglied im RAV. Zwischenüberschriften wurden von der Redaktion eingefügt.

## AUF DEM WEG IN DIE NÄCHSTE NATUR- UND MENSCHENRECHTS-KATASTROPHE? LITHIUM – DAS GLOBALE RENNEN UM ENERGIEDOMINANZ



L. Bednarski, *Lithium. The Global Race for Battery Dominance and the New Energy Revolution*. London 2021.

In sieben Kapiteln behandelt Betriebswirt und Wirtschaftswissenschaftler Bednarski den globalen Lithiummarkt und beginnt, wen nimmt es Wunder, mit China. »Lithium«, so schreibt er im Vorwort, »is a tabula rasa« (S. 5, Hervorh. im Original). Der Autor verspricht, auch wer sich nicht mit Lithiumcarbonat-Äquivalenten und Gigawatt-Stunden auseinandergesetzt habe und zur Rolle chinesischer Lithiumkonverter oder der Bedeutsamkeit von Kathoden-Material nichts wisse, käme auf seine/ihre Kosten: »We will discuss this stuff in a way that is painless even for non-techies before we get to more juicy content«. Und das stimmt für die 270 Seiten, die allerding unorthodox organisiert sind, denn der Autor verliert sich oft in technischen Mikrodetails oder stellt einigermaßen abenteuerliche Thesen in den Raum. So sei Lithium »not a conflict material. You will not find a place in the world where revenues from lithium mining support activities of armed groups. Lithium is also not mined artisanally or by children« (S. 145). Aber dazu später.

### LITHIUM – ROHSTOFF DER ZUKUNFT?

Seit etwa zehn Jahren ist der run auf Lithium unübersehbar. Elektrofahrzeuge, Mobiltelefone, Notebooks, Digitalkameras und Solarpaneele, sie alle benötigen bzw. beinhalten Lithium.

Die Volkswagen AG geht von weltweit 14 Millionen Tonnen Lithiumreserven aus, zuversichtlichere Schätzungen (vgl. Wanger 2011) von 25,5 Mill. Tonnen. Jedes Elektrofahrzeug benötigt rund 13 Kilo Lithium je Batterie, was bei einer weltweiten Fahrzeugproduktion von 8,6 Millionen Stück pro Jahr (Schätzung für 2022) bedeutet, dass jährlich 116.000 Tonnen allein in Automobilen verbaut werden. 2020 wurden zudem 1,82 Mrd. Smartphones produziert, jeweils mit drei Gramm Lithium. Hauptproduzenten von Lithium waren im Jahr 2021 Australien mit 55.000 Tonnen (t) Jahresproduktion, Chile (26.000 t), China (14.000 t), Argentinien (5.200 t) und – mit großem Abstand – Brasilien (1.500 t).

Das aus Gestein geförderte Lithium-Mineral Spodumen, ein Silikat, findet sich vor allem in Australien (Reserven von 5,7 Mill. t), Mexiko (0,9 Mill. t), Kanada (0,8 Mill. t) und der DR Kongo (0,7 Mill. t). Die Reserven in Simbabwe (0,2 Mill. t), Brasilien (0,1 Mill. t) und Portugal (0,06 Mill. t) sind weitgehend aufgebraucht. Gefördert wird Lithium auch aus Salzseen, dann als Hydroxid: Allein im sogenannten *Lithium Triangle* zwischen Bolivien (21 Mill. t Reserven), Chile (9,5 Mill. t), Argentinien (2,2 Mill. t) sollen rund 30 Mill. Tonnen lagern, insbesondere in der Atacama-Wüste zwischen Peru und Chile (S. 85ff.). Bereits seit mehreren Jahren

machen sich deutsche Bundeswirtschaftsminister in Bolivien bei dem Versuch lächerlich, die Ausbeutung des Rohstoffs unter ihre Kontrolle zu bekommen (S. 139ff., vgl. dpa/AFP 2018). Die Produktionszahlen von Elektrofahrzeugen und von Solarpanelen sollen rasant ansteigen – um bis zu 60 Prozent im nächsten Jahrzehnt. Zwar lässt sich Lithium aufwändig und teuer recyceln, aber die Reserven bleiben endlich. Realistisch gerechnet sind spätestens in 20 Jahren die Lithiumreserven verbraucht. Nachhaltig dürfte anders gehen.

### LITHIUM – DIE SAUBERE ENERGIE?

Nach den Polargebieten handelt es sich über die Nord-Süd-Achse mit einer Länge von 1.200 Kilometern und westöstlich über drei Zeitzonen bei der Atacama-Wüste um den trockensten Teil der Welt. Es regnet dort weniger als in der Sahara. Wenig überraschend ist Wasser dort knapp. Und für die Gewinnung von Lithiumcarbonat aus den dortigen Salzlagerstätten braucht man genau das: Wasser. Für je ein Kilogramm Lithium 2.000 Liter Wasser. Durch diesen Wasserbedarf sinkt das Grundwasser in Regionen, in denen es ohnehin kaum regnet. Zudem werden immer wieder Gewässer mit Salzwasser kontaminiert und verschärfen damit die Trinkwassersknappheit. Chemikalien zum Trennen des Lithiums verbreiten

sich in der Umwelt und sind, wie in Bolivien vermutet wird, die Ursache für ein jahrelang andauerndes Viehsterben. Die von der Umweltorganisation *Blacksmith Institute* erstellte Liste der zehn Orte mit den gravierendsten Umweltproblemen führt allein drei aus diesem Bergbau-Sektor auf.

### LITHIUM – DER MENSCHENRECHTSKOMPATIBILE ROHSTOFF?

Auch bürger- und menschenrechtliche Konflikte lassen sich bereits – wie schon bei anderen »Konfliktrohstoffen«, etwa Kobalt in der DR Kongo – absehen bzw. sind von *Amnesty international* schon dokumentiert. Es ist die »klassische« Konstellation zwischen multinationalen (Staats) Konzernen, indigenen Minderheiten und/oder rechtloser Landbevölkerung, deren Lebensgrundlagen gefährdet oder nachhaltig zerstört werden. Dass es (derzeit) keine Milizen gibt, die bewaffnet um die Kontrolle dieses Rohstoffs kämpfen, wie Bednarski (S. 145) schreibt, ändert daran nichts. Vielmehr ist abzusehen, dass die derzeitigen sechs Weltmarktführer bei der Förderung und Verfeinerung des Rohstoffs mit genau diesen Vorwürfen konfrontiert werden bzw. es schon sind (vgl. Sanchez-Lopez 2019). Diese Namen kann man sich schon mal merken: Der Weltmarktführer aus den USA, Albemarle (Nr. 1), tätig in Australien, Chile und den USA; Jiangxi Ganfeng aus China

(Nr. 2; in Argentinien, Irland); Livent Corporation aus den USA (3, Argentinien); die chilenische Sociedad Química y Minera de Chile (SQM) als Nr. 4 – die ein Gewächs aus dem Hause Pinochet ist (S. 86ff.) – und die chinesische Tianqi Lithium Corporation (5, Australien, Chile, China).

Der Band ist katastrophal strukturiert, doch Dank des in englischsprachigen Fachbüchern üblichen Index ein echter Steinbruch zur Politik, Ökonomie, Technik und Gesellschaft im Zeitalter von Lithium. Da schadet es nicht, dass es sich um einen, auch historisch sehr gut informierten Autor handelt, der spannend schreiben kann. Ökologie und Menschenrechte allerdings – da ist die Abraumhalde vor...

**Volker Eick** ist Politikwissenschaftler und Mitglied im erweiterten Vorstand des RAV.

### Literaturauswahl

dpa/AFP, Kooperation mit Bolivien: Deutschland sichert sich Zugriff auf Lithium, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 12.12.2018, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/deutschland-sichert-sich-zugriff-auf-rohstoff-lithium-15938841.html>.

Sanchez-Lopez, D., Sustainable Governance of Strategic Minerals: Post-Neoliberalism and Lithium in Bolivia, in: *Environment: Science and Policy for Sustainable Development*, 2019, 61(6), pp. 18-30.

Wanger, T.C., The Lithium future – resources, recycling, and the environment, in: *Conservation Letters* 4 (2011), pp. 202-206.

## IMPRESSUM

### **Informationsbrief #124, Dez 2022**

*RAV InfoBrief*, 43. Jg., Heft 124

ISSN 2511-6916

© Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein  
V.i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Geschäftsstelle  
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030 41 72 35 55  
Fax: 030 41 72 35 57  
[kontakt@rav.de](mailto:kontakt@rav.de)  
[www.rav.de](http://www.rav.de)

Gestaltung: ■ sichtagitation, Hamburg  
Druck: RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Hamburg